

MAKRIM XV

Studienjahr 2019 / 2020

Masterarbeit

Betreuer: Dr. Oliver Bidlo

Zweitgutachter: Prof. Dr. Stefan Kersting

**Die Betrachtung polizeilicher Bodycams als Kommunikationsakt zur
Erklärung ihrer disziplinierenden Wirkung**

Vorgelegt von:

Luis-Miguel Herrmann

Luis-Miguel.Herrmann@ruhr-uni-bochum.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Kann die Bodycam kommunizieren?	6
2.1 Theoretische Grundlegung: (Sozial-)Konstruktivismus.....	6
2.2 Was ist Kommunikation im Kommunikativen Konstruktivismus?.....	13
2.2. Medien, Zeichen und Symbole in der Kommunikation.....	16
2.3 Wissenssoziologische Ableitung	20
2.3 Kann die Bodycam kommunizieren?	23
2.4 Hat die Bodycam Kommunikationsmacht?.....	25
2.5 Was kann die Bodycam sagen?.....	29
3. Disziplinierung und Überwachung	31
3.1 Disziplinierung durch Sichtbarkeit.....	32
3.2 Videoüberwachung	36
3.3 Bodycam und Disziplinierung: Situativer panoptischer Effekt	42
4. Erste Synthese: Die Bodycam in der Situation	47
5. Empirischer Forschungsstand	54
5.1 Angloamerikanische Erhebungen	54
5.2 Erhebungen im deutschsprachigen und europäischen Raum.....	60
5.3 Studie in Nordrhein-Westfalen	62
5.4 Zusammenfassung.....	64
6. Zweite Synthese: Die (Neben-)Wirkung(en) der Bodycam	66
6.1 Einfluss auf die Polizeiarbeit	67
6.2 Perspektivität durch Bodycams.....	70
6.3 Zuschreibung / Diskriminierung im Blickfeld der Bodycam.....	72
7. Die Bodycam und die Sicherheitsgesellschaft.....	75
8. Fazit und Ausblick	78

Literaturverzeichnis	82
Eigenständigkeitserklärung	97

1. Einleitung

Zum Jahresende 2020 kündigte der hessische Innenminister Peter Beuth an, perspektivisch jede Polizeistreife in Hessen mit Bodycams auszustatten, denn „Jahrelange Erfahrungen haben gezeigt, dass die Bodycam zu einer Deeskalation von Kontrollmaßnahmen beiträgt und potentielle Aggressoren abschreckt“ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 30.12.2020). Unlängst beschaffen immer mehr Bundesländer und der Bund Bodycams.¹ Die dafür geschaffenen Rechtsgrundlagen beschreiben zugleich Zielrichtung wie auch die Technik. So heißt es stellvertretend² im § 32 Abs. 4 NPOG:

„Die Polizei kann [...] durch den Einsatz technischer Mittel, insbesondere am Körper getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Aufzeichnungen offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist“.

Bodycams sind demnach kompakte Video- und Tonaufzeichnungsgeräte, die an der Kleidung befestigt werden und mit einem starren Objektiv aus der Perspektive der tragenden Person filmen.³ Aus der Rechtsgrundlage wie auch aus den Angaben des hessischen Innenministers, stellvertretend für seine Amtskollegen, ergibt sich das Ziel der Bodycameinführung: Die Verhinderung von Gefahren für Polizist_innen, letztlich also die Reduzierung delinquenten Verhaltens. Vorreiter in Sachen Einführung von Bodycams oder body-worn-cameras sind die USA. Videoaufzeichnungen von Polizeieinsätzen sind dort spätestens seit den Unruhen in Los Angeles 1992 ein Thema, um ungerechtfertigte Polizeigewalt zu dokumentieren (vgl. *Los Angeles Times* v. 27.4.2017). So wird die Einführung der Bodycam in den USA durch aktuelle Berichte tödlicher

¹ So wurden beispielsweise unlängst zusätzliche 500 Bodycams in Niedersachsen (vgl. *Hannoversche Allgemeine Zeitung* v. 16.6.2019), 1400 in Bayern (vgl. *Jordan, Frank*, BR24 v. 20.11.2020) und 9334 in NRW beschafft (vgl. *Westfälische Nachrichten* v. 27.10.2020).

² Einen Sachstand über die ähnliche Rechtsgrundlage bietet mit Stand März 2017 der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags, Drucksache: WD 3 - 3000 - 045/1, S.4. Nach aktueller Berichterstattung (vgl. *Westfalen-Blatt* v. 23.1.2020) und angesichts der Beschlussfassungen im Innenausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses (Drucksache 18/2787, S. 7) sind in allen Bundesländern und der Bundespolizei zukünftig Bodycams in unterschiedlichen Umfang in Benutzung.

³ Siehe hierzu zur Veranschaulichung: <https://zepcam.com/professional-body-cam/> und <https://de.axon.com/produkte/kameras/axon-body-3/> [abgerufen jeweils am 30.12.2020]

polizeilicher Gewaltanwendungen beschleunigt und durch die Behörden reaktiv als Werkzeug eigener „Accountability“ eingeführt, während in der politischen Debatte der deutschen Länderparlamente der Schutz der Beamt_innen stark dominiert (vgl. *Lehmann*, 2017, S. 32).

Spätestens seitdem die Obama Administration 2015 nach dem Tod Michael Browns im Jahr zuvor umfangreiche Finanzierungspakete für die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden in den USA mit Bodycams verfügt hat, nahm die Verbreitung der Kameras stark zu (vgl. *van Ness, Lindsey, The Pew Charitable Trusts* v. 14.1.2020). Im Jahr 2016 hatten 47,4 % aller 15328 Strafverfolgungsbehörden Programme zum Einsatz von Bodycams (vgl. *Hyland*, 2018, S. 2). Die Behörden mit Kameras gaben als Motivation der Einführung überwiegend die Verbesserung der Sicherheit der Polizist_innen, die Reduzierung von Bürgerbeschwerden und Klagen, das Erzeugen von Beweismitteln, die Erhöhung der Accountability und die Steigerung der Professionalität der Polizist_innen an (vgl. *Hyland*, 2018, S. 3). Besonders im angloamerikanischen Raum zieht sich die Linie der Befürworter sowohl durch die Polizeibehörden, als auch durch die Reihen der Bürgerrechtsorganisationen im Kontext unrechtmäßiger Polizeigewalt gegen marginalisierte Gruppen (vgl. *Blanchette/Becker*, 2018, S. 613).

Auch in den Niederlanden wurde die Bodycam zur Disziplinierung polizeilicher Adressat_innen und als Reaktion auf das zunehmende Filmen polizeilicher Einsätze mittels Smartphone eingeführt (vgl. *Houwing/van Ritsema Eck*, 2020, S. 285). Mit der Frage „Everybody happy?“ betitelt *Flight* (2018a, S.48) seine Beschreibung der Stimmungslage über die Einführung der Bodycams, denn die Bodycams seien politisch beliebt, um das Vertrauen zwischen Polizei und Bevölkerung zu erhöhen und auch Bürgerrechtsaktivisten würden sich eine Steigerung der Accountability der Behörden oder aber zumindest Beweise bei Fehlverhalten erhoffen. Auch die Polizist_innen würden der Kamera positiv gegenüberstehen. So würde sich sowohl die Managementebene als auch der „Streetcop“ die Möglichkeit erhoffen, Beschwerden zu verringern und die Legalität des eigenen Handelns nachzuweisen. Ebenso steht die Reduzierung des Berichtswesen sowie die Bereitstellung überzeugender Beweismittel im Vordergrund (ebd.). Videoaufzeichnungen von Polizeieinsätzen werden

auch als Strategie gegen Racial Profiling vorgeschlagen (vgl. *Herrenkind*, 2014, S. 54). Flight (vgl. 2018a, S. 57) macht dahingehend deutlich, dass die Wirkungsweise der Bodycams trotz der verschiedenen Erhebungen noch weitestgehend unbeantwortet sei. So schlossen auch die führenden Autoren über Untersuchungen zur Bodycam in den USA: „Yet the evidence on BWCs is substantially long on evidence but rather short on theory. Why should BWCs ‘work’ and under what conditions or on whom?“ (*Ariel et al.*, 2018a, S. 1).

Das Aufzeichnen mittels Bodycam stellt einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG dar. Ein Eingriff in Rechtsgüter darf nur erfolgen, wenn er auch zur Zielerreichung beitragen kann. Insofern ist die Frage, ob und wie die Bodycam wirkt, nicht bloß von kriminologischem Interesse, sondern eine unmittelbar verfassungsrechtliche Fragestellung. Im Zuge der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren in Nordrhein-Westfalen wurden durch Arzt (vgl. 2015, S. 6) ausdrücklich die fehlenden Untersuchungen zur Wirksamkeit kritisiert. Dabei ist einleitend zu unterstreichen, dass trotz der starken Bezüge dieser Betrachtung in den angloamerikanischen Raum, ein Vergleich nur stellenweise möglich ist, da die Debatte um die Bodycam in den USA „unter dem Paradigma des community policing und der Nachprüfbarkeit und Transparenz polizeilichen Handelns und nicht der Abwehr von Gefahren geführt“ (vgl. *Arzt*, 2014, S. 4) wird. Ferner verweist auch Arzt (vgl. a.a.O, S.3) auf rechtliche Unterschiede im US-amerikanischen Raum, da dort ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht in der hier bekannten Form besteht.

Es existieren mittlerweile umfangreiche Erhebungen darüber, ob eine Wirkung der Bodycam feststellbar ist. Der späteren Darstellung dieser Studien vorgegriffen, wird dort als Wirkungshypothese regelmäßig die Beeinflussung von Kosten-Nutzen Abwägungen der Betroffenen und eine durch die apparative Präsenz einer Bodycam ausgelöste erhöhte Selbstaufmerksamkeit diskutiert. Beide Ansätze bleiben jedoch lediglich als Möglichkeiten der Wirkungsursache erwähnt (vgl. *Ellrich/Bliesener*, 2016, S. 11). Die Ansätze der Kosten-Nutzen Abwägung sowie die der erhöhten Selbstaufmerksamkeit werden im Laufe der Arbeit eingeführt, vermögen die Rolle der Bodycam in der Situation jedoch

nicht ursächlich zu erklären und verbleiben in ihrem Erklärungsinhalt insofern ohne theoretische Grundlage.

Die Entwicklung von Hypothesen, wieso die Bodycam in der Lage sein kann, einen deeskalierenden, mithin also delinquenzvermeidenden Einfluss auf polizeiliche Einsatzsituationen auf Seiten der Adressat_innen und der Polizist_innen zu haben, bildet die kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Zielrichtung dieser Arbeit. Ziel kann es dabei nicht sein, alles, was relevant ist oder relevant werden kann, in dem genannten Typus von Situation als Faktor sichtbar zu machen oder auch nur annähernd quantitativ zu bestimmen, weil Akteure und Räume der Situationen weder eingrenzbar noch reduzierbar sein können. Die Mannigfaltigkeit denkbarer Wirklichkeiten übersteigt die Perspektive der Akteure und somit jeglichen Versuch der Vorhersage. Reichertz führt hierfür den Begriff der polykontextualen Situationsanalyse ein (vgl. *Reichertz, 2020, S. 16*). Das Ziel kann demnach nicht der Versuch sein, die Wirkung der Bodycam für jede Situation vorherzusagen, sondern vielmehr „präsitativ“ den möglichen Bedeutungsinhalt der Kamera abzuleiten, der in Abhängigkeit der Kontextualisierung in der Situation durch die Akteure abgerufen und unterschiedlich wirken kann. Die Arbeit wird bewusst vor der Anwendung klassischer Kriminalitätstheorien angesiedelt um ihnen ein Fundament zu bereiten und zunächst die einfach formulierte Frage zu beantworten, wieso die Bodycam überhaupt in der Situation eine Wirkung entfalten kann.

Soweit der „Gegenstand“ oder der inhaltliche Impetus dieser Arbeit der Abstrahierung bedarf, um Situation und „Akteure“ theoretisch greifbar zu machen, gilt dies besonders der Bodycam. Als moderner, digitaler Gegenstand liegt der Schritt zur Mediatisierungsforschung nahe. Ist die Bodycam „Medien“? Wiesing (vgl. 2012, 247f.) stellt beim Versuch der Definition einen „entgrenzten Medienbegriff“ fest, dessen wesentliche Eigenschaft jedoch ist, eine Trennung zwischen physikalischer und Kulturwelt zu ermöglichen, indem Medien sichtbar machen, was körperlich nicht anwesend sei.

Geisteswissenschaftliche Arbeiten frühzeitig zu solchen der Medienfragen zu erklären, hätte nach Kramer (vgl. 2012, 82f.) bisweilen einen avantgardistischen Gestus. Diese kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Arbeit erklärt zwar die Bodycam zum Kern der Betrachtung, die bestimmende Situation, in

dem das Medium präsent wird, bleibt jedoch als Ausgangs- und Endpunkt der Fragestellung und lässt schließlich keine Autonomie des Objekts „Bodycam“ zu. Dabei wird die Bodycam nicht als Entität, sondern das Objekt als untrennbare Einheit mit der Situation betrachtet. Denn nur unter dieser Prämisse kann es gelingen, die Wirkung der Bodycam in der Situation auch zu erklären. Daraus folgt für den Aufbau, dass die Bodycam einleitend als potentielle Übermittlerin einer Botschaft kommunikationstheoretisch einzubinden ist. Im folgenden Schritt ist der mögliche Inhalt dieser Botschaft festzulegen und ebenso theoretisch zu kontextualisieren. Um dem Anspruch einer nicht bloß objektzentrierten Arbeit gerecht zu werden, findet im Anschluss eine erste Synthese statt, in der die Bodycam, mitsamt der ihr zuvor zugeschriebenen Eigenschaften, in der Situation ihrer potentiellen Wirkung einzubetten ist, um damit die grundlegenden Ausgangsfragen „Was überwacht die Bodycam? Wie wirkt die Bodycam und wieso kann sie das?“ über die kommunikativ-disziplinierende Rolle der Bodycam zu beantworten. Es folgt eine problemzentrierte Beschreibung der empirischen Befundlage, um zu prüfen, ob die bisherigen Hypothesen dahingehend vereinbar erscheinen. Im Zusammenhang dieser Befundlage ist resultierend aus den angestellten Überlegungen zur Wirkungsweise der Bodycam die Frage weiter zu prüfen, wie die Bodycam unter den Prämissen der Wirkungshypothese und den empirischen Ergebnissen die Situation weiter beeinflussen kann und ob eine weitere Kontextualisierung möglich wird. Dies wird in einem zweiten Synthesekapitel diskutiert, sodass aufgrund dieser anzustellenden Zwischenergebnisse abschließend lediglich ein kurzer Rekurs sowie ein (technischer) Ausblick bleibt.

Diese Arbeit dient der Grundlagenarbeit zu einem politisch-gesellschaftlich tagesakturellen Instruments, das antreten soll, um Polizeiarbeit nachhaltig zu verändern und Delinquenz von und gegen Polizist_innen zu verhindern, mithin also in den Diskurs über das Aufeinandertreffen formeller Sozialkontrolle, Gewaltmonopol und Bevölkerung einzugreifen. Zur Beantwortung dieser speziellen, genuin polizeiwissenschaftlich-kriminologischen Fragestellung soll dabei in einem streng logischen Impetus weite abstrakte soziologische Grundlage induktiv auf ein eng umgrenztes Phänomen bezogen werden, um eine konkrete Beschreibung möglicher Situationsdynamiken unter diesen Prämissen

leisten zu können. Unter Einbeziehung bereits vorhandener empirischer Daten gilt es abschließend, deduktiv auf Grundlage dieser Prämissen mögliche Konsequenzen zu erarbeiten. Der Überblick über die empirische Befundlage erfolgt nach der Beschreibung der Situation mit Bodycam, um die Hypothesenbildung allgemein zu halten und nicht bereits eingangs dem Versuch zu unterliegen, einzelne Effekte zu beschreiben. So besteht das Bestreben, allgemeine soziologische Modelle durch die Anwendung innerhalb einer zielgerichteten Situationsanalyse zur Grundlegung einer kriminologisch-polizeiwissenschaftlichen Betrachtung zu nutzen.

2. Kann die Bodycam kommunizieren?

Das Vorhaben, ein soziales Phänomen und die begleitende Kommunikation ohne ausreichendes theoretisches Fundament zu beschreiben, würde zwingend oberflächlich und jedwedem Versuch der Einbettung in andere Modelle versagt bleiben. Dem erklärten Ziel dieser Arbeit entsprechend, wird die Situation als Gesamtheit betrachtet. Dazu muss nicht nur die Situation, sondern auch das Betrachten der Situation gleichermaßen reflektiert werden, denn Kern dieser Arbeit ist ein Prozess des Fremdverstehens sozialer Interaktion. Menschen treffen innerhalb einer alltagsweltlichen Situation mit eingeübten Handlungen aufeinander. In dieses Zusammentreffen wird ein Fremdkörper eingefügt, der dieses Aufeinandertreffen verändern und die Akteure vor ganz neue, zu lösende Probleme stellen könnte. Dabei stellt sich die Frage nach dem verkörperten Sinn dieses Fremdkörpers, der Bedeutung dieses Sinns für die Sozialität der Akteure und die gewählte Lösungsstrategie aus Sicht der Akteure. Diese Wissensinhalte über die sinnhafte Zuschreibung von Objekten und Rollen verstehend zu rekonstruieren ist dabei Aufgabe einer wissenssoziologisch geprägten Hermeneutik, welche ihren größten Einfluss im Sozialkonstruktivismus Berger und Luckmanns findet (vgl. *Tuma/Wilke*, 2016, S. 19).

2.1 Theoretische Grundlegung: (Sozial-)Konstruktivismus

Die konstruktivistische Prägung dieser Arbeit schlägt sich bereits im Kern der Fragestellung nieder. So richtet sich diese zunächst nicht nach der Entität des Phänomens, sondern epistemologisch nach der Wahrnehmung der Akteure. Die technischen, rechtlichen oder taktischen Aspekte sind zuvorderst nicht von

Belang. Bevor der Einfluss der Bodycam als Größe erfragt werden kann, muss beantwortet werden, ob und wieso die Bodycam wirken kann. Es gilt das Wissen der Akteure über die Anwesenheit der Kamera zu erfragen und damit Wissen zweiter Ordnung zu schaffen (vgl. *Pörksen, 2014, 3f.*). So soll das Auftreten eines Phänomens innerhalb erlebter Wirklichkeit personifizierter oder apparativ verkörperter Sozialkontrolle als integraler struktureller Bestandteil von Gesellschaft untersucht werden. Mithin wird die Entität dieser Strukturen als produktiver Prozess verstanden und die Voraussetzungen der Erfahrung und Entstehung einer solchen Wirklichkeit des Erlebten als Ausgangspunkt der Betrachtung bestimmt und dazu eine wissenschaftlich sozialkonstruktivistische Betrachtung gewählt (vgl. *Pörksen, 2011, S. 20*). Dazu werden Wirklichkeitskonstruktion der Handelnden in der ersten Ordnung untersucht und Wissen zweiter Ordnung geschaffen. Damit verbleiben die Prämissen der zweiten Beobachtung genuin die Wahrnehmung einer konstruierten Wirklichkeit anhand vorab festgelegter Unterscheidungen, die niemals den Anspruch haben können, den vollumfänglichen Blick auf die Realität abbilden zu können (vgl. *a.a.O, S. 22*). Der Konstruktivismus bedarf, um als theoretisch-methodische Grundlegung einer problemorientierten Betrachtung zu dienen, der Definition. *Pörksen (2011, S.15)* formuliert dazu zunächst das gemeinsame Element aller konstruktivistischen Varianten als die Betrachtung des Entstehungsprozesses erlebter Wirklichkeiten. Anschließend unterscheidet er zwischen naturalistischen, also der Konstruktion von Wirklichkeit durch Wahrnehmung mit biologisch, physisch und psychologischen Bezügen, und kulturbezogenen, der Konstruktion von Wirklichkeit durch Kommunikation und Gesellschaft, Strömungen des Konstruktivismus.

Die konstruktivistische Situationsanalyse findet Anschluss an traditionelle biologisch-anthropologische Überlegungen. *Gehlen (vgl. 1976, S. 35)* beschreibt den Menschen als weltoffen in dem Sinne, als dass Reize überwiegend nicht instinktiv erkannt oder ignoriert und deshalb verarbeitet werden müssen. Der Mensch leide an einem Mangel an Instinkten und um trotz seiner Mängel lebensfähig zu sein, müsse der Mensch die Welt ins lebensdienliche umarbeiten. Dafür müsse er die Welt erfahren können. Das Ergebnis dieser Erfahrung seiner Welt sei die Schaffung von Kultur als Möglichkeit der Bewältigung und

Entlastung. Der Mensch trete nicht der Natur, sondern einer Kultur seiner Wahrnehmung und damit der bereits bewältigten oder „geschaffenen“ Naturwelt entgegen (vgl. *Gehlen*, 1976, S. 38). Die Instinktarmut des Menschen ermögliche diesem zwar eine offene Wahrnehmung seiner Umwelt, die dadurch labile Innenwelt bedürfe jedoch einer stabilisierenden Kompensation durch den selbst erschaffenen kulturell-gesellschaftlichen Aufbau der Wirklichkeit (vgl. *Loenhoff*, 2011, S. 147). Zum Gegenübertreten des Menschen zu seiner (Kultur-)Welt formuliert Maturana (1998, S. 25): „Alles, was gesagt wird, wird von einem Beobachter gesagt“.

Die Interaktion der „Beobachter“ wird zum Ausgangspunkt, also die reziproke Wahrnehmung der jeweiligen Expressivität, der wahrgenommenen Realität in Form der erlebten Wirklichkeit. Dieser Ausgangspunkt bildet durch den Austausch zwischen den Akteuren über die wahrgenommene Wirklichkeit zugleich den Anknüpfungspunkt zur gesellschaftlichen Dimension dieser Theorie (vgl. *Loenhoff*, 2011, S. 145). Der Konstruktivismus widerspreche dabei auch

„[...] jeden Solipsismus, der die Welt zu einem bloßen Produkt des Geistes erklärt. Andererseits bezweifelt er die Vorstellungen der sogenannten Realisten, dass das Bewusstsein die Dinge der Welt ontologisch umfassend und damit ‚objektiv‘ erfassen und als mentales Objekt einer Repräsentation der Wirklichkeit begreifen kann“ (*Rommerskirchen*, 2014, S. 208).

Dazu weiter Maturana:

„In diesem Sinne ist jedes Erkennen Tun und jedes Tun ist Erkennen. Entscheidend dabei ist, dass ein so verstandenes Erkennen einen von der Annahme befreit, dass Erkenntnisse sich auf etwas von einem Unabhängiges beziehen. Kognition wird an den Erfahrungsbereich des Beobachters gebunden, weil der Beobachter derjenige ist, der entscheidet, ob beim Anderen Erkennen vorliegt oder nicht“ (*Ludewig/Maturana*, 2006, S. 12).

Soweit der Konstruktivismus lediglich eine oberflächliche Orientierung in dieser Kulturwelt bietet, führt Schütz, als bekannter Vertreter der Phänomenologie und als prägender Lehrer Luckmanns, zu seinem Konzept des Fremdverstehens und der Lebenswelt an, dass zur Erklärung menschlichen Handelns und Denkens die Beschreibung der alltäglichen Lebenswelt unabdingbar sei (*Schütz/Luckmann*, 1979, S. 25). In der Phänomenologie nach Schütz werden sodann Wissen und Handeln zu einer sinnstiftenden Einheit verbunden, dazu Knoblauch (2010, S.146): „Sinn ist, was Handeln leitet, orientiert und

ein Verhalten erst als Handeln auszeichnet. Wissen ist also nichts der Handlung Äußerliches, sondern konstitutiv für Handeln".

Die Schlagworte des Sozialen bleiben demnach Wissen, Sinn und Handeln. Daran knüpft das grundlegende Paradigma des Sozialkonstruktivismus mit der Vorstellung der erlebten Wirklichkeit als Produkt menschlichen und sozialen Handelns an. Objektivationen werden dabei dergestalt internalisiert, dass sich der Produzent kaum mehr seiner Urheberschaft bewusst werden kann und sie somit erlebte Wirklichkeit wird (vgl. *Pfadenhauer*, 2015, S. 77). Daran knüpft die grundlegende Frage, „wenn alle menschliche Erfahrung im subjektiven Erleben gründet, wie kann aus subjektiven Wirklichkeiten eine dem Menschen gegenüberstehende Realität entstehen?“ (*Schnettler*, 2015, S. 90) an. Es ist die Frage nach dem Wissen über eine Sache. Von Interesse ist jedoch nicht das Wissen des Einzelnen, sondern das Wissen der Gesellschaft, das niemals gleichmäßig, aber dennoch omnipräsent als Alltagswissen ist. Unabhängig vom Inhalt und der Wirkung dieses Wissens ist es von Interesse, wie ebendieses zustande kommt, beeinflusst und weitergegeben wird. Berger und Luckmann bieten auf diese Frage in ihrem 1966 erstmalig erschienenen Werk „Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“ eine neue Theorie zur Beantwortung eben jener Fragen an (vgl. *Abels*, 2010, S. 91).

Der Umstand, dass der Mensch seine eigene Urheberschaft an der erlebten Wirklichkeit vergessen kann, sich als Produzent in einer Wirklichkeit bewegt und sie erlebt, sich selbst jedoch nur als Objekt in dieser Umgebung wahrnimmt, bildet ein zentrales Paradoxon dieser Theorie (vgl. *Loenhoff*, 2011, S. 149). Dabei wird auch auf die Vorstellung Gehlens des Menschen als „Mängelwesen“ zurückgegriffen (vgl. *Berger/Luckmann*, 2018, 54ff.).

Berger und Luckmann sind gewillt, ihrer Arbeit keine komplexe theoretisch-philosophische Definition ihrer Kernbegriffe voranzustellen. Wirklich sind für sie Phänomene, die „ungeachtet unseres Willens vorhanden sind“ und Wissen ist die „Gewißheit, daß Phänomene wirklich sind und bestimmbare Eigenschaften haben“ (*Berger/Luckmann*, 2018, S. 1). Wissen und Struktur werden in dieser „neuen“ Wissenssoziologie als Einheit betrachtet, schließlich sei Wissen konstitutiv für Struktur und Wirklichkeit (*Pfadenhauer*, 2015, S. 96) und Wissensbestände seien „sozial produziert und determiniert, [...] sozial

vermittelt und verteilt - und: Sie sind die unhintergehbaren Voraussetzungen jeglichen menschlichen Handelns" (*Schnettler*, 2015, S. 100).

Wissen wird zum Ausgangspunkt, denn das Wissen über die Welt bildet die (Lebens-)Welt in der sich der Mensch wiederfindet: „(Fast) nichts geschieht zwar allein durch Wissen, aber nichts, was wir absichtsvoll tun oder lassen, geschieht ohne [Herv. i. O.] Wissen" (*Hitzler*, 1988, S. 64). Bekannte Tatsachen sind das Wissen um subjektiven Sinn und intersubjektive Bedeutungen und als solche das Ergebnis des Bewusstseins und sozialen Handelns. Im Zuge dieses Handelns wird das Wissen zum Inhalt des sozialen Austauschs. Es wird vorausgesetzt, erlangt Bedeutung und zwingt die Teilnehmer der Kommunikation zum Handeln nach dieser Wirklichkeit, der aufgrund ihrer Faktizität nicht zu entfliehen ist. Hitzler bringt dies auf die Formel „Wissen transformiert subjektiven Sinn in soziale Tatsachen, und Wissen transformiert soziale Tatsachen in subjektiven Sinn" (a.a.O., S. 65). Von größtem Interesse sei dabei das Alltagswissen, dessen Bedeutungs- und Sinnzuweisungen die Grundlage von Gesellschaft bilden (vgl. *Berger/Luckmann*, 2018, S. 16).

Wirklichkeit(-skonstruktion) kann nicht ohne Wissen existieren und die Lebenswelt nicht ohne Sinn. Sie sind komplementär und konstitutiv für einander. Die Ausbildung und Verteilung dieses Wissens als sozialer Prozess bildet den Kern der Theorie Berger und Luckmanns. Im Bewusstsein konstituiertes aber sozial abgeleitetes Wissen sei mit dem schützenden Prinzip der Typisierung erklärbar, denn der Kern von Sinn sei das „Etwas-in Beziehung Setzen-zu" (vgl. *Pfadenhauer*, 2015, S. 85). Der Prozess der Internalisierung von Wissen im Zuge der Sozialisation mit ihren Bezügen unter anderem zu Georg Mead kann für diese Arbeit vernachlässigt werden (vgl. *Berger/Luckmann*, 2018, 140ff.). Die Existenz der Wissensweitergabe über die verschiedenen Lebensphasen innerhalb einer Gesellschaft genügt als Arbeitshypothese. Dabei werden häufig wiederholte Handlungen zur Routine und ihr Sinn zur Gewissheit. Solche Habitualisierungen entlasten den Menschen durch eine Reduktion von Handlungsoptionen (vgl. *Berger/Luckmann*, 2018, S. 57).

Wenn „[...] habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden" (a.a.O., S. 58), begründen sich Institutionen. Da dies nur als Prozess einer gemeinsamen Geschichte denkbar ist, ist die Voraussetzung für

die Objektivität von Wissen ihre Historizität. Das Wissen um den Sinn von Handlung steht dann nicht bloß der nächsten Generation als objektive Wirklichkeit gegenüber, sondern auch ihrem Produzenten. Es entsteht eine Wechselwirkung (vgl. *Pfadenhauer*, 2015, S. 89). Symbolische Sinnwelten umfassen dabei die Gesamtheit gesellschaftlicher Institutionen und vermitteln und legitimieren in einer sekundären Phase der Objektivierung den Sinn der Objektivierungen erster Ordnung. Sie schützen besonders in Grenzbereichen die Sinnwelt als Stütze gegen Gefährdungen durch alternative Sinnwelten. Dabei betonen Berger und Luckmann, dass die Historizität der Sinnwelt verfolgt werden muss, um ihre Sinnhaftigkeit verstehen zu können (vgl. *Berger/Luckmann*, 2018, 102ff.). Neben religiösen und mythischen Erzählungen, welche diese Ordnungsgefüge als „letzte Legitimationsinstanz“ umgeben, die sich Fragen der Transzendenz widmen und einen umfassenden inklusiven Anspruch besitzen, um die kognitive und moralische Geltung der Wirklichkeit zu bewahren, schützen und legitimieren solche Sinnwelten auch das Machtgefüge. Dabei seien sie aber stets abhängig von Partikularinteressen (vgl. *Loenhoff*, 2011, S. 151). Die Prozesse um die Internalisierung, die Verinnerlichung von Wissensbeständen, sowie die der Externalisierung, die Entäußerung dieser Wissensbestände in jedweder sozialer Situation, sind als reziproke Handlungen der gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit zu verstehen. Dieser fortwährende Prozess erzeugt beständig Objektivierungen die sich mit der durch Historizität erlangten Beständigkeit zu gesellschaftlichen Institutionen verfestigen können (vgl. *Bettmann*, 2018, S. 264).

Der Existenz einer Institution bringt eo ipso den Umstand seiner sozialen Kontrolle im Zusammentreffen der Akteure mit sich. Diese nicht explizite Form der Kontrollen bezeichnen Berger und Luckmann (2018, S.58) als primäre Kontrolle. Institutionen und die institutionalisierte Welt treten dem in ihrer sozialisierten Menschen als objektive Wirklichkeit gegenüber. Das Beharren dieser Welt lässt sie als zwingende und unverhandelbare Faktizität erscheinen, deren Macht nicht zu entrinnen ist. Berger und Luckmann (2018, S. 65) bilden hierzu die Trias: „*Gesellschaft ist ein menschliches Produkt. Gesellschaft ist objektive Wirklichkeit. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt* [Herv. i.O.]“. Dazu fasst Abel (2010, S.106) zusammen:

„Gesellschaftliche Ordnung erwächst aus der Institutionalisierung von Verhaltensweisen; sie erhält sich über die Vermittlung verbindlichen Wissens im Prozess der Sozialisation und durch die Bestätigung dieses gemeinsamen Wissens in den Interaktionen des Alltags.“

Intersubjektiv geteilte Handlungs- und Deutungsmuster verfestigen sich zunächst durch den reziproken, intersubjektiven Austausch und werden schließlich Routine. Sie werden typische Muster für typische Probleme und „objektiviert“. Dabei erlangen sie ein zwingendes Gewicht durch Erwartungszwänge in der Gesellschaft (vgl. *Schnettler*, 2015, S. 101).

Berger und Luckmann (2018, S. 80) verweisen dabei auch auf die Repräsentationsfähigkeit von Objekten, in denen sich durch Zuschreibungen ebenso Institutionen vergegenständlichen können. In Objektivierungen konstituieren sich intersubjektive Intentionen. Sie werden als Inhalt austauschbar und somit „gesellschaftsfähig“ im unmittelbaren Wortsinn. So können auch Emotionen vergegenständlicht werden. Das Messer könne durch die Zuschreibung einer Person für einen bestimmten Adressaten den Ausdruck „Zorn“ vermitteln, unabhängig dessen, ob der Hersteller ein Brotmesser schmieden wollte. (vgl. *a.a.O.*, S. 37). Objekte, und damit potentiell auch die Bodycam als Institutionalisierung, können demzufolge Intentionen proklamieren.

Die erzeugte Wirklichkeit wird zum Faktum, weil dem sozialen Handeln nicht nur die gegenseitige Versicherung der Gültigkeit, sondern auch die Kontrolle der geteilten Wirklichkeit, innewohnt (vgl. *Loenhoff*, 2011, S. 148). Im Kontext der Institutionen beschreiben Berger und Luckmann (vgl. 2018, S. 78) das Prinzip der Rollen. Der Akteur identifiziert sich mit dem gesellschaftlich zugeschriebenen, objektiven Sinn seiner Handlung und vollzieht diesen Sinn. Er kann sich in der Konsequenz als „Vollstrecker“ dieser, mit objektiven Sinn belegten, Handlung betrachten und kann von außen betrachtet werden. Es entstehen Typen von Handelnden. Im Kontext eines gemeinsamen Wissensvorrats über typisierte Handlungen werden die Handelnden zu Rollenträgenden. Rollen bilden den Moment der Internalisierung wesentlicher Institutionen und durch die Wahrnehmung dieser Rollenzuweisung im doppelten Wortsinn wird die Institution für die Rollenträgenden subjektiv wirklich. Auch die Rollenzuweisungen entspringen einem reziproken System aus Rollenwahrnehmung und Rollenerwartung und sind entsprechend Teil einer zwingenden Wirklichkeit.

Erst durch ihre Repräsentation durch Rollen seien Institutionen „wirklich erfahrbar“ (*Berger/Luckmann, 2018, S. 79*). Rollenspezifisches Wissen birgt durch abweichende Akzentuierung des Wissensvorrats einer Gruppe die Möglichkeit der Herausbildung einer Subsinnwelt. Eine solche Subsinnwelt bedarf der ständigen Legitimation dieser Sinnwelt beispielsweise durch professionelles Wissen. Diese Legitimationen erfahren besonders dort Spannungen, wo sich Institutionen und Subsinnwelten in unterschiedlicher Taktung verändern und verbindende Momente objektiver Wirklichkeit Abweichungen aufweisen (vgl. *a.a.O., 93f.*).

In der eigenen Nachschau stellte Berger immer wieder Überlegungen an, ob der Begriff „Konstruktion“ Missverständnisse verursachen könnte, welche durch die Formulierung "Interpretation" zu vermeiden gewesen wären (vgl. *Pfadenhauer, 2015, S. 84*). So distanziert sich auch Luckmann von der Bezeichnung des Konstruktivisten. Die "totale" Dimension des Konstruktivismus im Sinne "alles ist Konstruktion" fände sich in „seiner“ Wissenssoziologie nicht wieder (vgl. *Schnettler, 2015, 87f.*).

2.2 Was ist Kommunikation im Kommunikativen Konstruktivismus?

Es stellt sich nunmehr die Frage, wie Kommunikation als wesentlicher Moment der Wirklichkeitskonstitution als Prozess zu beschreiben ist. Dies eröffnet gleichermaßen den Zugang zum Kommunikativen Konstruktivismus, um die Eigenschaften der Bodycam in der Situation mit einem ausreichenden Fundament auszustatten. Zur Rolle der Kommunikation formuliert Luckmann (2006, S.22) einleitend:

"Die ontologische Voraussetzung aller Sozialwissenschaften ist, daß menschliche Wirklichkeit historisch in sozialen Handlungen geschaffen wird, daß menschliche Wirklichkeit im Wesentlichen kommunikativ konstruiert wird."

Knoblauch beschreibt 2013 (vgl. S. 26f.) den Kommunikativen Konstruktivismus als empirische Umsetzung des Sozialkonstruktivismus. Die Grundlegung des Kommunikativen Konstruktivismus setze dabei auf jene Formel, dass soziales Handeln als Kern jeder Gesellschaft aus der Orientierung Handelnder an anderen Handelnden entspringt, insofern fort, als dass jeder Inhalt des Handelns notwendigerweise auch kommuniziert werden muss. Somit muss die Beobachtung sozialen Handelns sich danach richten, dass Handeln erst

wirklich wird, wenn es kommuniziert wird und auch die Beobachtung dieser Kommunikation muss als solche erkannt werden.

Als Folge der empirischen Umsetzung des Sozialkonstruktivismus, unter Integration interaktionistischer Ansätze, ändere sich der Fokus auf die prozessualen Vermittlungsprozesse und damit auf die Kommunikation, wodurch ein verändertes Verständnis von Kommunikation erforderlich wurde (vgl. *Bettmann*, 2018, 265ff.). Der Kommunikationsbegriff ist uneinheitlich festgelegt. Für diese Arbeit eignet sich eine Festlegung anhand der pragmatischen Funktion von Kommunikation. Dabei ist zu betonen, dass Sprache ein mögliches Werkzeug von Kommunikation ist, denn Kommunikation ist geplante und bewusste, wie unbewusste und ungeplante soziale, zeichenvermittelte Interaktion (vgl. *Reichertz*, 2010, S. 95). Die Externalisierung des Einzelnen ist in dieser pragmatischen Betrachtung nicht vorrangiger Zweck, sondern die Lösung von Handlungsproblemen (vgl. *a.a.O.*, S. 100), denn „die Pragmatik bereitet jeder Bedeutung ihren Grund und Fluchtpunkt, und Syntax und Semantik sind ihr konstitutiv nachgeordnet“ (*a.a.O.*, S. 169). Habermas (1981, S.37) formulierte unabhängig dessen, aber dennoch eindrücklich erklärend:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass normenregulierte Handlungen, expressive Selbstdarstellungen und evaluative Äußerungen konstative Sprechhandlungen zu einer kommunikativen Praxis ergänzen, die vor dem Hintergrund einer Lebenswelt auf die Erzielung, Erhaltung und Erneuerung von Konsens angelegt ist, und zwar eines Konsenses, der auf der intersubjektiven Anerkennung kritisierbarer Geltungsansprüche beruht.“

Knoblauch (vgl. 2013, 28ff.) entwickelt Habermas Definition aufgrund der „Überbetonung der Sprache“ als Mittel der Kommunikation und der Trennung von kommunikativen Handeln und instrumentellen Wirken fort. Es müsse der Bereich des kommunikativen Handelns ausgeweitet werden. Der Bezugspunkt sei im Körper der Akteure zu finden, welcher Sinn erst sozial sichtbar machen könne, denn der Körper vollzieht jede Form der kommunikativen Handlung als Objektivierung.

Es ist dabei nicht zu unterstellen, dass alles Verhalten Kommunikation von Sinn mit klarem Ziel ist. Der Sinn sei in den überwiegenden Fällen sedimentiert und längst habitualisiert (vgl. *Knoblauch*, 2013, S. 35). Kommunikatives Handeln wird von *Reichertz* (2020, S.11f.) funktionell definiert. Kommunikatives Handeln diene der Handlungsabstimmung und der

Problembewältigung. Es richte sich stets an andere und wirke, nicht zwingend im Sinne des Senders, wo es wahrgenommen werden kann. Ferner würde es die Beziehung mit allen resultierenden Erwartungen und letztlich die Wirklichkeit der Akteure bestimmen. Reichertz (2010, S. 105f.) formuliert dazu weiter:

„Kommunikatives Handeln wird [...] verstanden als der sozial verankerte Prozess, in dem entscheidungsfähige und entscheidungsoffene personelle oder institutionelle Akteure versuchen, mittels habitualisiertem kommunikativen Tun oder reflexivem kommunikativen Handeln, von der jeweiligen Interaktionsgemeinschaft erarbeiteten und verbürgtem Symbolgebrauch und habitualisierter oder reflexiver [...] Symbolbedeutung [...], eingebettet in konkreten Situationen ihr Handeln aneinander zu koordinieren.“

Für Reichertz (vgl. 2013, 49f.) ist Kommunikation eine Form sozialen Handelns mit pragmatischer Funktion, dessen Beginn ein Handlungsproblem und dessen Ende die Behebung des Problems ist. Kommunikation koordiniere jedes soziale Handeln, vermittele Identität, soziale Ordnung und stelle darüber Macht her. Dabei legt Reichertz (vgl. a.a.O, S. 54f.) die Funktion der Kommunikation als Konstituierung von Identität, Wirklichkeit, Gesellschaft und Beziehung fest. Besonders die Beziehung erfährt bei Reichertz, aus struktureller Sicht, besondere Bedeutung. Weil Kommunikation nicht ohne soziales Handeln denkbar ist, schafft sie dabei zwingend Identität wo immer sie stattfindet. Die Kommunikation teilt nicht nur mit, dass jemand wer ist, sondern auch wer er für den Handelnden ist.

Im Kommunikativen Konstruktivismus erfolgt eine Verschiebung zur Kommunikation zwischen den Akteuren (Subjekt-Subjekt Beziehung), weg von der Beziehung Subjekt-Objekt. Im Fokus liegt die reziproke Handlungsabstimmung zwischen den Akteuren, aus der eine „gemeinsam geteilte Wirklichkeit koaktiv konstruiert wird“ (Bettmann, 2018, 268). Damit wird in der Analyse dem Prozess der intersubjektiven Sinn- beziehungsweise Wissenskonstruktion, gegenüber der bloßen Rekonstruktion von Sinn, mehr Raum zugestanden. Wissen ist kommunikativ vermittelter Sinn, der sich nicht bloß auf den Vollzug der Handlung, sondern auf dessen Objektivierungen, mithin also auf bestehende Zeichen- und Kultursysteme, bezieht. Knoblauch (2013, S. 36) ergänzt hierzu,

„dass `Wissen` nichts ist, was vom Handeln getrennt werden kann. Handeln ist seiner Definition nach, wesentlich durch Sinn definiert, und Wissen ist der sozial vermittelte und verfügbare Sinn, der das Handeln aufgrund seiner Sozialität zum kommunikativen Handeln macht.“

Demzufolge ist körperliches Verhalten als kommunikatives Verhalten zu beobachten, denn: „Es bezieht sich auf Andere, auf das verkörperte Subjekt und schließlich auf die damit verknüpften Objektivierungen, die als Teil einer gemeinsamen Umwelt wahrgenommen werden" (a.a.O., 2013, S. 31). So kann dort, wo der Sinn in Grenzbereichen der Sicherung bedarf, durch Legitimationen übergeordneter Sinn erzeugt und die Institutionen stabilisiert werden. Legitimationen haben nicht bloß kommunikatives Handeln zum Gegenstand. Sie sind selbst Kommunikation und dabei selbst zur Institutionalisierung fähig (vgl. a.a.O., 2013, S. 41).

2.2. Medien, Zeichen und Symbole in der Kommunikation

Sprache als Zeichensystem bildet schon bei Berger und Luckmann (vgl. 2018, 38f.) das Fundament des kollektiven Wissensvorrats. Die gegenseitige Versicherung über die erlebte Wirklichkeit, sowie Austausch und gegenseitige Kontrolle über die Gültigkeit von Objektivierungen, sei ohne ein differenziertes Kommunikationssystem nicht denkbar (vgl. Loenhoff, 2011, S. 150). Knoblauch (2010, S. 365) schließt daher auf ein weites Verständnis von Kommunikation, welches die nichtintentionalen Äußerungen als kommunikative Praxis übersteige und somit auch „[...] die nicht im menschlichen Körper verankerten beobachtbaren verankerten Objektivierungen des Wissens [...]" erfasse. Das zum Verständnis dieser Praxis erforderliche Wissen über die Objektivierungen sei dabei von Gegenständen geleitet und Bestandteil einer sinnstiftenden „materielle Kultur" (a.a.O., S. 365).

Hepp (2013, S. 105) verweist darauf, dass Gegenstände innerhalb der Kommunikation auch die Historizität ihrer Verdinglichung verkörpern. Sie seien "so etwas wie ´geronnene´ menschliche Handlung". Unter Verweis auf Latour, der Objekte zu Teilnehmern menschlichen Handelns erklärt, „[...] these implements, according to our definition, are actors, or more precisely, participants in the course of action waiting to be given a figuration" (Latour, 2007, S. 71), ergänzt Hepp (2013, S. 104f.), dass Medien mehr als die Verdinglichung habitualisierter Handlungen sind. Vielmehr entfalten sie eigene, durch Inhalt der Objektivierung kontextualisierte, „Prägräfte" auf das Handeln. Diese Prägräfte würden schließlich im Handeln der Menschen sichtbar werden. Deshalb gebe es keine systematische Trennung zwischen dem Wirken von

intersubjektiver Kommunikation und dem Wirken von Objekten als instrumentelles Wirken. Dinge und Technologien können über ihren verkörperten Sinn kommunikativ wirken. Technologien (wie die Bodycam), beziehungsweise ihre Objektivierungen, können im Zuge der Sedimentierung als kommunikative Form Institutionen bilden (vgl. *Knoblauch*, 2013, 37ff.).

Der Kommunikative Konstruktivismus untersucht dabei stets die Beziehungen, die in reziproken kommunikativen Handlungen Wirklichkeit produzieren. So werden Medien und das wirkende Wissen um diese Artefakte als kommunikativ-konstruierende, prozessual rekonstruierbare Handlung zwischen den Akteuren begriffen (vgl. *Reichert/Bettmann*, 2018, 5f.), denn „Dinge“ sind prä-sente Träger von Kommunikation:

„Aber immer sind sie auch Gesten, Symbole, Zeichen, die etwas über sich selbst sagen und über den, der sich ihnen bedient. Insofern sind sie Teil von Kommunikation, sie kommunizieren etwas, auch wenn sie das weder kundgeben noch es mit Absicht kundgeben“ (vgl. *Reichert*, 2010, S. 145).

Reichert (vgl. a.a.O., S. 143f.) stellt dabei klar, dass nicht das Ding selbst kommuniziert, sondern der darin verkörperte Sinn. Die „Form“ der Dinge sei immer bedeutungsvoll und sei deshalb Kommunikation.

Zum besseren Verständnis kann an dieser Stelle auf Blumer verwiesen werden, der als Schüler Meads in seiner auf den Akteur und dessen Interpretation der Bedeutungen konzentrierten Theorie des „Symbolischen Interaktionismus“ die Bedeutung der Interpretationen des Menschen in und im Austausch mit den Dingen für das Handeln der Akteure betont. Die Wahrheit über diese Bedeutung liege in der Zuschreibung des Betrachters (vgl. *Rommerskirchen*, 2014, S. 161). In einem dynamischen (kommunikativen) Prozess werden die Bedeutungen der Dinge ausgetauscht, sodass Menschen singular und als Kollektiv betrachtet darauf „ausgerichtet“ sind, nach diesen Bedeutungen der Dinge zu handeln (vgl. *Blumer*, 1980, S. 133). Hierzu stellt Blumer (a.a.O., S. 81) drei Prämissen auf:

„Die erste Prämisse besagt, dass Menschen `Dingen´ gegenüber auf der Grundlage der Bedeutungen handeln, die diese Dinge für sie besitzen. Unter `Dingen´ wird hier alles gefasst, was der Mensch in seiner Welt wahrzunehmen vermag [...]. Die zweite Prämisse besagt, dass die Bedeutung solcher Dinge aus der sozialen Interaktion, die man mit seinen Mitmenschen eingeht, abgeleitet ist oder aus ihr entsteht. Die dritte Prämisse besagt, dass diese Bedeutungen in einem interpretativen Prozess, den die Person in ihrer Auseinandersetzung mit den ihr begegnenden Dingen benutzt, gehandhabt und abgeändert werden.“

Obschon diese Prämissen den Schwerpunkt anders wählen, als es der kommunikative Konstruktivismus täte, taugt dieser zur Zusammenfassung. Die Bedeutung der Bodycam wird wechselförmig über die Beziehung der Akteure kommunikativ festgelegt. Diese Bedeutung kann gleichermaßen die Beziehung beeinflussen, als auch durch die Beziehung in ihrer Sinnzuschreibung verändert werden.

Hinsichtlich der Definition stellt sich nun die Frage, ob Bodycams „Medien“ sind. Der sozialwissenschaftliche Medienbegriff konzentriert sich auf den Vorgang der Vermittlung als Werkzeug (Mittel), als Element zwischen zwei Akteuren (one-to-one) oder Gruppen (one-to-some), womit Medien im engeren Sinne als Kommunikationsmittel zu bezeichnen sind. Abgestellt wird dabei auf die technische Modifizierung und bedingt zielgerichtete Weitergabe von Informationen. Beispiele hierfür sind, neben klassischen Massenmedien, auch die Fotografie und das Schreiben eines Briefs als Verkörperung des Zeichensystems Schrift (vgl. *Schmidt*, 2018, 43ff). Seitter (2002, S. 56) grenzt hierzu ein:

„Medien sind Instanzen und Techniken, die als bloße Mittel also relativ dienend dazu beitragen, daß etwas eine Präsenz und zwar eine bestimmte Präsenz bekommt. Ihre spezifische Rolle liegt darin, dass sie nicht eigentlich produzierend, sondern, *bloß* [Herv. i.O.] präsentierend wirken. Sie sind also nicht Produktionsmittel sondern bloß Präsentationsmittel und Präsentationstechniken.“

Wirken Medien als Präsentationsmittel, wohnt ihnen eine Sinnzuschreibung inne, die ihre materielle Sichtbarkeit überformt. Technologien und Medien sind dabei ausreichend in die Alltagswelt integriert, sodass durch sozial geteiltes Wissen über den Sinn ihrer Präsenz keine unmittelbar zu bewältigenden Probleme entstehen (vgl. *Keppler*, 2018, S. 82). Erst durch das Produkt des Aktivierens, der Videosequenz, wird die Kamera zu einem Kommunikationsmittel, als Medium im technischen Sinne. Indem sie ein Bild der Situation schafft, das jedoch erst in einer weiteren Situation, der Bildbetrachtung, seine Wirkung zu entfalten vermag, wird sie zum Medium. Die Beschreibung der Bodycam muss daher zweigeteilt erfolgen, selbst dann, wenn „Räuber und Gendarm“ das erzeugte Bild ihres Zusammentreffens anschließend gemeinsam und für sich betrachten. Es erfolgt ein Übergang von einem „Begleitmedium“ zu einem „Repräsentationsmedium“ (vgl. *Meitzler/Plewnia*, 2018, S. 120).

Hinsichtlich der apparativen Präsenz und des Handlungsakts der Aktivierung ist die Bodycam kein Medium zum Zwecke der Kommunikation und die Kommunikation in der Situation ist nicht mediatisiert. Kritisch, zur Überdehnung des Kommunikations- und Medienbegriffs in diesem Kontext, äußert sich Beck (vgl. 2018, 71ff.). Ferner betont auch Reichertz (2010, S. 42), dass das „interaktive Setting“ den Unterschied zwischen mediatisierter und nicht mediatisierter Kommunikation mache und nicht die Form der Kommunikation. Deshalb kann die Frage, ob die Präsenz oder der Einsatz der Kamera nun mediatisierte Kommunikation ist oder nicht, ohnehin zurückstehen. Die Bodycam ist ein Medium, ihre Kommunikation aber zunächst nicht mediatisiert.

Hierzu gilt es abschließend zu betrachten, ob die Bodycam auch ein Symbol ist. Da sich ganze sozialwissenschaftliche Disziplinen der Unterscheidung von Zeichen und Symbolen widmen, erfolgt für diese Arbeit eine Festlegung, die eher deklamatorischen, denn abgrenzenden Charakter haben soll. Als Symbol wird ein Zeichen verstanden, das seine Sinnzuschreibung erst im historischen Gebrauch, im Zuge der Kommunikation, erlangt und die unmittelbare Bedeutung dabei von weiteren inhärenten Bedeutungsebenen transzendiert und überlagert wird (vgl. Röhl, 2010, 270ff). Diese Funktion der Transzendenz als „Mitvergegenwertigung“ ist im Sinne von Schütz zu verstehen, der den von Husserl geprägten Begriff der Appräsentation weiterentwickelte. Dabei werde „anschaulich etwas als etwas anderes signitiv anzeigend oder abbildend“ (vgl. Schütz/Luckmann, 1994, S. 307) erfahren. Nach Röhl (vgl. 2010, 275ff.) sind Symbole über ihre Funktion zu definieren. Symbole wecken Assoziationen von Sinn und sind dabei „Statthalter der Unmittelbarkeit von außeralltäglichen Erfahrungen“ (Soeffner, 2004, S. 42). Schlögl (2004, S. 20) präzisiert diese Funktion: „Symbole konstituieren Gemeinschaft und Gemeinschaft gewinnt Gestalt und Identität in dem Bemühen, die Geltung ihrer Symbole zu sichern“ und fasst die Kennzeichen von Symbolen mit ihrer semantischen Sekundarität, Ikonität, Motiviertheit, Ambiguität, Isotopie und Isomorphie zusammen. Die Bedeutung eines Symbols spiegele sich in dem wider, was die Akzeptanz dieses Symbols im kommunikativen Raum erst ausmache (vgl. a.a.O., S. 16f.).

Diese Arbeit verbindet formelle-juristische Aspekte der Sozialkontrolle und die sozialwissenschaftliche Perspektive auf jene, durch das jeweilige Rechtsregime beeinflusste, Situation. Daher kann auf den Versuch Krausniks (2004, S. 154) zurückgegriffen werden, eine Symboldefinition zu schaffen, die sowohl einer juristischen als auch sozialwissenschaftlichen Debatte entspringt: Symbole seien demnach Objekte die in ihrer Funktion eine gedankliche Abstraktion in Gänze repräsentieren und „erleb- und mitteilbar“ machen. Die Abgrenzung zum Zeichen geschieht dabei über die Interpretationsoffenheit des Symbols. Geis (2004, S. 443) definiert das Symbol aus staatsrechtlicher Sicht über seinen Integrationszweck. Das Symbol diene dem Hervorrufen einer Reaktion und nicht der unmittelbaren Verhaltenssteuerung. Diese Wirkung setze sowohl die Kenntnis des Inhalts als auch die Akzeptanz dieses Inhalts beim Rezipienten voraus. Für die Akzeptanz ist die Offenheit oder „*Unschärfe* [Herv. i.O.]“ (ebd.) des Symbols elementar wichtig.

Die Bodycam ist unabhängig ihres verkörperten Sinns ein Symbol, wobei erneut auf den situativen Kontext zu verweisen ist, denn der klassischen Annahme von Zeichen als Grundlage sprachgebundener Kommunikation folgend, ist neben der denotativen, beschriebenen Sinnebene eines Zeichens auch die konnotative Ebene existent. Diese Ebene erhält durch Interpretation des Zeichens in seinem Kontext durch die Akteure eine zweite Bedeutungsebene, die aus der Verknüpfung des Zeichens mit seiner Umgebung ein Symbol im Kommunikationsakt bildet (vgl. *Rommerskirchen*, 2014, S. 119).

2.3 Wissenssoziologische Ableitung

Aus der bisherigen theoretischen Grundlegung resultiert eine methodische Bestimmung, bevor die erste Synthese möglich wird. Soeffner (2006, S. 55) beschreibt die Aufgabe der Soziologie als „primär rückwärtsgewandte Prophetie - die Rekonstruktion der gesellschaftlichen Konstruktionen und der Konstruktionsbedingungen von Wirklichkeit.“ In der Rekonstruktion von Wissen erster und zweiter Ordnung gleichen die Verstehensleistungen der zweiten Ordnung, wenn auch als bewusster und kontrollierter Erkenntnisstil, überwiegend denen der Alltagserfahrung (vgl. *a.a.O.*, S. 56). Zu diesem Vorgang bemerkt Bidlo (2019a, S. 193): „Der Mensch erfasst und baut über symbolische Sinnwelten und Formen sowie die darüber sich ermöglichende Kommunikation zur Welt

und zu vorhandenen Wissensordnungen auf." Kritik am Konstruktivismus aus wissenssoziologischer Perspektive bezieht sich häufig auf eine objektive Realität von Objekten, die am Grunde jeder sozialen Konstruktion stehen müsse. Dabei entstehe eine Asymmetrie innerhalb der Repräsentationsfähigkeit, weil „nicht alles, was repräsentiert wird, seinerseits zu einem Repräsentierenden umgewandelt werden kann" (Oevermann, 2006, S. 80). So weit soll diese Arbeit die Entstehung von Wissen jedoch nicht auflösen. Gegenstand der Betrachtung ist eine soziale Handlung mittels eines „Kulturgegenstandes", der mit einer funktionellen Zuschreibung erst produziert werden musste.

Berger und Luckmann (2018, S. 3) verweisen darauf, dass sich der Fokus der Wissenssoziologie nicht bloß auf die Vielfalt von Wissen richten darf, sondern die Vorgänge der Etablierung dieser Wissensbestände ebenso Kern der Arbeit sein müssen. Damit machen sie die beabsichtigte Trennung zwischen erkenntnistheoretischen und wissenssoziologischen Überlegungen in der empirischen Arbeit deutlich (vgl. Pfadenhauer, 2015, S. 79). Die Vermengung wissenssoziologischer und erkenntnistheoretischer Problemstellungen, pointieren sie mit ihrem viel zitierten Vergleich einen Bus zu schieben, in dem man sitzt (vgl. Berger/Luckmann, 2018, 14f.).

Diese erkenntnistheoretischen Probleme können auch Berger und Luckmann mit ihrer „neuen“ Wissenssoziologie nicht vollends auflösen. Die Analyse einer gesellschaftlichen Konstruktion bleibt eine Konstruktion zweiter Ordnung. Als solche muss sie sich selbstreflexiv den Zweifeln an der eigenen Objektivität stellen (vgl. Pfadenhauer, 2015, S. 98). So lasse sich die Bedeutung einer Handlung nicht aus der Semantik, daher die Verweisungen von Inhalten zueinander, sondern aus ihren (sozialen) Folgen lesen. Daher müsse die Handlung innerhalb ihres gesellschaftlichen Bezugssystems beobachtet und rekonstruiert werden (vgl. Reichertz, 2006, S. 303). Dies ist in der Situationsbeschreibung zu leisten.

Soweit für die Wissenssoziologie ein „material turn" (vgl. Grenz/Eisewicht, 2019, S. 223 f.) erkannt wird, ist diese Arbeit genuin materialitätsbezogen. Zwar kommt dem Erzeugnis „Bodycam" in seiner schöpferischen Stofflichkeit keine Bedeutung zu, dennoch steht sie als Artefakt im Zentrum der betrachteten Situation. Dabei wird in einem pragmatischen Weltbezug die Bedeutung

der Kamera im Kontext des konkreten Handelns untersucht, weil ebenso wie die Kommunikation, auch die Untersuchung eines Artefakts, losgelöst von der Situation, inhaltsleer wäre.

Alkemeyer (vgl. 2015, S. 482) verweist darauf, dass der „material turn“ in enger Verbindung zum sogenannten „body turn“ stehe, wenn es um die Handlungen innerhalb von sozio-materiellen Arrangements gehe. Das Zusammenspiel in solchen Anordnungen (hier sind es die Polizist_innen mit der Bodycam), durch die nicht bloß der handelnde Körper sichtbar, sondern auch erst identifizierbar wird, wird anschließend betrachtet. Alkemeyer (vgl. a.a.O., S.472) beschreibt einen Trend in der Soziologie, dessen Vertreter_innen „den Menschen als ein historisch-gesellschaftlich konkret situiertes körperliches Wesen begreifen, dessen Welt- und Selbstbezüge sich nicht auf eine technisch-instrumentelle Objektivität beschränken lassen.“ Dabei bedürfe die Annahme eines verkörperten Akteurs die Berücksichtigung der historisch gewachsenen, körperlich gebundenen Vermittlung der Interaktion (vgl. *ebd.*). Der Körper werde in der Praxissoziologie zum relevanten Agens und übersteige die Vorstellung des Objekts des sozialen Wirkens. In den Vollzug des Sozialen werden erweiternde Artefakte des Körpers eingebunden und somit konstitutiv für den Vollzug. Der Körper ist nach Alkemeyer (vgl. a.a.O., S. 476f.) Produkt und Produzent seiner Praxis und werde durch den Vollzug verinnerlichter Normerwartungen im Austausch mit anderen anerkannt und subjektiviert. Durch den Vollzug erworbenen Normbewusstseins „erlangt der Körper eine zentrale Funktion als Medium subjektivierender Selbst- wie als Agens der Ordnungsbildung [...]“. In der Folge werde der Körper nicht mehr als bloßes Anzeigeinstrument des Geistigen betrachtet, „sondern tritt als eine gleichzeitig rezeptive und gestaltende Kraft sinnlichen Verstehens und praktischer Intelligenz in Erscheinung“ (vgl. a.a.O., S. 480).

Wenn Loenhoff (2017, S. 51) voranstellt, dass Kommunikation zwingend eine (multisensorische) Praktik der Körpers sei, ist daraus abzuleiten, dass der interagierende Körper, als Apriori jedwedes Handelns, als eine materielle Dimension der Kommunikation zu untersuchen ist. Dementsprechend ist der Körper nicht nur als Objekt zu untersuchen,

„sondern auch als Träger eines kommunikationsrelevanten Wissens in Form inkorporierter Kompetenzen. In Gestalt eines impliziten Wissens ermöglichen sie über die Artikulation und den Mitvollzug einer Körperbewegung die kontextuell angemessene Koordination des Handelns und reichen bis zu einem spezifischen lexikalischen, grammatischen und idiomatischen Sprachwissen" (a.a.O, S. 53).

Unter dieser Prämisse betrachtet diese Arbeit den mit der Bodycam versehenen Körper als Einheit, der sich selbst als handelndes Subjekt, wie als Objekt der eigenen Handlung mittels Bodycam, erkennt.

2.3 Kann die Bodycam kommunizieren?

Die Kamera am Körper ist zunächst ein „Ding“. Sie kommuniziert und wirkt in ihrer bedeutungsvoll aufgeladenen Präsenz als Symbol in die Situation hinein, ohne aber im ersten Schritt ein Kommunikationsmittel zu sein. Ihre Botschaft ist mittels Sinn in ihrer eigenen Körperlichkeit festgeschrieben und entfaltet ihre Wirkung in Abhängigkeit der Situation, sodass Aspekte ihrer Botschaft prominenter oder weniger bedeutungsvoll erscheinen. Im zweiten Schritt, dem Aktivieren, verändert sich auch die Botschaft der Apparatur selber und auch die der Akteure. Der Inhalt in der Situation verbleibt aber weiterhin in der, der Körperlichkeit zugeschriebenen, Bedeutung.

Im Kontext der Literaturästhetik lässt sich aus der Dreiteilung in Poiesis, Aisthesis und Katharsis, analog zum Wirken eines Textes, auch ein besseres Verständnis für die Rezeptionsästhetik der apparativen Präsenz eines Symbols wie der Bodycam ableiten. Dem zu Grunde liegt die Ablehnung eines passiven Wirkungsverständnisses von Medien und die Erkenntnis, dass die Bedeutung zwischen Akteur(en) und Medium interpretiert, respektive ausgehandelt, wird. Insofern muss die Situation der gemeinsamen Wahrnehmung der Kamera auch als gemeinsame Aushandlung über ihre Bedeutung verstanden werden (vgl. Bidlo, 2018, 181ff.). Dabei kann der Bogen zum Kommunikativen Konstruktivismus geschlossen werden. Somit ist es unerheblich, ob die Kamera zum expliziten verbalen Gegenstand der Interaktion gemacht wird. Sobald sich einer der Teilnehmenden über ihre körperliche Präsenz bewusst wird, wirkt die Kamera. Aus dieser Trennung des Wirkens der Kamera folgt zugleich, dass Konzepte wie das des Prodisumenten, die Verkettung von medialer Produktion, Distribution und Konsumtion (vgl. a.a.O., S. 188), keine Anwendung finden können, da die Produktion des neuen Inhalts zwar als

Fähigkeit oder Akt einen Erklärungsinhalt verkörpert, der Inhalt aber nicht wahrnehmbar ist. Eine fehlende Aufzeichnung aufgrund eines technischen Defekts würde, da sie nicht wahrnehmbar ist, die Situation nicht verändern. Auch die spätere Wahrnehmung des Inhalts durch einen unbekanntem Dritten verbleibt in ihrem Wirken gleich ihrer hypothetischen Möglichkeit.

Aufbauend auf der eingangs gemachten Feststellung, dass nicht das „Ding“ selbst, sondern die wechselseitige, institutionalisierte Zuschreibung von Sinn über das „Ding“ oder Symbol kommuniziert, muss der Kommunikationsakt differenziert betrachtet werden. Sollte es eine kollektive Sinnzuschreibung über das Ding geben, so beginnt der Kommunikationsakt bereits in dem Moment in dem sich ein Akteur mit diesem Symbol für andere wahrnehmbar „schmückt“. So muss an den Stellen, an denen sich die Interpretation von Handlungen den generalisierten Anderen im Sinne George Meads bezieht, beachtet werden, dass es eine absolute Einheit innerhalb einer Kulturgemeinschaft nicht geben kann, sondern vielmehr gemeinsame kleinste Nenner, auf die sich die Deutung beziehen muss (vgl. *Reichertz*, 2006, 305f.). Der Akteur nutzt den transzendierenden Sinn des Symbols, um seine eigene körperliche Präsenz um die Wirkung dieses Symbols zu erweitern ohne dies in seinem Sprechakt nochmals explizit machen zu müssen. Dies beginnt bereits bei dem Tragen des Trikots der favorisierten Fußballmannschaft. Jeder soll diese Sympathie erkennen können, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.

Für die Bodycam bedarf es, besonders hinsichtlich eines fremdbestimmten Zwangs, sie zu tragen, einer Betrachtung, wie diese Sinnzuschreibungen inhaltlich zu beschreiben sind. Über diesen Zwang könnte im Tragen der Bodycam ein dritter Akteur in der Situation wirken, obwohl sich dessen körperliche Präsenz in der Bodycam verbirgt. Darüber sind das Tragen und das Aktivieren der Aufnahmefunktion als getrennte Akte zu betrachten.

Kurzum kann festgehalten werden, dass die Bodycam zweifelsfrei ein körperliches Objekt, Medium und Symbol ist, dass durch seine Transzendenz kommuniziert und durch das über und durch die ausgestatteten Polizist_innen kommuniziert werden kann. Die Fragen nach dem Inhalt, also appäsentierten Element, und der Adressaten dieser Kommunikation sind Gegenstand der

folgenden Kapitel. Zunächst ist noch die Frage nach der Wirkungsmacht dieser Kommunikation zu stellen.

2.4 Hat die Bodycam Kommunikationsmacht?

Die Bodycam kommuniziert und wird als Werkzeug der Kommunikation genutzt. Sie vermittelt Sinn, der als Botschaft verstanden, mithin auch transzendiert werden kann. Doch bevor die Frage nach dem Inhalt der Kommunikation und damit der Bedeutung des Symbols gestellt werden kann, ist zu betrachten, wie prägend für die Situation, oder wie „dominant“, diese Botschaft überhaupt sein kann? Dabei ist die faktische Wahrnehmbarkeit der Bodycam zunächst als Prämisse voranzusetzen. Bleibt das Symbol den Adressat_innen verborgen, kann es nicht wirken. In der Begegnung mit der Polizei sind die Begriffe Herrschaft, Kontrolle und Gewalt omnipräsent, manchmal latent als Hintergrundrauschen, doch die Beschreibung der Situation kommt nicht ohne sie aus. Aber kommt dem Kommunikationsakt auch unmittelbare „Macht“ zu? Kann Kommunikation machtvoll sein? Die Suche nach einer mitschwingenden, latenten, eher alltäglichen Kommunikationsmacht, welche der „primären Kontrolle“ im Sinne Berger und Luckmanns entspricht und dem verkörperten potentiell selbst machtvollen Sinn der Bodycam ein Fundament bietet, entspricht der Zielrichtung dieser Arbeit. Denn eine alltägliche Kommunikationsmacht vermag zu erklären, wieso die Botschaft überhaupt wirken kann. Sie erklärt auch, wieso die Aushandlung von Macht als Sinn und Botschaft des Kommunikationsakts wirkt.

Diesen Fragen widmet sich Reichertz (vgl. 2010, S. 43) unter dem Schlagwort „Kommunikationsmacht“ und vertritt dabei einen pragmatischen Machtbegriff: „Macht ist, wenn der Angesprochene akzeptiert, was von ihm erwartet wird und das Erwartete in die Tat umsetzt, gerade dann, wenn der Angesprochene etwas anderes will, wenn er eigentlich Widerstand leisten will“ (a.a.O., S. 197). Pistole und Schlagstock sind Symbole der Polizei die Macht verkörpern und ausdrücken, doch Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft zu inszenieren ist eine Form der Macht innerhalb der Person, die fragil und als Überlegenheit ständig neu auszuhandeln ist (vgl. a.a.O. S. 196). Das Erzwingen der Gültigkeit eines Arguments vis absoluta ist als eine mögliche Quelle von Macht, die kommuniziert werden muss, nicht Gegenstand dieser Arbeit, obschon sie in

der Situation nie ganz wirkungslos bleiben kann. Macht hat auch inne, wer eine Funktion und Autorität verkörpert. Diese Form der Macht als Herrschaft wird maßgeblichen Anteil an der zu konstatierenden Beziehung haben, liegt aber ebenfalls nicht unmittelbar in der Kommunikation, sondern ist, ein durch Symbole wie der Bodycam oder der Uniform explizit zu machender Inhalt.

Rommerskirchen (2014, S. 164) nähert sich der Kommunikationsmacht über die Funktionalität von Kommunikation:

„Kommunikationshandlungen dienen zunächst einmal dem Aufbau einer kooperativen Beziehung durch Herstellung von Handlungssicherheit zwischen den Akteuren. Die Macht der Worte entsteht auf dem Fundament dieser durch Kommunikation begründeten Beziehung.“

Zum Verständnis dieser Beziehung kann auf die Kommunikationstheorie von Brandom zurückgegriffen werden. Durch die Akzeptanz der kollektiven Ordnung und Selbstverpflichtung des Individuums, diese Regeln einzuhalten, entstehe ein normativer Status. Kommunikation sei dabei die gegenseitige Versicherung über diesen Status zwischen den Akteuren, die bei wesentlicher Übereinstimmung als deontischer Status bezeichnet wird und Grundlage jeglicher Kooperation sei. Dieser wechselseitigen Versicherung sei schließlich auch das Geben von Gründen innewohnend (vgl. *Rommerskirchen*, 2017, 307f.). Zu dieser Selbstverpflichtung führt Brandom (2000, S. 101) unter Bezug zu Kant weiter aus:

„Allein unsere Einstellung gegenüber einer Regel, unsere Anerkennung der moralischen Notwendigkeit führt dazu, dass sie uns im Griff hat - nicht bloß im Sinne ihrer Wirkung auf unsere tatsächliches Verhalten, sondern dadurch, dass wir einer Beurteilung gemäß der Regel, die diese Notwendigkeit ausdrückt, ausgesetzt sind. In diesem Sinne werden die Normen, die für uns als rationales Wesen verbindlich sind, durch unsere praktische Einstellungen und Handlungen instituiert.“

Es tritt den Teilnehmern nicht bloß die kommunikativ geteilte und erlebte gemeinsame Wirklichkeit zwingend gegenüber, sondern schon die Wahrnehmung geteilter Normen zwingt die Akteure ihr Verhalten an diesen Normen zumindest mittelbar zu bewerten, wenn nicht auszurichten. Dieses Wechselspiel aus Verhaltensbeeinflussung durch die Norm und Beurteilung anhand der Norm ist Gegenstand der Beziehung zwischen den Akteuren und konstituiert sich in ihrer Beziehung. Die Akteure werden wechselseitig füreinander relevant, indem erst durch das gegenseitige Versichern der Normgültigkeit und -relevanz gemeinsam der deontische Status etabliert werden könne. Beide

Akteure spielen dazu „das gleiche Spiel des Gebens und Nehmens von Gründen“ (Reichertz, 2010, S. 233). Der konstruktivistischen Annahme, dass jede Form der Kommunikation nicht zufällig, sondern vielmehr immer bedeutungsvoll sei, auch ohne, dass diese Bedeutung durch die Akteure explizit gemacht werden könne, folge nach Reichertz (a.a.O., S. 169) auch, dass sich diese Bedeutung nicht aus dem kommunikativen Akt, sondern aus den Folgen herleiten ließe. Somit ist der situative Kontext für die Interpretation entscheidend. Daraus resultiere, dass für den Interpretationsprozess der Bedeutung durch die Kommunikationsteilnehmenden kein reflexiver Moment notwendig sei. Die Teilnahme reiche, um die Kommunikation im Fluss zu halten. Der Akteur muss sich den konkreten Sprechinhalten nicht bewusst werden, damit Kommunikation funktioniert. Demzufolge lehnt Reichertz (vgl. a.a.O., S. 170) das zwingende Vorliegen explizit machbarer Um-zu Motive im Sinne einer intentionalistischer Kommunikationsvorstellung ab.

Für die polizeiliche Einsatzsituation ist die Feststellung von besonderer Relevanz, dass durch bestimmte soziale Settings Sprechroutinen mit „eingelagerten Entscheidungen“ abgerufen werden, die sich der Sprecher kaum bewusst machen kann. Ein Sprechfluss und damit ein permanenter Handlungszwang verhindere zusätzlich die Möglichkeit der Akteure sich der Situation und der Folgen der abgerufenen Handlungs- und Sprechroutinen bewusst zu werden (vgl. Reichertz, 2010, S. 170).

Macht sei der Platzhalter für einen Beweggrund, der zum Handeln und mithin zum Aufrechterhalten der Kommunikation verleitet (vgl. a.a.O., S. 219). Diese Macht könne durch drei Faktoren begründet werden: Gewalt, Herrschaft und Beziehung. Die Beziehungsebene resultiere aus dem bereits angesprochenen deontischen Status der Akteure, im Zuge dessen sich beide Personen grundsätzlich „freiwillig“ ihrer gegenseitigen Rollenwahrnehmung und Relevanz versichern (vgl. a.a.O., 200f.). (Kommunikations-)Macht habe, wer die Gründe für das vom Gegenüber erwartete Tun innerhalb der Beziehung nicht erst explizit machen muss, weil es sich gegenüber dem geteilten generalisierten Dritten (oder Raum der Gründe) erübrigt und das erwartete Handeln ohne Alternative erscheint (vgl. a.a.O., 247f.). Es stellt sich die Frage nach dem Inhalt dieser Selbstverpflichtung, die Teil der zu konstituierenden Identität wird und Macht

entstehen lässt. Reichertz (2010, S. 235) verbindet hierzu vergleichend Konzepte Meads und Bourdieus:

„Macht entsteht nur dort, wo es den an der Kommunikation Beteiligten gelingt, *gemeinsam* [Herv. i.O.] diesen 'generalisierten Anderen' [Herv. i.O.] zu etablieren. Er wirkt in einem solchen Falle nicht allein auf einen, sondern auf alle Beteiligten. Wer keinen generalisierten Dritten gemeinsam konsensuell, etablieren kann, der ist genötigt, mit Herrschaft oder Gewalt die Lücke zwischen Möglichkeit und Realisation zu schließen.“

Wird ein solcher generalisierter Dritter wirksam, weil er von allen Akteuren akzeptiert wird und einen gemeinsamen Raum der Gründe konstituiert, so muss der Inhalt dieses Raums festgelegt werden (vgl. a.a.O., S. 236). Der Inhalt, den die Bodycam, neben der Uniform, verkörpert und der sich in die Situation drängt ist nun im Anschluss zu bestimmen. Soweit Macht durch die verlässliche Einheit von „Handlung und Wort“ (vgl. a.a.O., S. 218) bestimmt wird, fällt bei der Bodycam, unabhängig ihrer Aktivierung, Botschaft und Handlung im Moment ihrer apparativen Präsenz untrennbar zusammen. Das Handlungsversprechen wird im Moment seiner Verkündung bereits eingelöst - eine Konstellation die zweifelsohne „machtvoll“ sein muss. Sobald die Botschaft der Bodycam erkannt wird und wirkt, wird ihr Inhalt und mit ihr „der Raum der Gründe“ in dem sie präsent wird und den sie, vorgeifend und überspitzt formuliert, zu verteidigen versucht, akzeptiert und als Grundlage der Begegnung konstituiert. Wer das Symbol und den verkörperten Sinn erkennt, akzeptiert bereits seine Wirkung. Weiter vorgeifend kann hier in der Vorschau auf das folgende Kapitel die These gewagt werden, dass die Bodycam den „generalisierten Dritten“ in der Situation präsent macht und dessen körperliche Anwesenheit vertritt. Die Sichtbarmachung der „symbolischen Macht“ der Bodycam kann unter Rekurs auf die Machttheorie bei Bourdieu (2005, S. 82) dargestellt werden. Symbolische Macht sei eine

„[...] Macht, die die Macht hat, sich in ihrer Wahrheit als Macht, als Gewalt, als Willkür verkennen zu lassen. Die eigentliche Wirksamkeit dieser Macht entfaltet sich nicht auf der Ebene physischer Kraft, sondern auf der Ebene von Sinn und Erkennen.“

Die symbolische Gewalt geschehe auf der „symbolisch-sinnhaften Ebene des Selbstverständlichen und des Alltäglichen“ (Moebius/Wetterer, 2011, S. 1) und so fassen Moebius und Wetterer (vgl. a.a.O, S. 4) zusammen, dass diese Macht durch Kommunikation und (qua Sozialisation verinnerlichten)

Wahrnehmungsschemata wirke. Dabei müssten aber die zugrunde liegenden Machtverhältnisse unerkannt bleiben, während die Rituale, Gesten und Dinge, durch welche die Symbolmacht ausgeübt wird, anerkannt bleiben müssen.

Weiter führt Bourdieu (1998, S. 174) dazu aus:

„Die symbolische Gewalt ist jene Gewalt, die, indem sie sich auf die ‚kollektiven Erwartungen‘ stützt, auf einen sozial begründeten und verinnerlichten Glauben, Unterwerfungen erpreßt, die als solche gar nicht wahrgenommen werden.“

Symbolische Gewalt ist demnach eine stille und unbemerkte Machtausübung, die in der Sozialisation der Individuen fest verankert wurde (vgl. *Moebius/Wetterer*, 2011, S. 2) und so sei es in der kritischen Soziologie notwendig, auch symbolische Herrschaftspraktiken sichtbar zu machen und zu dekonstruieren (vgl. *a.a.O.*, S. 5). Wobei Bourdieu (vgl. 2005, S. 86) selbst die Enthüllung dieser unerkannten Machtprozesse als Aufgabe der Soziologie ausgemacht hat. Dabei findet sich Anschluss zwischen der Körpersoziologie und Bourdieu, der von der Verinnerlichung von Ordnung in den Körpern ausgeht, die in ihrer Gesamtheit die soziale Ordnung bilden, denn

„Zwang und Zustimmung schließen einander nicht aus, vielmehr werden durch Inkorporierung habituelle Dispositionen erzeugt, die ein vorreflexives Einverständnis der Beherrschten mit ihrer Lage erst ermöglichen“ (*Meuser*, 2017, 69f.).

Die Zentrierung auf die Körper bietet sich für das folgende Kapitel über die Disziplinierungstechniken als Ausgangspunkt an. Diese im nächsten Schritt zu beschreibenden, durch die Bodycam vermittelten Disziplinierungspraktiken, sind solche Faktoren einer „stillen Symbolmacht“ und entsprechend hinsichtlich ihrer Wirkungsweise zu demaskieren.

2.5 Was kann die Bodycam sagen?

Unabhängig des Wissens um den verkörperten Sinn von Bodycams, steht außer Frage, dass sie das reziproke Handeln zwischen Polizei und Adressat beeinflusst und das Verhältnis triadisiert. Einen solchen Einfluss beschreibt Traue (vgl. 2013, S. 269) als Kommunikationsregime. Relevant ist diese Vorstellung, weil sie den Einfluss auf die Interaktion beschreibt und Raum für eine „Eigenideologie“ des Kommunikationsregimes lässt. Mithin also der Zustand, in dem die Verwendungsbedeutung durch die Verwendung des Mediums verstärkt wird. Diese Ideologien zwingen zu Handlungen, können diese Handlungen aber auch zum Inhalt eines Diskurses erklären. Die Regime werden zu „Szenen und Arenen kommunikativer Performanzen“ (ebd.). Die Bodycam als

körperlicher Gegenstand wird als appräsentative Struktur verstanden, die eingebettet im strukturell und situativen Kontext, einen im gesellschaftlich sedimentierten Wissensvorrat konstituierten Sinn verkörpert und damit „kommuniziert“, aber auch zur Kommunikation verwandt werden kann. Wenn die Bodycam nunmehr als machtvoll appräsentierendes Symbol bestimmt wurde, stellt sich zwingend die Frage nach dem appräsentierten Element.

Dabei ist der Akt des Appräsentierens als situativer Kontext zu berücksichtigen. Da eine Videoaufnahme, der Einsatz der Bodycam, im nächsten Schritt niemals ein Abbild der Realität sein kann, kommt der Aufnahme und der Auswahl des Inhalts ein eigener Handlungscharakter zu, dessen Folgen später beschrieben werden. Reichertz und Englert (vgl. 2011, S. 26) prägen dazu den Begriff des „Kamerahandeln“ für die „Zeigegeste“ mittels Kamera. Schließlich richte diese Geste nicht die Aufmerksamkeit auf ein Geschehen, sondern schafft eine Interpretation oder Auswahl des Geschehens und macht dieses zugänglich. Das Kamerahandeln sei somit als eigener kommunikativer Akt zu untersuchen. An dieser Stelle ist vor der Situationsbeschreibung auf eine Besonderheit der im Fokus stehenden Situationen zu verweisen. Polizeiliches Handeln ist stets durch verschiedene Rechtsregime geprägt, welche zusätzliche Bewertungsebenen eröffnen und deren Vernachlässigung in einer polizeiwissenschaftlichen Betrachtung zwingend zu fehlerhaften Schlüssen führen, die kaum mehr zu beheben sind. So führt die Annahme, dass die Bundespolizei aufgrund einer Dienstvereinbarung die Aufnahmen der Bodycam nicht für polizeiliches Fehlverhalten nutzen würde (vgl. *Lehmann*, 2020, S. 29), zu einer völlig unterschiedlichen Situationsbeschreibung hinsichtlich des Kamerafokus, obwohl sich diese Annahme mit Blick auf die Normenhierarchie, den Strafverfolgungszwang und dem § 27a Abs. 4 Nr. 3 BPolG, in dem dieser Zweck *expressis verbis* genannt ist, als unzutreffend herausstellt. Hinsichtlich dieser möglichen Verzerrung der Situationsbeschreibung ist angesichts der Vielzahl prägender Vorschriften zuvorderst für den Akt des Aktivierens der Bodycam darauf zu verweisen, dass obschon die Ermächtigungsgrundlagen mit „kann“ formuliert sind, diese wörtlich implizierte Wahlmöglichkeit nicht besteht. Es besteht die Pflicht die Kamera zu nutzen, wenn es in Hinblick auf das Ziel der Norm erforderlich ist. Der Ermessensgebrauch wird zu einem sogenannten

„Verpflichtungs-Kann“ bei korrekter Ermessensausübung (vgl. *Aschke*, 2020, Rn. 36-38). Das Einschalten der Bodycam ist nicht bloß das eigenbestimmte Vorhaben der Polizist_innen. Es unterliegt einem Fremdzwang, sodass das Kamerahandeln und die Situation stets unter diesem Aspekt betrachtet werden muss.

In seiner „Philosophie der Fotografie“ beschreibt *Flusser* (2018, S. 31) die Situation des Fotografen:

„Betrachtet man die Bewegungen eines mit einem Fotoapparat versehenen Menschen (beziehungsweise eines mit einem Menschen versehenen Fotoapparates), dann gewinnt man den Eindruck eines Lauerns: Es ist die uralte pirschende Geste des paläolithischen Jägers in der Tundra.“

Für *Flusser* (a.a.O, S. 37) ist das Fotografieren eine Jagdbewegung in der Fotograf und Apparat „zu einer unteilbaren Funktion verfließen.“ Gleiches muss auch für die Polizist_innen mit Bodycam gelten. Ihr Auftreten und ihr Handeln ist nicht von der Botschaft der Bodycam zu trennen. Sie treten der Welt als untrennbare Einheit entgegen und so wird die Botschaft der Bodycam auch stets den Träger_innen zuzurechnen sein.

Es verbleibt bei zwei Momenten der kommunikativen Bedeutung der Bodycam. Zum einen verkörpert der Gegenstand in seiner Stofflichkeit einen Bedeutungsinhalt, der sofern im geteilten Wissensvorrat vorhanden durch die Beteiligten abrufbar wird. Zum anderen obliegt dem Umgang mit dem Objekt, dem Kamerahandeln, also der Entscheidung wann die Kamera aktiviert wird, eine eigene Handlungslogik und damit ein eigenes kommunikatives Tun.

3. Disziplinierung und Überwachung

Sind Polizist_innen mit Bodycam nun Jäger nach Bildern von Delinquenz? Sind sie stets auf der Lauer, um das Verbotene zu sehen, zu sichern, zu reproduzieren und letztlich zu unterbinden? Um nunmehr den vermittelten Inhalt des Kamerahandelns zu beschreiben, bedarf es einer grundsätzlicheren Auseinandersetzung mit Überwachungspraktiken. In Beschreibungen der Sozialkontrolle der Gegenwart wird zur Darstellung von Disziplinierungs- und Überwachungsmechanismen, so beispielsweise bei *Singelstein* und *Stolle* (vgl. 2012, S. 62), auf die Überlegungen *Foucaults* zum Panopticon aus seinem Werk „Überwachen und Strafen“ zurückgegriffen. Das Panopticon ist ein

zentrales Bild der Surveillance Studies, das sich beharrlich durch die Literatur zur Überwachung zieht. So kommentiert Lyon (2006, S. 4) dazu: „the panopticum refuses to go away“.

3.1 Disziplinierung durch Sichtbarkeit

Foucault (vgl. 1994, S. 286) definiert Disziplinierungspraktiken in seinem Werk anhand ihrer Funktion. Sie ordnen Individuen anhand einer Norm und hierarchisieren sie entsprechend. Sie suspendieren die Geltung des formellen Rechts und bilden den verschriftlichten Freiheiten stets ein machtvolles Gegenüber, indem der Mechanismus der Disziplin stets automatisiert wirkt, wo ihre Institutionen sichtbar werden, obschon diese Bereiche innerhalb der scheinbaren, kodifizierten Freiheit der Einzelnen liegen. Die Disziplin vermag daher in alle Bereiche des Lebens vorzudringen und sie zu erfassen.

Diese Beschreibung führt zu der Frage, wieso der Disziplinierung eine derart ergreifende und zugleich auch produktive Macht zukommt. Foucaults Machtbegriff ist über seine Werke verschiedenen Wandlungen unterworfen, doch festzuhalten gilt, dass Macht als etwas einer Person Innewohnendes von Foucault abgelehnt wird. Macht sei vielmehr ein produktiver Prozess, der sich nicht gegen die Körper richtet, sondern mit und durch ihn erst wirken kann (vgl. *Foucault*, 1994, S. 38). Freiheiten des Körpers bilden dabei die Grundlage dafür, dass dieser Typus der Macht erst wirken könne. Zur Verteilung der Macht führt Foucault aus (1987, S. 94):

„[...] die Macht ist etwas, was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen vollzieht. Die Machtbeziehungen verhalten sich zu anderen Typen von Verhältnissen [...] nicht als etwas Äußeres, sondern sind ihnen immanent.“

In Bezug dazu beschreibt Sarasin (vgl. 2020, S. 114) das Panopticon als flache, jedoch auch flächendeckende Machtverteilung, da der Wächter nicht Autokrat, sondern Funktionär sei und darauf abziele, alles Wirken im Bereich der Sichtbarkeit zu halten. In diesem Aufbau der Disziplin sei die Disziplinarmacht keine verliehene Ausrüstung des Körpers oder der Institution, sondern ein Ablauf, ein stetig laufender Prozess. Macht sei das Ergebnis der Disziplinierung innerhalb von Beziehungen, dabei erzeuge und bestätige sie sich stets selbst (vgl. *Foucault*, 1994, S. 229). Ein Prinzip, das in der modernen Lesart des Panoptismus als „liquid surveillance“ bezeichnet wird (*Lyon*, 2010, 331f.).

Zur Beschreibung der (historischen) Disziplinarmacht als Ablösung der „alten“ Machtpraktiken bedient sich Foucault der architektonischen Beschreibung des Panopticons als Aufbau eines Gefängnisses nach Jeremy Bentham aus dem 18. Jahrhundert. Die Zellen in diesem Gefängnisaufbau sind kreisförmig um einen zentralen Wachturm angebracht. Dieser Wachturm ermöglicht dem diensthabenden Wächter die Möglichkeit jederzeit Einblick in die Zellen, die lediglich über Gitter verfügen, zu erlangen. Die Perspektive des Wächters bleibt jedoch für die Insassen verborgen und kann somit niemals ausgeschlossen oder festgestellt werden: „Er [der Insasse, Anm. d. Verf.] wird gesehen, ohne selber zu sehen; er ist Objekt einer Information, niemals Subjekt einer Kommunikation“ (Foucault, 1994, S. 257). Dabei steht es außer Frage, dass die zum Zeitpunkt des Verfassens schon nicht auf eine Gegenwartsbeschreibung abzielende Ausführung in „Überwachen und Strafen“ nicht als direkte Beschreibung aktueller Disziplinierungspraktiken dienen kann, sondern als Metapher zu verstehen ist.

Die Trennung vom Sehen und Gesehen werden, ermöglicht eine Automatisierung, die das Subjekt ausblendet, wenn die Disziplinierung durch die Anordnung, innerhalb von Funktionalitäten und Ordnungen in denen die Personen eingebettet sind, geschieht. Die Überwachung funktioniert, solange die Funktion undurchsichtig bleibt, bereits durch die Möglichkeit ihrer Präsenz. Das Erkennen der Möglichkeit gesehen zu werden hält die Wirkung am Leben (vgl. Foucault, 1994, 258f.) In der Folge gelte:

„Derjenige, welcher der Sichtbarkeit unterworfen ist und dies weiß, übernimmt die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung“ (a.a.O., S. 260).

Die Mikrophysik der Macht, wie Foucault sie hier beschreibt, ist ein sich selbst beschleunigender Prozess, denn schon die Wahrnehmung der eigenen Sichtbarkeit setzt die Akzeptanz der Disziplinierung durch Überwachung voraus. Die Effektivität von Disziplinierung wird dann zur Frage des Grads der Sichtbarkeit der ihr Unterworfenen. Der Adressat muss sichtbar sein, aber auch die Institution in ihrer Verkörperung der Disziplinarmacht, also der Wachturm, muss sichtbar sein (vgl. a.a.O., S. 224). Die Disziplinarmacht steigt mit der Sichtbarkeit ihrer Einrichtung. Dabei muss dieses Schema immer weitere

Bereiche in den Blick nehmen und Lücken der Sichtbarkeit schließen, wo sie auftreten. Der Erhalt der Dynamik und der Offenheit ist zwingend, um statt eines bloßen statischen und architektonischen Modells eine gesellschaftliche Beschreibung zu leisten (vgl. *a.a.O.*, S. 275). Sollen das Prinzip und die Dynamik des Panopticons in einem Satz beschrieben werden, so liefert Foucault diesen Satz selbst: „Die Sichtbarkeit ist eine Falle“ (*a.a.O.*, S. 257).

Diese Beschreibungen Foucaults werden auch auf die moderne Gesellschaft bezogen und der Bezug zu (vor allem technischen) Neuerungen hergestellt. Das Panopticon wird dabei als Schema anhand seiner Funktionalität definiert und als Panoptismus bezeichnet.

Das panoptische Schema ist davon geprägt, dass es bereits vor dem Normverstoß seine Wirkung entfaltet. Es ermöglicht, fernab des architektonischen Modells, die Möglichkeit einer dauerhaften Präsenz eines potentiell intervenionsfähigen Körpers. Dabei verschmelzen Macht und Funktion zu einer für den Adressaten nicht trennbaren Einheit und verstärken sich gegenseitig (vgl. *Foucault*, 1994, 265f.). Die Mikrophysik der Macht, in der die Disziplin vom Instrument des Souveräns zu einer immanenten Funktion innerhalb der Gesellschaft wird, entsteht (vgl. *Foucault*, 1994, S. 14).

In seinen Vorlesungen im Jahr 1976 am Collège de France macht Foucault (vgl. 2016, S. 289) ein teilweises Umdenken deutlich. So gehe es ihm nicht mehr um den einzelnen Körper, sondern um ein Konzept von Bevölkerung. Dabei würde sich das Regulatorische einer Norm sowohl auf die Bevölkerung als auch auf den Körper beziehen können. Hierzu entwickelt er den Begriff der „Normalisierungsgesellschaft“. Die Disziplinierung anhand einer Norm verläuft selbstständig als zwingende Funktion der modernen Disziplinargesellschaft (vgl. *a.a.O.*, S. 298).

Foucault ergänzt und widerspricht seinen Ausführungen zur Disziplinierung als gesellschaftliches Zentrum später in Teilen und entwickelt an dieser Stelle das Prinzip der Gouvernamentalität, in dem die Disziplinierung der Individuen hinter einer Betrachtung gesellschaftlicher Risiken zunehmend zurücktritt und dabei der Freiheit der Individuen weiter konstitutive Bedeutung für Macht zukommt, Freiheit aber zugleich auch ein Produkt liberaler Macht sei. Das Disziplinardispositiv, so fasst Sarasin zusammen, werde durch ein Sicherheitsdispositiv

ergänzt und teilweise ersetzt, sodass statt Anpassung an Normen, die Verhinderung von Risiken im Fokus stehe (vgl. *Sarasin*, 2020, 184ff.). Doch auch innerhalb dieser Machtanalysen bleibt die Mikrophysik der Macht, die Disziplinarmacht aus „Überwachen und Strafen“, für lokale Disziplinierungspraktiken anwendbar, wobei bereits Foucault (vgl. 1994, S. 245) selbst die Fähigkeit des Disziplinarsystems zur Adaption neuer Situationen betont hat. So wachse die Fähigkeit des Disziplinarsystems, die Körper zu erfassen, zu ordnen und zu dokumentieren, mit den (technischen) Möglichkeiten. Die Körper werden den Praktiken unterworfen und werden zum Gegenstand der Analyse.

Lyon und Bauman (vgl. 2014, 24ff.) weisen darauf hin, dass der technische und gesellschaftliche Fortschritt die Anwendbarkeit des Panopticons für die Beschreibung aktueller Überwachungspraktiken nicht schmälert, denn diese seien bei weitem nicht „postpanoptisch“. Auch wenn die Überbeanspruchung des Panopticons bisweilen ein „verärgertes Stöhnen“ hervorrufen würde (vgl. *Bauman/Lyon*, 2014, S. 70), sei das Panopticon weiterhin ein machtvolleres Modell, das durch neue Technologien teilweise sogar an Kraft gewinne (vgl. *a.a.O.*, S. 74). Auch das Hinzukommen weiterer Spielformen verschiedener Überwachungspraktiken wie das später einzuführende, durch Mathiesen beschriebene Synopticon, würde die Anwendbarkeit des Panopticons nicht schmälern (vgl. *a.a.O.*, 87ff.).

Diese Technikoffenheit des Panopticons ermöglicht letztlich die Betrachtung der Einsatzsituation mit Bodycam unter dem Schema eines panoptischen Systems. Gehring (vgl. 2017, S. 28) beschreibt, dass die panoptische Disziplinarmacht als neuer Typus der Macht auf kausale dauerhafte, statt symbolischer Disziplinierung setze. Statt des Souveräns und seines gewaltfähigen, funktionalen Körpers wird nunmehr der zu disziplinierende Körper sichtbar gemacht. Dabei kritisiert Gehring eine „sichtbarmachungslastige“ Leseart des Panoptismuskapitels, die davon ausgehe, dass der Bewacherblick internalisiert und so dann von „innen her, machtvoll und subjektkonstitutiv“ (vgl. *a.a.O.*, S. 23) wirken würde. Dabei sei das Panopticon als Übergangsform vielmehr auf eine Entwertung des Blicks und auf den Weg zu einer nicht visuellen Disziplinarmacht ausgerichtet. Schließlich sei in der Disziplinierung die Bestrebung angelegt, nicht bloß die äußere Haltung des Körpers zur Konformität zu

bewegen, sondern pädagogisch die Übernahme der Norm zu erreichen (vgl. a.a.O., S. 24)

Gehring (a.a.O., S.32) warnt davor, von einer reflexiven Subjektivierung des disziplinierenden Blicks auszugehen. Dies sei in der Formulierung Foucaults nicht vorgesehen, denn die Selbstaufmerksamkeit gelte weiterhin der eigenen Außenwirkung. Gehring (ebd.) formuliert dazu weiter:

„Disziplinierung heißt hier: Individuen nehmen, vom panoptischen System erfasst und physische Blicke folglich durch die Virtualität eines Dauerblicks ersetzend, selbst früher oder später routiniert vorweg, welches körperliche Verhalten sie zu zeigen haben.“

Es wirke kein Fremdblick als eigener, internalisierter Blick. Vielmehr entwickle der Fremdblick eine Permanenz durch die ständige, uneinsehbare Möglichkeit seiner Präsenz, sodass Unterbrechungen der Sichtbarkeit nicht wahrgenommen werden, schon weil der Blick jederzeit wieder möglich wird (ebd.). In Bezug zur Bodycam muss diesbezüglich darauf verwiesen sein, dass in einer Übernahme des Panopticons Sichtbarkeit nicht als ausschließlich visuelles Kriterium verstanden werden darf, sondern technikoffene Wahrnehmbarkeit überhaupt gemeint ist (vgl. *Reckwitz*, 2017, S. 200).

3.2 Videoüberwachung

Diese Arbeit betrachtet explizit ein Artefakt in einer Situation visueller Überwachung. Diesbezüglich ist die Videoüberwachung in Rekurs zu Gehring, und besonders die Bodycam in der Kontrollsituation, ein Überbleibsel und eine Insel konkret visueller Überwachungspraktiken.

Die Videotechnik macht den Wachturm überflüssig und verschleiert das Blickfeld des Überwachenden weiter. Die Möglichkeit, ein Bild zu erfassen und es später oder gleichzeitig an einem anderen Ort zu betrachten, ohne dass die Betroffenen dies einsehen können, drängt sich als Instrument des Panopticons auf und so ist es wenig verwunderlich, dass die Wirkung stationärer Videoüberwachung in der deutschen Literatur wiederkehrend auf einen „panoptischen Effekt“ zurückgeführt wird. Die Bodycam ist ein Spezialfall der Videoüberwachung und so sollen folgend einige Grundlagen zur stationären Videoüberwachung auch auf die Bodycam bezogen werden.

Der durch Videokameras ausgelöste panoptische Effekt wird als der Zustand des Bewusstseins darüber beschrieben, dass das eigene Verhalten gesehen

werden könnte, ohne sich darüber gewiss sein zu können. Die Suggestion dieser Kontrollmöglichkeit führe dabei zur bewussten Reflexion des eigenen Verhaltens mit der Norm (vgl. *Kreuzträger/Osterholz*, 2007, S. 97) und stellt mithin die technikangepasste Fortführung Foucaults Vorstellungen dar.

Wurden Kameraanlagen in Deutschland zunächst zur Verkehrsüberwachung eingesetzt, folgten alsbald erste Überwachungswagen der Polizei, die dazu bestimmt waren, die Sichtbarkeit Einzelner in Menschenmengen zu erhöhen, indem eine Kamera auf bis zu zehn Metern Höhe ausgefahren wurde und die Menge nun überblickt werden konnte. Die Kamera machte sichtbar und wurde sichtbar, der Betrachter der Bilder war aber niemals erkennbar (vgl. *Kammerer*, 2011, S. 48). Zum praktischen Bezug kann auf ein Urteil des VG Hannover aus dem Jahr 2014 verwiesen werden. Die Kammer entschied dort, dass bereits das Ausfahren eines Kameramasts aus einem Beweis- und Dokumentationsfahrzeug der eingesetzten Polizeikräfte ein Eingriff in die innere Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs.1 GG sei. Schließlich müssten die Teilnehmenden auch bei der Teilnahme an einer friedlichen Demonstration angesichts der Kamera befürchten, staatlicher Überwachung und Repression ausgesetzt zu sein. Insbesondere sei für die Teilnehmenden nicht erkennbar, ob eine Aufzeichnung oder lediglich eine Übertragung stattfinden würde. Zudem sei unklar, wohin die Kamera aktuell geschwenkt sei.⁴ Auch das OVG Münster erkennt schon in einer anlasslosen bloßen Übertragung von Aufnahmen eines polizeilichen Kamerafahrzeugs eine Verletzung der Versammlungsfreiheit, da „das Gefühl des Überwachtwerdens mit den damit verbundenen Unsicherheiten und Einschüchterungseffekten“ bereits beim Anblick der Kamera entstehe.⁵ Dabei finden die Prinzipien des Panopticons, wenn auch nicht so erwähnt, unmittelbar Einfluss in die Rechtsprechung im Kontext der Kameraüberwachung. Der Kameramast erfüllt dabei die Funktion des Wachturms. Hitzler (vgl. 2009, S. 216) führt dazu den Begriff des „elektronischen Panopticons“ ein, will diesen aber sowohl in der Dimension der durch die Observierten

⁴ VG Hannover, Urteil v. 14.07.2014 – 10 A 226/13

⁵ OVG Münster, Beschluss v. 23.11.2010 - 5 A 2288/09

nicht auszuschließenden Dauerüberwachung, als auch in der Dimension eines „epidemischen Exhibitionismus“, in dem sich der Mensch bewusst im Auge der Kamera seiner Privatsphäre entledigt und die Aufmerksamkeit der Beobachter nicht bloß vermutet, sondern vielmehr verlangt, verstanden wissen. Diese Inversion der Sichtbarkeit führt zeitgleich zum Gedanken der Überwachung des Beobachtenden.

Das elektronische Panoptikum ist der Austausch einer speziellen Architektur durch eine spezielle Apparatur und zeichnet sich Hitzler (vgl. a.a.O., S.219) zufolge durch die generelle Sichtbarkeit bei Uneinsehbarkeit des Fokus aus. Es verbleibe ungewiss, wer die Aufnahmen zu welchen Zwecken, wann verwendet und welche Informationen wie verknüpft werden.

Anders als in Benthams Entwurf des Gefängnisses, in dem schon die Eigenschaft als Gefangener die Insassen zum Adressaten der Beobachteten machen, verbleibt das Ziel der stets potentiell suchenden Überwachungskamera unbekannt. Insofern ist das Panopticon nicht nur Metapher für Disziplinierungspraktiken, vielmehr stellt die stationäre Videoüberwachung die modernisierte Entsprechung des Wachturms mit Wächter_in dar. Der Unterschied ist die Entgrenzung des Überwachungsbereichs aus dem Gefängnis in das öffentliche Leben. Wurde die Disziplinarmacht im Panopticon als gesellschaftliche Metapher genutzt, wird die Anwendung der Metapher durch den technischen Fortschritt eingeholt und wieder körperlich. Auch bei der Videoüberwachung bleibt die Frage „Gilt das mir?“ unbeantwortet. Die Menschen im Fokus können nur die Möglichkeit der Beobachtung erkennen. Auch eine Attrappe kann in der Regel nicht als solche erkannt werden und die Beobachtenden bleiben anonym und unerkant in ihren fernen Überwachungszentralen.

Das Panopticon hat auch darüber hinaus längst Einzug in unseren Alltag gefunden. Bidlo (vgl. 2011a, 36f.) beschreibt am Beispiel des Leserreporters die Auswirkungen der alltäglichen Ausstattung des Menschen mit Kamera(-handys) und führt an, dass schon der alltagsweltlichen bekannten Möglichkeit des Films ein latenter Überwachungsmoment innewohnt. Die Überwachung beginnt in der alltagsweltlichen Begegnung zwischen Akteuren bereits in der, im Wissensvorrat sedimentierten, Möglichkeit der wechselseitigen Aufnahme von Verhaltensweisen.

Mit dem Phänomen der alltagsweltlichen, gegenseitigen Videografie stellt Bidlo (vgl. *a.a.O.*, S. 37) die These des Einzugs eines „foto und videographischen Panoptikum in den Alltag“, das durch seine Kontrollfunktion alltägliche Praxen beeinflusst, auf. Durch dieses Panopticon der Aufzeichnung, mithin schon durch die Möglichkeit in den Wahrnehmungsbereich zu geraten, könne der Einzelne selber als Subjekt zur Konformität drängen, während er gleichermaßen selber jederzeit in die unzähligen Augen der Überwachung als Objekt geraten könne. Im Vergleich zum Bentham'schen Panopticon ist es nun keine architektonische, sondern eine soziale Funktionalität. Es bedarf keines zentralen Wachturms, wenn sich die Akteure wechselseitig mittels digitaler Apparate beobachten oder sich dem Verdacht, beobachtet zu werden, ausgesetzt fühlen (vgl. *a.a.O.*, S. 39f.). Eine Entwicklung als Fortsetzung der Foucault'schen Disziplinargesellschaft. Diese Entwicklung führe zu einer

„zunehmend konformen Selbstführung der Bürger, zumindest was das Verständnis und die Notwendigkeit von Kontrollen angeht. Es muss kontrolliert werden und ich bin Teil dieser Kontrolle; ich bin Kontrolleur wie auch Kontrollierter“ (vgl. *Bidlo*, 2011a, S. 41).

Wenn diese Feststellung schon für das Alltagshandeln gilt, wie wirkt diese Entwicklung dann auf das Polizeihandeln, bei dem, aufgrund des viel präsenteren und expliziten Kontrollaspekts, der wechselhafte Effekt aus kontrollieren und kontrolliert werden noch viel stärker zu vermuten ist.

So wird die gleichzeitig existierende Form der Überwachung der „Vielen durch die Wenigen“, aber auch in der Umkehrung des klassischen Panopticons, beispielsweise durch verschiedenste TV-Formate, beschrieben:

„the growth of many other forms of mediated watching by the few of the many as well as the many of the few. If not as an actual architecture expressed in stone and cement, the panopticon still functions as an ideal, a metaphor and a set of practices.“ (vgl. *Lyon*, 2006, S. 5).

Diese Entwicklungen beschreibt Lyon (vgl. 2010, 331f.), wie einleitend erwähnt, als „liquid surveillance“, die sich wiederum auch als horizontale oder vertikales Netzwerk der Überwachung beschreiben lässt, womit die Vorstellung einer überwachenden Obrigkeit zugunsten der Mikrophysik der Macht im Sinne Foucaults aufgegeben wird. Bereits 1997 betrachtet Mathiesen (1997, S. 219) die gesellschaftlichen Entwicklungslinien, die Foucault ausmachte, im Kontext moderner Massenmedien:

„Increasingly, the few have been able to see the many, but also increasingly, the many have been enabled to see the few - to see the VIPs, the reporters, the stars, almost a new class in the public sphere. Formulated in bold terms, it is possible to say that not only panopticism, but also synopticism characterizes our society, and characterized the transition to modernity.“

Wobei es zu betonen gilt, dass Mathiesen (vgl. a.a.O., S. 223) keinen Widerspruch zwischen panoptischen und synoptischen Verhältnissen ausmacht. Diese Situationen könnten gleichzeitig und nebeneinander auftreten und sich dabei gegenseitig ergänzen. Wenn Mathiesen von Personen, „VIPs“, im Blickpunkt der Vielen spricht, kann dies ohne Weiteres auf Polizist_innen im Einsatz als Personen von besonderem Interesse bezogen werden.

Doyle (vgl. 2011, S. 287ff.) kritisiert, auch mit Verweis auf Lyon, die oftmals unkritische Übernahme der Konzepte Panoptikum und Synoptikum. Er warnt dabei vor der Reduzierung komplexer, gesellschaftlicher Institutionen in denen Überwachung vorkommt und vor der Konzentration der Überwachung durch das Sehen der anderen. Die zunehmende Fragmentierung der Überwachung, besonders durch neue Medien, mache eine Vereinfachung noch anfälliger für das Außerachtlassen wesentlicher Effekte. Da es in dieser Arbeit aber nicht um eine ganzheitliche Betrachtung gesellschaftlicher Disziplinierungspraktiken, sondern um eine isolierte Praktik geht, können diese Bedenken hier außer Acht gelassen werden.

„Die Kamera ist ein Auge, hat aber kein Gesicht mehr“ (Benkel, 2011, S. 105). Diese Beschreibung Benkels zeichnet den Weg der Überwachung von der körperlichen zur apparativen Präsenz des Beobachters durch Videoüberwachungstechnik und den Wechsel von Mensch zu Technik. Die fehlende Wechselhaftigkeit der Akteure, das unidirektionale Kontrollverhältnis wie es Benkel für die Videoüberwachungsanlage ausmacht (ebd.), gilt dabei aber ausschließlich für stationäre Videoüberwachungsanlagen und kann, wie noch zu beschreiben ist, nicht vollständig auf die Bodycam in ihrem gänzlich anderen Setting bezogen werden. Ullrich und Wollinger (vgl. 2011, S. 151) vergleichen die stationäre Videoüberwachung in öffentlichen Räumen mit der mobilen und anlassbezogenen Videoüberwachung auf Demonstrationen durch die Polizei. Hierbei kommen sie zu dem Schluss, dass dieses panoptische Arrangement durch den Zusammenfall mit den „Insignien und Befugnissen disziplinarischer

Macht" der Einsatzbeamt_innen die Drohung der Sanktionierung abweichenden Verhaltens verstärkt transportiere. Beim Zusammentreffen mehrerer Symbole mit ähnlicher Bedeutung verweisen diese Symbole auf den ihnen gemeinsamen Inhalt. Darauf verweist auch Norris (2005, S. 361):

„Wir sehen, daß Macht durch viel mehr als Beobachten ausgeübt wird. Sie bezieht auch die Individualisierung der Pathologie durch bürokratische Kodifizierung ein, und all dies wird, im Falle von Widerstand oder Nichtbefolgen der Regeln, von der Waffengewalt gestützt.“

Stationäre Videoüberwachung suggeriere eine Interventionsmöglichkeit, denn das Handeln der Kamera respektive das des dahinterstehenden Menschen, ist aber nur schwer vorherzusehen. Was wird betrachtet? Wann wird reagiert und was nimmt der Mensch-Maschinen Akteur überhaupt in diesem Moment wahr, sodass eine Intervention erfolgen könnte? Die Schutzgüter der Kamera bleiben unklar (vgl. *Benkel*, 2011, S. 106). Im Kontext dieser Unterscheidung zwischen stationärer Videotechnik und Bodycams kann noch ein Vergleich hinzugenommen werden den Hempel anstellt. Dieser vergleicht die disziplinierende Wirkung von Überwachungskameras mit der Präsenz von Sicherheitspersonal und kommt zu dem Schluss, dass jene Fähigkeit zum Eingreifen der entscheidende Unterscheidungsfaktor ist, beide aber gleichermaßen die Normen eines Raumes in Erinnerung rufen (vgl. *Hempel*, 2007, S. 137). Im Fall der Bodycam treten diese Effekte zusammen auf. Der Träger der Kamera verkörpert unmittelbar die Intervention, der Moment der Unsicherheit über den Blickwinkel kommt gar nicht erst auf, weil die Reaktion der kameratragenden Polizist_innen ebenso unmittelbar erfolgen wird. Offen bleibt die Reaktion der Betrachter_innen auf die erzeugten Bilder.

Die Kamera und auch die Bodycam vertreten den Wächter im Wachturm im panoptischen Aufbau. Sie wird zum Subjekt der Überwachung und damit zur Disziplinierungstechnik in den Situationen in denen sie sichtbar wird. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bodycameinsatzes, beispielsweise die offene Datenerhebung, setzen diese Sichtbarkeit für die Verwendung der Bodycam voraus. So schreibt die niedersächsische Ermächtigungsgrundlage in § 32 Abs. 4 S. 3 NPOG vor: „Der Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen.“ Dies wird umgesetzt, indem zusätzlich zur Kamera noch ein Schild mit dem Hinweis „Videoaufzeichnung“ getragen werden muss. Die

Wortwahl „Videoaufzeichnung“ oder Piktogramme mit dem bloßen Hinweis „Video“ lenken die Aufmerksamkeit zusätzlich auf die Bodycam. Darüber hinaus impliziert die Kennzeichnung die dauerhafte Aufzeichnung. Die Möglichkeit der bloß situativen Aktivierung der Kamera, als Besonderheit der Bodycam, wird weniger wahrgenommen. Die Notwendigkeit eines solchen Hinweisschildes erschöpft sich in der Warnung vor einer solchen Aufzeichnung. Es gibt im Sinne des Datenschutzes an: „Wer sich nähert wird gefilmt!“, im panoptischen Bild aber ist es die Warnung: „Ich kann dich sehen!“. Insofern vermag die gesetzlich vorgeschriebene Kenntlichmachung die Wirkung der Kamera nochmal zu unterstreichen.

Das letzte Kapitel wurde mit der Erkenntnis geschlossen, dass der sedimentierte Wissensvorrat über die Bodycam und des appräsentierten Elements zu untersuchen sei. Soweit der Wissensvorrat nunmehr beschrieben ist, wurde auch das appräsentierte Element, der Wachturm mit Wächter, benannt.

3.3 Bodycam und Disziplinierung: Situativer panoptischer Effekt

Zum Ende dieser Kapitel stehen damit zwei Erkenntnisse. Die Bodycam ist bedeutungsvoll aufgeladen und kann damit (machtvolle) Kommunikation sein. Außerdem ist die Bodycam, als Spezialfall der Videoüberwachung, ein Artefakt disziplinierender Überwachungspraktiken, das situativ panoptische Effekte erzeugen kann. Letzteres und besonders den Inhalt der übermittelten Botschaft gilt es nun zu beschreiben.

Wenn über beabsichtigte und unbeabsichtigte Kommunikation gesprochen werden soll, ist an einem Ausspruch nur schwer vorbeizukommen: „Man kann nicht nicht kommunizieren“ (vgl. *Watzlawick/Beavin/Jackson*, 1996, S. 53). Das populär verkürzte und zumeist bloß Paul Watzlawick der Palo-Alto Gruppe zugeschriebene Axiom wird durch Reichertz rekonstruiert und auf die weniger missverständliche Formel gebracht, „dass es nicht auf die Absicht zu kommunizieren ankommt. Man kommuniziert auch dann, wenn man es nicht will, und man kommuniziert mehr als man will“ (vgl. *Reichertz*, 2010, S. 129). Weiter Reichertz (a.a.O., S.135): „Wenn ein Mensch sich also im Wahrnehmungsbereich eines anderen befindet, muss er damit rechnen, dass alles, was er tut oder auch nicht tut, vom Gegenüber als auf ihn bezogen interpretiert wird.“

Wie zuvor in der Beschreibung der Kommunikationsform bereits betont, bedeutet dies, dass der konkreten Nutzung, der Nutzungsabsicht und Kommunikationsabsicht der Polizist_innen eine nachgeordnete Rolle zukommt. Das Tragen und Aktivieren der Bodycam wirkt auf das Gegenüber. Ob die übermittelte Botschaft gewollt ist, spielt zunächst keine Rolle.

Der Inhalt der Kommunikation lässt sich aus der stellvertretenden Rolle im Panopticon herleiten, denn wenn die Videotechnik die Funktion der Wärter_innen im Gefängnis übernehmen kann, dann weil ihre körperliche Präsenz ebenso bedeutungsvoll aufgeladen ist wie der Körper der Wärter_innen. Rolfes (vgl. 2007, 78f.) nähert sich solcher Aufladung mit der Beschreibung der Auswirkung der Ausstattung von Räumen mit Videotechnik aus geografischer Perspektive. Durch die Ausstattung dieser Räume würden eben diese Räume in Kommunikationsprozessen mit Attributen aufgeladen, zumindest mit dem als „überwachungswert“. Über diese Attribute würde eine Raumsemantik konstruiert. Diese folge aus dem alltäglichen Verständnis, dass Überwachung dort notwendig sei, wo Straftaten befürchtet werden müssen. Die Raumsemantiken seien in erster Linie komplexitätsreduzierende Zuschreibungsprozesse.

Durch die Ausstattung wird der Raum als „überwachenswert“ deklariert, wodurch ein Unterschied zu Räumen ohne dieses Attribut festgestellt wird, der sich letztlich in die Einordnung als „gefährlicher Ort“ niederschlägt. Benkel (2011, S. 109) bezieht diese Semantiken auf Situationen und führt an, dass die Kamera „psychologisch“ vergegenwärtige, „*dass* [Herv. i.O.] eine Überwachungsnotwendigkeit besteht“), wobei „psychologisch“ dann in erster Linie die Wahrnehmung des verkörperten Sinns des Apparats beschreibt. Die Botschaft spezifiziert Benkel (a.a.O., S.110) anschließend auch als konkreten Sprechinhalt: „Du befindest dich an einem ‚gefährlichen Ort‘ [Herv. i.O] der die Kamera notwendig macht! Wäre [...] dieser Raum nicht unsicher, so wäre auch das Kontrollorgan nicht notwendig.“

Weiter formuliert Plöse (2016, S.4):

„Dabei wirkt gerade der Einsatz von Kameratechnik in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als gefahrenkennzeichnendes Merkmal: Wer in den Fokus der Linse gerät, wird als potentiell störend angesehen und muss sich auch selbst so begreifen.“

Die Kamera kann ihre disziplinierende Funktion wahrnehmen, weil ihre Anwesenheit und ihr Fokus bedeutungsvoll aufgeladen sind. Videoüberwachung

kann Räume semantisch aufladen, weil sie in der Situation stellvertretend auftritt. Sie vertritt die körperliche Präsenz eines Wächter_in und potenziert die Sichtbarkeit. Der Blick auf die Bilder der Kamera ist niemals einsehbar und die Kamera als Auge ermüdet nicht, sie blinzelt auch nicht. Die Botschaft einer Überwachungskamera ist ein imperatives „Überlege!“ und

„eine präventiv gemeinte Zumutung an die Subjekte über die Folgen ihrer Präsenz und ihres Verhaltens an Subjekte über die Folgen ihrer Präsenz und ihres Verhaltens an diesem hochgradig überwachten Orten vor sich selbst Rechenschaft abzugeben [...]“ (Ulrich, 2009, S. 63).

An dieser Stelle kann nunmehr die gedankliche Exkursion in den Bereich der Sozialpsychologie gewagt werden, um den in vielen Publikationen zur Bodycam genannten „self awareness“ Erklärungsansatz in das hier beschriebene panoptische Paradigma als sozialpsychologische Theorie einzufügen. Schließlich verweist unter anderem Gehring in den zuvor beschriebenen Ausführungen auf eine, durch den Panoptismus ausgelöste, Selbstaufmerksamkeit, die auf das eigene Äußere gerichtet ist.

Die Theorie der Selbstaufmerksamkeit beschreibt das sprichwörtliche, „sich den Spiegel vorhalten“. Der Mensch nimmt sich selbst als Objekt von außen wahr und wechselt dabei die Perspektive seines Blicks auf seine Umwelt. Die Aufmerksamkeit wird dabei durch externe Stimuli auf Aspekte des Selbst gerichtet, wobei abhängig vom Stimulus unterschiedliche Aspekte im Vordergrund stehen können. Insofern kann die Aufmerksamkeit auch auf die Feststellung einer Diskrepanz des eigenen Verhaltens und der eigenen verinnerlichten Normen gerichtet sein (vgl. Wicklund/Dieter, 2015, S. 155). In Versuchen konnte selbstreflexives Verhalten aufgrund des Wissen, beobachtet zu werden oder durch die Anwesenheit von Kameras und Spiegeln hervorgerufen werden. In der Folge würde die Person sich ihrer „Intra-Selbst-Diskrepanz“ bewusst werden. Der die Selbstaufmerksamkeit auslösende Stimulus wird dabei, sofern er nicht mit eigenem Erfolg verknüpft werden kann, als aversiv beschrieben und so sind reaktive Handlungen entweder auf Diskrepanzreduktion, also Verhaltensänderungen, oder auf Vermeidung des Reizes gerichtet (vgl. a.a.O., S. 156). So konnte unter dem Einfluss entsprechender Stimuli eine verminderte Bereitschaft zur Fremdaggression in einem Experiment über

die Vergabe von Elektroschocks beobachtet werden, solange die Gabe der Schocks den Wertmaßstäben entgegensteht. (vgl. a.a.O., S. 166f.)

An dieser Stelle schließt sich auch der Kreis zu der zuvor beschriebenen Kritik Gehrings an der sichtbarkeitslastigen Leseart von „Überwachen und Strafen“, wenn Krasmann die Wirkungsweise von Videotechnik im Kontext der später entwickelten Gouvernmentalität reflektiert: „Die Videotechnik hingegen erzeugt keine Ordnung, sondern reflektiert die Ordnung, die sie scannt, und setzt das rasonierende, sich selbst kontrollierende Individuum bereits voraus“ (Krasmann, 2005, S. 317). Videoüberwachung sei eben nicht mit einem zentralisierten „Big Brother“ vergleichbar, weil sie eine Mobilität herstelle. Die Beobachteten seien als Individuum auf sich selbst zu verweisen und ferner sei die Ordnung nicht in der Kamera, sondern in der Situation festgeschrieben. Der Kontext verweise somit auf die Norm. Das Individuum müsse sich den Kontexten anpassen (vgl. Krasmann, 2005, S. 319).

Zuvor wurden die Botschaften von Videoüberwachung und von Bodycam definiert. Diese Botschaften wirken erstmalig bereits durch die Ausrüstung der Bodycam im Moment der Wahrnehmung der apparativen Präsenz, ohne dass ein besonderes Kamerahandeln, wie der Aktivierung, erforderlich wäre.

Wer die Kamera wahrnimmt, nimmt neben dem Imperativ zur Konformität auch die Wertung wahr, dass in der Situation Gefahr droht. Die Bodycam deklariert ein abstraktes Misstrauen gegenüber der Situation und ihren Akteuren_innen. Das anschließende Aktivieren der Kamera macht es dann als unmittelbarer konkreter Handlungsakt deutlich: „Die Situation mit dir ist gefährlich. Sie ist überwachenswert, denn du bist gefährlich.“ An dieser Stelle besteht auch der grundsätzliche Unterschied zur stationärer Videoüberwachung. Die Bodycam ist nicht an Orte gebunden, sondern kommt situativ zum Einsatz und ist in der Lage konkrete Situation an beliebigen Orten semantisch aufzuladen, während die stationäre Videoüberwachung einen Ort unabhängig der Situation mit dem Merkmal „überwacht“ versieht.

Diese Ebene ist die konkret panoptische. Durch die Wahrnehmung und die Adaption der Überwachung wirkt das imperative Moment der Disziplinierung und mit ihr die Prinzipien der Disziplinarmacht. Die Fähigkeit der Bodycam, das Bild und damit das Verhalten zu speichern, wirkt dabei wie eine „[...] Art

Vorbeugehaft des eigenen Bildes" (*Schmid/Voss Jeronimo*, 2009, S. 195). Das Bild kann jederzeit erneut oder nachträglich überprüft werden und bei Verstößen gegen die Norm bleibt der Verstoß nicht nur sichtbar. Die Sichtbarkeit kann später beliebig oft reproduziert werden. Die Bodycam ist eine Sichtbarkeitsmaschine. Und wenn in unserer Gesellschaft schon das Wissen um den Namen eines Menschen Macht innehat (vgl. *Reichert*, 2010, S. 203), dann muss der Aneignung des Bildes der Person umso mehr Macht innewohnen. Die Bodycam tritt bei Polizist_innen zu den sonstigen Insignien ihrer Macht, wie Uniform, Pistole und Schlagstock, hinzu. Die Bodycam ist gewissermaßen ein Versuch einer zusätzlichen, lautlosen Disziplinierung, als stille und unsichtbare Machtausübung. Gewalt und sichtbare Machtausübung, getragen durch offene Konflikte, sollen vermieden werden (vgl. *Mathiesen*, 1985, S. 75) und so kommt auch *Klauser* (2005, S.199) zu dem Fazit:

„Diese [die präventive Effizienz, Anm. d. Verf.] basiert auf der symbolischen Bedeutung einer sichtbar installierten Kamera, welche die Existenz von Energie (als Präsenz einer Kontrollinstanz oder einer mobilen Einsatztruppe) suggeriere und durch die suggestive Repressionsandrohung die Entstehung von Devianz unterbindet.“

Diese Repressionsandrohung führt zur zweiten regelmäßig anzutreffenden Hypothese, dass die Bodycam eine Kosten-Nutzen-Analyse auslöse und über den sogenannten Rational-Choice Ansatz potentielle Täter_innen abschrecke (vgl. *Ariel/Sutherland/Henstock/Drover et al.*, 2018, S. 25). Der Rational-Choice Ansatz entspringt einem utilitaristisch-neoliberalen kriminologischen Ansatz, der die freie Wahl des Individuums über kriminelles Verhalten voraussetzt. Es bedarf demnach eines, als lohnend empfundenen, kriminellen Verhaltens, dem die Kalkulation der Risiken und Gewinne entgegengesetzt wird. Überwiegen die Vorteile, entscheidet sich das Individuum gegen das rechtskonforme Verhalten (vgl. *Kunz/Singelstein*, 2016, 141ff.). Dies ermöglicht nicht nur die Annahme einer individuellen, messbaren Verantwortung im Sinne einer zum Ausgleich des Unrechts strebenden Strafrechtsdogmatik, sondern eröffnet auch den Weg der Prävention durch Kostenerhöhung der Tat (vgl. *a.a.O.*, S. 144). Neben der Strafhöhe diene aber besonders die Sanktionswahrscheinlichkeit als Mittel der Abschreckung (vgl. *a.a.O.*, S. 146). *Ellrich* und *Bliesener* (vgl. 2016, S. 4) verweisen, dass dies rational denkende Täter_innen voraussetzt, die in der Lage sind, den Nutzen ihrer Tat, die

Wahrscheinlichkeit sowie die Schwere eventuell drohender Sanktionen zu reflektieren. Bei durch Suchtmitteln beeinflussten Täter_innen, welche wiederum häufig für Angriffe auf Polizist_innen verantwortlich seien, sei diese Fähigkeit jedoch häufig herabgesetzt. Cohen und Felson (vgl. 1979, 404f.) stellen in ihrem Routine Activity Approach ebenfalls auf die Situation und Gelegenheit zur „günstigen“ kriminellen Handlung ab, sodass die Vermeidung günstiger Tatgelegenheiten gleichermaßen als Vermeidung von Taten gelten kann.

Zu dieser Kriminalitätstheorie kann im Kern festgehalten werden, dass die Bodycam für diese Annahme einen gedanklichen Prozess in Gang setzen muss, der durch die Anwesenheit der Bodycam die Sanktionswahrscheinlichkeit oder die Sanktionshöhe zu Ungunsten der Adressat_innen beeinflusst. Da Entdeckungswahrscheinlichkeit und Sanktionswahrscheinlichkeit mit einer Aufklärungsquote von beständig mehr als 98 % (vgl. *Bundeskriminalamt*, 2020, S. 13) für Widerstandsdelikte kaum weiter steigerbar sind, dürfte dieser Ansatz für Angriffe gegen Polizist_innen kaum eine Rolle spielen. Ob dieser Ansatz zur Vermeidung rechtswidriger Polizeigewalt eine Rolle spielen kann, wäre gesondert zu prüfen.

Hempel und Metelmann (2005, S. 13) weisen zu Beginn ihres Sammelwerks ohnehin darauf hin, dass die Zweckerreichung durch Videoüberwachung kontextgebunden sei. Deshalb sei die Kamera eine „soziotechnische“ Maßnahme die jeweils in ihrem ganz konkreten Umfeld zu würdigen sei. Die „Formen- und Funktionsvielfalt“ stationärer Videoüberwachung dürfe dabei nicht verkannt werden. Schließlich seien eine Vielzahl der Systeme technisch und in ihrer Nutzung zu banal, um gesellschaftliche Kontrolldystopien als wirklich zu erkennen (vgl. *Töpfer*, 2007, S. 38).

4. Erste Synthese: Die Bodycam in der Situation

Die Bodycam ist nun als Artefakt innerhalb der Situationen zu betrachten, in denen sie zum Einsatz kommt. Dabei gilt die Erkenntnis aus den vorherigen Kapiteln, dass der Inhalt des kommunikativen Akts ganz erheblich vom Kontext und der Lebenswelt der Beteiligten abhängig ist. Insofern stehen die zunehmend konkreteren Ausführungen ganz klar unter dem Vorbehalt der Annahme eines kleinsten gemeinsamen Nenners über das Wissen der

verwendeten Institutionalisierungen. Die Bodycam tritt in eine Situation, die gesellschaftlich tradiert und ausgespielt ist. Polizeihandeln ist, auch wenn die wenigsten regelmäßig davon betroffen sind, Alltagswissen und in der Populärkultur unausweichlich präsent. Hinsichtlich der kommunikativen Verwendung von Symbolen und Zeichen, sei an dieser Stelle erneut darauf verwiesen, dass die intendierte oder zumindest erkannte Bedeutung der das Symbol verwendenden Person nicht mit der Interpretation der empfangenden Person übereinstimmen muss (*Rommerskirchen, 2014, S. 116*).

Das uniformierte Polizist_innen eine disziplinierende Funktion durch Beobachten des Umfeldes haben, wenn sie Streife gehen oder Kontrollen durchführen, mag unbestritten sein. Um die Bedeutung der Bodycam, die zu den Symbolen und (kommunikativen) Handlungen polizeilicher Erscheinung noch hinzutritt, zu erklären, muss an dieser Stelle das eingeführte Rollenmodell in aller Kürze praktisch auf das Polizieren bezogen werden. So wie die Polizei als staatlich-bürokratisches Element eine Doppelfunktionalität besitzt, die Strafverfolgung auf der einen und die Gefahrenabwehr auf der anderen Seite, unterscheidet sich auch die Rollenwahrnehmung in der konkreten Situation. Dabei ist nicht gemeint, ob die Polizist_innen in einer Situation rechtlich auf gefahrenabwehrende oder auf strafprozessuale Mittel zurückgreifen, obschon bereits hier den Polizist_innen verschiedene Wege offenstehen, eine Situation abzuarbeiten. Es kann versucht werden, den Streit unter Nachbarn aus Fürsorge und gefahrenabwehrender Sicht aufzuklären und Kompromisse aufzuzeigen oder er kann streng dokumentiert, mit Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen suspendiert und der Staatsanwaltschaft übersandt werden. Letzteres wird nur selten geeignet sein, den Ursprungskonflikt zu schlichten. Der Auftrag die Gefahr zu bannen und Straftaten zu erforschen ist jedoch erfüllt.

Behr (vgl. 2008, S. 109) beschreibt mit Blick auf die verschiedenen Männlichkeitsformen innerhalb der Cop Culture den Typus des Kriegers. Der Krieger sei vor allem ein an militärischer Maskulinitätsnormen orientierter Typus. Er sei gewaltfähig, setze sie jedoch nur zu einem höheren Zweck ein und benötige dabei klare Fronten. Raum für Ambivalenzen der Aufgabenwahrnehmung beständen dabei nicht. Demgegenüber stellt Behr den Schutzmann. Dieser sei ausgeglichener und setze an die Stelle eines Freund-Feind Schemas

den Schutz der Gesellschaft als Gesamtes und verstehe sich als Friedensstifter (vgl. *a.a.O.*, S. 123). Wie auch Behrs Beschreibungen dieser Männlichkeitsformen keine gänzliche Darstellung einer Berufskultur leisten kann, bleibt auch hier für die mannigfaltigen polizeilichen Konfliktlösungsstrategien und aufgrund der vielfältigen Situationsmerkmale der Versuch verwehrt, eine solche Darstellung zu leisten. Deutlich soll jedoch werden, dass das Polizieren in höchstem Grade uneinheitlich ist, als Prozess eine unbestimmbare Menge an möglichen Lösungsstrategien bietet und ganz unterschiedliche Ausprägungen der Rollenwahrnehmung anzutreffen sind, die wiederum bewusst oder unbewusst dem Betroffenen kommuniziert werden und die Situation maßgeblich modifizieren. Mit anderen Worten blickt die Bodycam auf einen Handlungsaspekt polizeilicher Tätigkeit, der ohnehin schon einen Scheitelpunkt zwischen gegensätzlichen Maximen polizeilicher Handlungsweisen bildet. Es ist der Selbstentwurf des Schutzmanns oder der Schutzfrau auf der einen Seite, bei dem Konflikte kommunikativ ausgehandelt und gelöst werden und der Polizei als Ordnungsmacht auf der anderen Seite, die Konflikte konsequent beendet und auf ihrer Definitionsmacht beharrt, wobei Gewalt als Drohkulisse und Durchsetzungsinstrument stets präsent bleibt (vgl. *Tränkle*, 2017, S. 45).

Die Bodycam als Symbolik der Überwachung tritt in die Begegnung neben die Uniform und Ausrüstung der Polizist_innen und verkündet bereits mit ihrer apparativen Präsenz die Aufforderung zur Selbstkontrolle. Die formelle Überwachung tritt in den Vordergrund. Dies ist dabei jedoch nicht auf das Gegenüber beschränkt. So müssen sich beide Seiten ständig bewusst sein, dass ihre Interaktion videografiert wird. Die Situation wird zur späteren Kontrolle in „Vorbeugehaft“ genommen. An dieser Stelle tritt eine weitere körperlose Ebene in Form der potentiellen Betrachter_innen der Aufnahmen in die Situation. Diese Betrachter_innen sind noch nicht körperlich, ihr Auftreten ist überhaupt unklar. Die Aufzeichnung der Handlungen sichert jedoch die Sichtbarkeit, macht sie reproduzierbar und potenziert sie.

Es zeigt sich, dass das einfache Bild der unidirektionalen Überwachung schon nicht bei Benthams Gefängnisbau und schon gar nicht im Falle der Bodycam haltbar ist. Goold (2003, S. 201), der die Auswirkung von CCTV auf die Arbeit

der Polizei in Großbritannien untersuchte, erkannte Bezüge zu Benthams Panopticon, wenn es darum geht, auch die Polizei den Blick zu nehmen:

“Although in the wake of Foucault’s Discipline and Punish there has been a tendency for criminologists and sociologists to see surveillance technologies like CCTV in terms of social control, it is important to remember that for Bentham one of the great virtues of his panoptic prison was that it exposed prison guards as well as prisoners to outside scrutiny.”

So wären die Zustände, und damit die Arbeit der Aufseher, sichtbar zu machen und auch der Vorgesetzte könnte die Arbeit seiner Aufseher einsehen. Dies setzt sich bei der Ausstattung von Polizeidienststellen mit Videoüberwachung fort. Die Kamera erfasst nicht bloß das Handeln der Festgenommenen, sondern auch deren Behandlung durch die Polizist_innen. Wird, wie im Beispiel Kammerers (vgl. 2001, S. 150), nun auch der Arbeitsplatz der Beamt_innen überwacht, an dem die Kameraübertragungen eingesehen werden sollen (der Auswerteraum), setzt sich die Überwachung der Überwacher noch weiter fort. Dabei kann in der Videoüberwachung ein ambivalentes Potenzial ausgemacht werden,

„zugleich Fenster zur Welt und Spiegel des Selbst zu sein, zugleich auf eine Welt da draußen zu verweisen und selbstbezüglich aus Beobachtern Beobachtete (und umgekehrt) zu machen, kurzum: in selbstreferenzieller Schließung allumfassend zu sein“ (vgl. Kammerer, 2011, S. 149).

Die Kamera eröffnet einer weiteren Partei Zugang in die Situation. Während die Polizist_innen zwar in ihrer Uniform ebenso ihre Überwachungs- und Ordnungsfunktion repräsentieren, repräsentieren sie eo ipso nicht ihre eigene Überwachung, sondern sind der Kontrolle von außen zugänglich. Die Bodycam entgrenzt dieses Prinzip. Sie überwacht die Situation und ihren Träger. So ist der Blickwinkel nicht bloß auf das Gegenüber, sondern eben auch auf Hände und Handlungen der Polizist_innen gerichtet.

Videoüberwachung könne die Beziehung zwischen Akteuren um eine „unbestimmte Kontrollinstanz“, die Betrachter dieser Aufnahmen, erweitern (vgl. Klauser, 2006, S. 183) und nach Bornwasser (2005, S. 236) würden Videoüberwachungsanlagen wie die Anwesenheit einer dritten Person wirken. Ein solches „Hinzutreten“ einer weiteren Instanz, oder auch eines „generalisierten Dritten“, ist auch für die Bodycam zu unterstellen. Die Perspektive der Linse der Bodycam, von den Polizist_innen weg auf den Beobachter, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass zwar nicht die Gesichter, wohl aber die

Handlungen der Träger_innen im Fokus der Linse sind. Die Tonaufnahmen, die bislang noch kaum Erwähnung fanden, aber aufgrund der Relevanz polizeilicher Anordnungen und Androhungen für die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen in höchstem Maße relevant sind, werden ebenso mit aufgezeichnet. Die Botschaft „Ich sehe und höre, was du tust“ richtet sich ebenso an die Träger_innen.

Diese dritte Instanz innerhalb der Situation ist hinreichend unbestimmt und verbleibt lediglich als Möglichkeit der Sichtbarkeit, kann aber im Falle beispielsweise unrechtmäßiger Handlungen große Kreise durch Kollegen, Vorgesetzte, interne Ermittlung, Behördenleitung, Staatsanwaltschaft und Gericht ziehen. Insofern steht hinter der Bodycam auch, mit Blick auf das Handeln der Polizist_innen und der Betroffenen, immer eine unbestimmte Gruppe möglicher Betrachter_innen als Personifikation überwachender Sozialkontrolle.

Die Aushandlung des gemeinsamen Umgangs oder um erneut auf Brandom zurückzugreifen, die Etablierung eines gemeinsamen deontischen Status, muss nun unter der Anwesenheit dieser dritten Instanz geschehen. Da diese dritte Instanz jedoch nur passiv an dem Aushandlungsprozess teilnehmen kann, verbleibt ihre Erwartungshaltung starr in den Vorstellungen der Polizist_innen und der Betroffenen. Die gesellschaftlich sedimentierten flexiblen Problemlösungsstrategien sind den Polizist_innen jedoch durch formelles Gesetz (z.B. Legalitätsprinzip, Ermessensbindung) oder Dienstanweisung (z.B. „niedrigschwellige Ahnung“) oftmals verwehrt, sodass unter dem Auge der Bodycam Normen präsent werden und fortan die Situation bestimmen, die im Alltagsverständnis eher unbekannter und formeller Natur sind.

Die Intention, die Kamera zu nutzen oder sich selbst in den Fokus der Kamera zu begeben, ist durch Vorschriften fremdbestimmt und macht die Bodycam zu mehr als einem Medium der Bilderfassung. Sie ist auch ein Mittel für alle Beteiligten Botschaften direkt an die potentiellen Beobachter zu richten. Der Adressat kann Beleidigungen oder Unschuldsbeteuerungen während seiner Festnahme an Richter_innen schicken und Polizist_innen können ihr Bemühen zum Gewaltverzicht oder Befolgen des Protokolls an die unbekannteren Betrachter richten (vgl. *Kammerer*, 2011, S. 294).

Eine weitere Form der Überwachung, die aber gleichsam im Modell eine kaum zu unterschätzende Wirkung haben dürfte, wenn von „the many watching the few“ gesprochen wird, ist die Verbreitung von Smartphones und der Möglichkeit live oder dauerhaft abrufbar die eigenen produzierten „Überwachungsbilder“ einem unbegrenzten Publikum zur Verfügung zu stellen. Unlängst sind die Hashtags „#watchingthepolice #alwaysfilmthepolice“ in jugendkulturellen Medien ein Ausdruck kritischer Beobachtung von Polizeieinsätzen geworden. Es finden sich viele, oft kritisch kommentierte, Videosequenzen polizeilicher Zwangsanwendungen in den sozialen Medien. Durch diese Aufnahmen stärken Zeugen nicht bloß ihre eigene Glaubwürdigkeit, sie ermöglichen auch einer unbegrenzten Anzahl weiterer Zuschauer die Möglichkeit, die Situation aus der Perspektive oder dem bewussten Schnitt des Videos wahrzunehmen. Durch diese Form der Gegenüberwachung, der „Vielen“ gegen die „Wenigen“, wird die Wechselseitigkeit der Begegnung wiederhergestellt, die im Kontrolldispositiv „the few watching the many“ aufgelöst wird. Dass durch die Gegenüberwachung letztlich nur weitere Räume und Situationen in den Bereich der Überwachung einbezogen werden und die Mechanismen weiter verfestigt werden, entgehe dabei den Akteuren zumeist (vgl. *Kammerer*, 2011, S. 332). Metelmann (2005, S.186) beschreibt die Wahrnehmung der Überwachung durch die Menschen im Überwachungsdispositiv und entwickelt im Fazit die These:

„Videoüberwachung als Kontrollregime wird so lange nicht Gegenstand der Kritik, wie es sich, wie im Normalfall, nicht um äußere Bilder und deren Sanktionspotential, sondern um deren Wahrnehmung als Teil eines unausdrücklichen In-der-Medienwelt-Seins handelt, zu dem in einer generell auf Beobachtung und Bildproduktion qua Medien gerichteten Lebenswelt auch die überwachende Kamera zählt.“

Für den Beobachteten ist, anders als für die Polizist_innen, der Kontrollraum in dem die Aufnahmen später gesichtet werden könnten, nicht nur entfernt, sondern auch in dem sanktionsfähigen Körper der Uniformierten unmittelbar präsent und damit auch nach Metelmann ein Fremdkörper in der allgemeinen Wahrnehmung als Bestandteil einer mediatisierten Umwelt. Daraus resultiert auch, dass dort, wo bisher die Möglichkeiten der Videoüberwachung als „Mediator“ durch die fehlende Reaktionsmöglichkeit der Beobachteten begrenzt wurden und galt: „Der Überwachte ist zwar Informationsobjekt, nicht aber Kommunikationssubjekt“ (*Klauser*, 2005, S. 195), kann für die Bodycam das

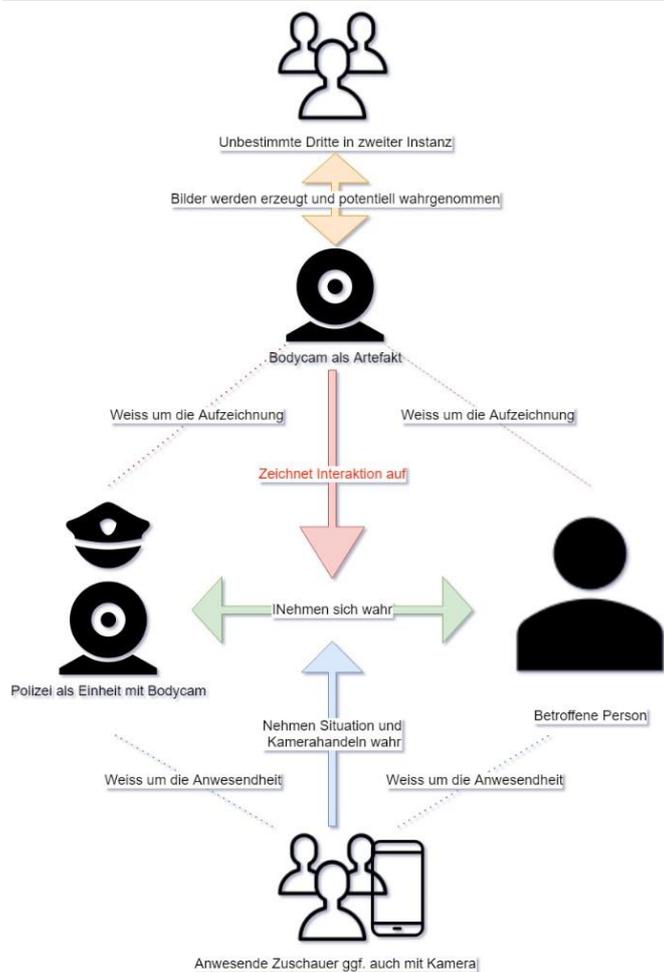
Gegenteil festgestellt werden. Denn der Betroffene kann Einfluss auf den Fokus der Kamera nehmen und zumindest unmittelbar mit den Polizist_innen interagieren sowie das Wort und die Handlung an die Gruppe der späteren Beobachter richten.

Die Beobachtungs- und Wahrnehmungsverhältnisse in den jeweiligen Einsatzsituationen sind in Abbildung 1 dargestellt. Die Polizist_innen treten ihrem Gegenüber als untrennbare

Einheit mit der Kamera entgegen. Das Tragen der Kamera greift der Rollenentscheidung der Polizist_innen voraus und der Imperativ der Überwachungspraktiken wird in ihrem Blick noch präsenter. Demgegenüber sind sich auch die Polizist_innen stets der Überwachung ihrer Handlungen bewusst. Die Bodycam lässt eine weitere Kontrollinstanz apparativ-körperlich für alle Beteiligten präsent werden. Ob diese Instanz überhaupt real wird, kann niemals mit Sicherheit vorhergesehen, aber auch nie

ausgeschlossen werden. Durch die Kamera müssen alle Beteiligten stets von der Möglichkeit der Sichtbarkeit der eigenen Handlung für eine dritte potentielle Instanz ausgehen. Die Polizist_innen entscheiden sich in der Situation zum Einsatz der Kamera und machen sich dabei selber, aber auch ihrem Gegenüber, über ihre Deklaration der Situation mit der Semantik „potenziell gefährlich“ bewusst. Schließlich nehmen auch weitere Zuschauer der Situation

Abbildung 1: Die Einsatzsituation mit Bodycam im Überblick



das Kamerahandeln der Polizist_innen wahr und damit auch die Situationssemantik „gefährlich“ durch den Einsatz der Kamera.

Die Bodycam wirkt dabei panoptisch, weil sie selbst ein Instrument der Überwachung ist und diese verkörpert, gleichermaßen aber auch den Rollenaspekt des Überwachens ihrer Träger_innen herausstellt und aus der Vergessenheit in die Sichtbarkeit rückt. Die Bodycam verweist auf die Rolle der Polizist_innen als Überwachende und Sanktionierende, der „Freund und Helfer“ im Sinne polizeilicher Fürsorgestrategien und Gefahrenabwehr wird verdrängt.

5. Empirischer Forschungsstand

Die Ergebnisse der bisher publizierten Studien über die Wirkung von Bodycams werden im Folgenden problemzentriert dargestellt, wobei Ellrich und Bliesner (vgl. 2016, S.4) zu dem Ergebnis kamen, dass die Studienlage im Jahr 2016 keine validen Schlussfolgerungen zulassen würde. Besonders die Erfahrungsberichte einzelner Polizeidienststellen würden einem wissenschaftlichen Anspruch nicht genügen. Auch Zurawski (vgl. 2016, 2f.) betont im gleichen Jahr, dass die Publikationen einzelner deutscher Polizeibehörden schon aufgrund der Größe der Vergleichsfälle nicht als Grundlage einer Wirkungsprognose dienen können. Ferner verweist er ebenfalls auf die unterschiedliche Ausgangssituation im angloamerikanischen Raum und den daraus resultierenden, abweichenden Fokus der Erhebungen.

Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, die Erfahrungsberichte deutscher Polizeibehörden zu betrachten, da allen voran die Erhebung der Polizei Frankfurt keinerlei empirischer Qualitätsprüfung standhalten kann. Mittlerweile sind jedoch weitere, wissenschaftlichen Kriterien genügende, Veröffentlichungen erfolgt, sodass auf diese zurückgegriffen werden kann. Es werden zunächst die Ergebnisse aus dem angloamerikanischen und anschließend die Erhebungen aus dem deutschsprachigen Raum dargestellt.

5.1 Angloamerikanische Erhebungen

Lum et al. (vgl. 2019, S.5) bieten mit Stand von 2018 einen Überblick über die bisherigen empirischen Veröffentlichungen. Dabei machen sie 70 veröffentlichte Studien aus, von denen 32, unter anderem (Doppelnennung möglich) die Einflüsse auf das Verhalten der Polizist_innen zum Gegenstand haben und

ebenso 32, welche die Einstellungen der Polizist_innen zu den Bodycams abfragen. Jeweils 16 Studien untersuchen die Verhaltensänderungen des polizeilichen Gegenübers und die Einstellungen der Bevölkerung zu den Geräten. Sieben Veröffentlichungen untersuchen die Auswirkungen auf Ermittlungstätigkeiten und acht beschreiben Auswirkungen auf die Polizeiorganisation. Die Aussagen zur Verhaltensänderung der Polizist_innen wurden dabei überwiegend anhand der Beschwerdeanzahl und der Anzahl der gemeldeten Zwangsanwendungen durchgeführt. Die Anzahl der Beschwerden nahm für die bodycamtragenden Polizist_innen überwiegend signifikant ab (vgl. Lum et al., 2019, S. 8). Die Beschwerdeanzahl ist aber aufgrund vielfältiger Verzerrungsfaktoren ein nur begrenzt aussagekräftiger Indikator, weil durch die Aufzeichnung auch eine Verzerrung des Beschwerdeverhaltens zu vermuten ist, da Bürger_innen mit berechtigten Anliegen durch die Beweiskraft ermutigt und unberechtigt, bösartig Beschwerdeführende abgeschreckt werden könnten. Die Anzahl der gemeldeten Gewaltanwendungen wird ebenso als Messeinheit verwandt. Dabei zeigten einige Studien eine Abnahme bei den kameratragenden Polizist_innen, während andere keine signifikanten Veränderungen ausmachen konnten. Insgesamt, so Lum et al., kann eine unmittelbare Ableitung, dass die Bodycams eine Reduktion der Gewalthäufigkeit verursachen, nicht getroffen werden, zumal in keiner Studie eine Unterscheidung zwischen einfachen Formen (z..B. Fesselung) und dem (tödlichen) Schusswaffengebrauch getroffen wurde (vgl. a.a.O., S. 9). Außerdem wurden die Anzahl der Verhaftungen und das förmliche Ahnden kleinerer Verstöße (14 Veröffentlichungen) sowie die Selbstinitiative (sechs Studien), also die Anzahl der Kontrollen der Polizist_innen, betrachtet. Insgesamt konnten zwar öfters geringere Reduzierungen dieser Häufigkeiten beobachtet werden, in der der Gesamtschau lasse sich jedoch keine signifikante Tendenz ausmachen. Die Autoren verwiesen jedoch darauf, dass zum einem durch Polizist_innen von einem verringerten Ermessensspielraum berichtet wurde, wodurch auch kleinere Delikte häufiger geahndet werden würden und dies die eventuellen Veränderungen maskiert und zum anderen, dass es erhebliche Unterschiede innerhalb eigeninitiiertter Aktivitäten gegeben hätte (vgl. a.a.O.; S. 10). Praktisch in den deutschen Raum übertragen, vermag die Schulwegsicherung oder die Kontrolle

hinsichtlich unzulässigen Taubenfütterns statistisch gleichermaßen Bürgerkontakte auslösen. Die zielgerichtete Kontrolle von Betäubungsmittelhändler_innen oder aggressiven, berauschten Kneipenbesuchenden vermag jedoch wesentlich konflikträchtiger zu sein. Umgekehrt betrachteten auch 16 Studien eventuelle Verhaltensänderungen der Bevölkerung aufgrund der Bodycam. Über die Studien von Ariel et al. hinaus wurden jedoch keine signifikanten Ergebnisse hinsichtlich der Gewaltneigung oder der Kooperationsbereitschaft veröffentlicht. Es seien lediglich Hinweise vorhanden, dass informelle Gespräche weniger wahrscheinlich seien, ohne dass dies in der Praxis rekonstruierbar gewesen sei (vgl. *Lum et al.*, 2019, 13f.).

Neben dieser Analyse werden einzelne Ergebnisse nunmehr im Einzelnen dargestellt: Ariel et al. (2018b, 31.f) veröffentlichten 2018 eine bekannte Metaanalyse in der sie erwartungskonträre Effekte ausmachen. So sei die Anzahl der Übergriffe in den Testgruppen mit Bodycam um 15 % bis 62 % signifikant höher gewesen als die Anzahl in den Kontrollgruppen. Auf 1000 Verhaftungen ergab sich für die Testgruppe ein Wert von 394 Übergriffen. Demgegenüber standen in der Vergleichsgruppe 284 Übergriffe je 1000 Verhaftungen.

In der Gesamtschau über die teilnehmenden Police Departments wurde in 8 von 10 Departments ein Rückgang der Übergriffe von 61 % für alle Einsatzkräfte beobachtet, obwohl im Vergleich zwischen den Gruppen mit Bodycam und ohne Bodycam, für die Gruppe mit Bodycam eine Steigerung verzeichnet wurde. Die Steigerung sei dabei mit dem höchsten Grad an angegebener „self awarness“ über die eigene Beobachtung und der daraus resultierenden abschreckenden negativen Konsequenzen bei dokumentierten Fehlverhalten einhergegangen (vgl. *a.a.O.*, S. 37). Die Abschreckung durch die Bodycam sei in einigen Fällen so groß gewesen, dass die Polizist_innen vor der Ausübung der zulässigen und erforderlichen Gewalt zurückgeschreckt seien (ebd.). Die Autoren machten Mechanismen aus, die zu dieser Entwicklung geführt haben könnten. So sei Höflichkeit in bestimmten Adressatengruppen als Schwäche interpretierbar, sodass die Polizeibeamt_innen als nicht verteidigungsfähig oder -willig interpretiert werden und in der Folge Adressat_innen eher bereit ist, es auf eine Konfrontation ankommen zu lassen (ebd.). Darauf baut das Überspringen von Schritten einer Eskalationsleiter auf. Das Erteilen

aggressiver Anweisungen kann als Form „verbaler Gewalt" bereits ausreichen, Adressat_innen zum Handeln oder Unterlassen zu bewegen und bildet einen Eskalationsschritt vor der Anwendung von körperlicher Gewalt. Dies umfasst auch umgangssprachlichen und eindeutigen Sprachgebrauch, der geeignet sein kann, körperliche Gewalt nicht notwendig werden zu lassen. Dieser Sprachgebrauch hört sich auf den Aufnahmen jedoch nicht gut oder professionell an und wird durch die Vorgesetzten gegebenenfalls als unangemessen verurteilt. In der Folge würden Einsatzkräfte auf dieses Mittel verzichten und eher einen gewaltsamen, aber der Form entsprechenden, Einsatzverlauf in Kauf nehmen, als mit eindringlichen, sprachlichen Mitteln die Anordnungen durchzusetzen (vgl. *Ariel et al.*, 2018b, S. 38). Die Erklärung dieser widersprüchlich wirkenden Ergebnisse leisten die Autoren mit der These, dass es, ausgelöst auch durch Einführung der Bodycam, unabhängig der konkreten Ausrüstung mit einer Kamera in der einzelnen Situation, eine erhöhte Sensitivität innerhalb der Behörden gebe.

Die Einführung der Bodycam erhöhe die Self-Awareness und führe zu einer Verhaltensänderung. In einigen Fällen könne dies zu einem „Übereffekt" führen (vgl. *a.a.O.*, S. 36f.). Schon in einer Erhebung von Ariel, Farrar und Sutherland im Jahr 2015 wird der mögliche Einfluss des Hawthorne-Effekts (Verhaltensänderung aufgrund des Wissens über die empirische Erhebung) und des John-Henry-Effekts diskutiert (Verhaltensänderung der Kontrollgruppe um den Unterschied zur Vergleichsgruppe auszugleichen). Der Einfluss beider Effekte konnte dort weder ausgeschlossen, noch bereinigt werden (vgl. *Ariel/Farrar/Sutherland*, 2015, 527f.). In dieser Erhebung wurde dennoch ein signifikanter Rückgang der „use of force" und „citizens' complaints" beobachtet. Für die Gewaltanwendung wird im Vergleich des Betrachtungsjahrs mit Bodycam zu den drei Jahren davor jeweils eine Reduzierung um 58,3 %, 61,5 % und 64,3 % angegeben (vgl. *a.a.O.*, S. 524).

Demgegenüber stand nach einem Vergleich verschiedener Polizeibehörden der Befund, dass die Art der Nutzung der Bodycams einen erheblichen Unterschied ausmache. Dort wo die Bodycam ständig mitlaufen musste, sanken die „use of force"-Meldungen um bis zu 37 %. Überdies steigerten sich die Zwanganwendungen bei einer Ermessensentscheidung der Polizist_innen

um bis zu 71 % (vgl. *Ariel et al.*, 2016, S. 459). Dies führen die Autoren auf einem Zusammenhang der bewussten Entscheidung über das Aktivieren der Kamera und einer weiteren Aggressionssteigerung des Gegenübers als Reaktion auf die Aktivierung der Kamera zurück (vgl. *Ariel et al.*, 2016, S. 461). Die Autoren fassten abschließend zusammen: „One can make the argument that no single intervention in the history of policing can claim such substantial, evidenced effects in different jurisdictions" (*Ariel et al.*, 2018b, S. 35).

Ready und Young (2015, S.454) untersuchten in Mesa (Arizona) die Einsätze mit Bodycams und in einer Vergleichsgruppe ohne Bodycams. Dabei stellten sie fest, dass sich die Polizist_innen mit Kamera deutlich zurückhaltender verhielten. So wurden weniger selbst initiierte Kontrollen und Verhaftungen durchgeführt. Dies war unabhängig davon, ob die Polizist_innen die Kamera freiwillig oder verpflichtend trugen. Außerdem wurde festgestellt, dass die Polizist_innen mit Kamera deutlich mehr geringe Verstöße auch formell ahndeten. Daraus leiteten die Autoren eine erhöhte Self Awareness ab, wenn die Kamera Verstöße sowohl gegen formelle Gesetze als auch persönliche Aspekte (wie z.B. Fleiß) erfassen könnte. Auch für die Las Vegas Metropolitan Police konnten Braga et al. 2018 (vgl. S. 535f.) für die Gruppe der Bodycamträger im Vergleich zur Kontrollgruppe insgesamt einen Rückgang der Beschwerden und der Zwangsmeldungen verzeichnen. Jedoch wird auch hier darauf verwiesen, dass die Wirkungsmechanismen nicht vollständig geklärt werden konnten.

In einer Erhebung in Orlando mit einer geringen Teilnehmergruppe (n=89) wurden weitestgehend identische Feststellungen getroffen. Auch hier konnte eine Wirkung auf die Gesamtgruppe festgestellt werden, obwohl dort keine Bodycams getragen wurden. Die Autoren vermuteten auch hier einen Zusammenhang mit dem Bewusstsein über die Erhebungsdurchführung und einer erhöhten Selbstaufmerksamkeit (vgl. *Jennings/Lynch/Fridell*, 2015, S. 485).

In einer groß angelegten Studie mit 2224 teilnehmenden Polizeibeamt_innen des Metropolitan Police Department (MPD) in Washington DC wurde die Auswirkung der Bodycam ebenfalls anhand vorliegender administrativer Daten wie Gewaltanwendungsmeldungen, Beschwerden und zusätzlich auch die Ermessensausübung der Einsatzkräfte anhand der Verhaftungen für „disorderly conduct" gemessen. Das Ergebnis lässt sich knapp zusammenfassen, denn

in keiner der betrachteten Größen gab es signifikante Veränderungen (vgl. *Yokum/Ravishankar/Coppock*, 2019, S. 10331). Die Autoren grenzen im Anschluss verschiedene Faktoren ab, welche die Auswirkungen der Bodycams maskieren könnten. So waren bei Einsätzen mit mehreren Fahrzeugen sowohl Einsatzkräfte der Testgruppe als auch der Kontrollgruppe vor Ort und somit auch aktivierte Bodycams. Durch einen zusätzlichen Vergleich der Gesamtdaten vor der Einführung der Bodycams im Rahmen der Studie und den Gesamtdaten während des Erhebungszeitraums konnten jedoch keine Unterschiede festgestellt werden (vgl. *Yokum/Ravishankar/Coppock*, 2019, S. 10331). Die Anwesenheit sonstiger Kameras (Überwachungsanlagen, Passanten mit Smartphones) könnte den Effekt der Bodycams ebenso reduzieren, da der Raum ohnehin schon überwacht wird. Hier konnte zumindest in der Nacht, wo grundsätzlich mit weniger aufzeichnungsbereiten Passanten gerechnet werden muss, keine signifikante Veränderung festgestellt werden. Schließlich wurde die These geäußert, dass Zwangsanwendungen, die vorher nicht berichtet wurden, nun gemeldet werden und aufgrund dessen eine tatsächlich stattgefundene Reduzierung der Zwangsanwendungen in den offiziellen Datenbeständen nicht abgebildet wird. Die Autoren äußern hier zumindest die Bedenken, dass es sich hierbei um starke Verschiebungen handeln müssten, die andernfalls signifikante Veränderungen auslösen würden (ebd.). Die Autoren einer 2020 veröffentlichten Studie haben die Einstellungen von Polizist_innen zweier „Divisions“ des Los Angeles Police Departments (LAPD) vor und nach Einführung von Bodycams verglichen. Dabei sank beispielsweise die Zustimmung zur Aussage, dass die Einsatzkräfte mit Bodycam eher den Behördenrichtlinien folgen würden von 80,61 % auf 66,67 %. Während die Zustimmung, dass es weniger Kontrollen und Verhaftungen geben würde von 74,55 % auf 79,39 % stieg, erhöhte sich auch die Einstellung, dass der Ermessensspielraum der Beamten sinken würde von 84,24 % auf 87,27 % (vgl. *Wooditch et al.*, 2020, S. 438). Ferner erwarteten nach der Einführung der Bodycam nur noch 18,18 % respektvollere Bürger_innen durch die Bodycams (vorher 24,85%) und die Erwartung erhöhter Kooperation sank von 21,82 % auf 13,94% (vgl. *a.a.O.*; S. 439). Genau ein Drittel der Befragten erwarteten eine Reduzierung der persönlichen Sicherheit der kameratragenden

Polizist_innen. Nach erfolgter Einführung stimmten 47,88 % der Befragten dieser Einschätzung zu (vgl. *a.a.O.*, S. 443). Ein bisher kaum erfragter Aspekt ist die Kommunikation unter den Kolleg_innen während des Dienstes. Vor der Einführung erwarteten 83,03 % eine Abnahme. Nach der Einführung waren es noch 81,21 % (vgl. *Wooditch et al.*, 2020, S. 444). Ein hoher Wert mit schwerwiegenden Folgen für das soziale Miteinander unter den Polizist_innen und mit starker Indizwirkung für das „bürgernah-informelle“ Community-policing. In der Gesamtschau der angloamerikanischen Befunde finden Ellrich und Bliesener 2016 keine signifikanten Belege für eine deeskalierende Wirkung. Auch die Ursache der Veränderungen des Zwangsmittelgebrauchs, der sinkenden Beschwerdezahl sowie der zum Teil gestiegenen Anzahl von Übergriffen auf die Polizist_innen sei weiter unbeantwortet. Dabei wird erneut betont, dass die Situationen in den USA und Deutschland nur sehr eingeschränkt vergleichbar seien (vgl. *Ellrich/Bliesener*, 2016, S. 8). Besonders die Einstellungserhebung innerhalb des LAPD lassen darauf schließen, dass nach der Einstellung der Einsatzkräfte deeskalierende Wirkungen ausbleiben, während die unbeabsichtigten Effekte die Polizeiarbeit stark beeinflussen würden. Soweit dämpft auch die umfangreiche Erhebung im MPD größere Erwartungshaltungen.

5.2 Erhebungen im deutschsprachigen und europäischen Raum

Manzoni und Baier (vgl. 2018, 38f.) untersuchten die Wirkungen des Bodycameinsatzes für die Stadt- und Transportpolizei in Zürich. Innerhalb der Befragungen konnten nicht signifikante Abnahmen verbaler und körperlicher Gewalt festgestellt werden. Die positiven Angaben zum sozialen Zusammenhalt sanken von 62,8 % auf 52,1 %, was auf eine gehemmte private Gesprächsführung zurückgeführt wird, analog zu den Befunden im LAPD. Die befragten Polizist_innen gaben überwiegend die Beweismittelerzeugung als Vorteil der Bodycam an. Die Deeskalation wurde nur vereinzelt und mit stärkeren Einschränkungen angeführt. Demgegenüber standen Berichte des Gefühls des „Gehemmt-Seins“, weil das Gefühl bestanden habe, dass die Aufnahmen sehr genau untersucht werden würden und eine ständige Überwachung bestehe (vgl. *a.a.O.*, S. 52). Ohne Vorliegen eines signifikanten Ergebnisses, gehen die Autoren davon aus, dass der während des Projekts festgestellte unter Einsatz der Bodycams leicht reduzierter Rückgang physischer

Gewalt, bei einer flächendeckenden Ausstattung mit Bodycams auch in der Gesamtheit eine merkbare Gewaltreduktion bewirken könnte. Wie diese Reduktion bewirkt wird, bleibt jedoch offen (vgl. a.a.O., S. 85).

In einer Befragung zu Einstellungen zur Bodycam in Rheinland-Pfalz stellten Raab und Ast (vgl. 2017, S.22) bei einer Stichprobengröße von 3627 Personen unter anderem fest, dass im Mittelwert (M; Skala von 1 = stimme überhaupt nicht zu bis 6 = stimme voll und ganz zu) die Zustimmung zu den Aussagen, dass die Bodycam gefährliche Situationen zu deeskalieren vermag (M=4,4) und die Bodycam Gewalt gegenüber Polizist_innen reduzieren kann (M= 4,8) überwiegend angegeben wurde. Außerdem wurden Mittelwerte von 5,1 jeweils zu den Aussagen, die Bodycam trage zur Sicherheitsproduktion von „Polizei und Bürger“ und zur Herstellung von Respekt gegenüber der Polizei bei, verzeichnet. Für die Aussage, dass sich kameratragende Polizist_innen respektvoller bei eingeschalteter Kamera verhalten würden, wird ein Mittelwert von 4,1 angegeben (vgl. Raab und Ast, 2017, S. 25).

Da es sich bei Amsterdam nicht um den deutschsprachigen Raum, jedoch um den europäischen Kultur- und Rechtskreis handelt, kann an dieser Stelle auf Flights (vgl. 2018b) Untersuchung für die Polizei in Amsterdam verwiesen werden. In dieser stellte er fest, dass die Gruppe der Kameratragenden signifikant seltener störenden Verhaltensweisen, Bedrohungen und körperlicher Angriffe ausgesetzt gewesen ist, als die Kontrollgruppe ohne Bodycam. Daran folgend stellt auch Sanders die Frage, wer durch die Kamera beeinflusst wird und kommt zu dem Schluss, dass auch für die Polizei in Amsterdam eine Wirkung sowohl auf die Bodycamtragenden als auch auf die Adressat_innen zu beobachten war. Obwohl die Kameraträger selbst von keiner höheren Selbstaufmerksamkeit berichteten, äußerten die Hälfte der Teilnehmenden, dass die Bodycams zu professionellerer Polizeiarbeit führen würden.

In einer Metaanalyse stellt Flight (vgl. 2018a, S.50) fest, dass über eine Vielzahl von Studien eine Reduzierung von 14 % bis zu 87 % der Beschwerden gegen die Polizei sowie eine Reduzierung der Gewaltausübung von 28 % bis zu 75 % durch die Polizei zu verzeichnen sei.

Weiter kommt Flight (2018a, S.51) im Vergleich mit Erhebungen zur Videoüberwachung in den letzten Jahrzehnten zu dem Ergebnis, dass die Wirkung

stark situationsabhängig ist. In unterschiedlichen Situationen wirkt die Bodycam unterschiedlich und besonders im internationalen Vergleich sei das Polizieren so unterschiedlich, dass nur eine vergleichende Erhebung, die das unterschiedliche Setting betrachtet, Rückschlüsse auf die Wirkung der Bodycam zulassen würde.

5.3 Studie in Nordrhein-Westfalen

Die aussagekräftigste Studie für den deutschsprachigen Raum zur Wirkung von Bodycams wurde 2019 durch das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW veröffentlicht und widmet sich der zentralen Forschungsfrage, ob Bodycams eine deeskalierende Wirkung besitzen und welche weiteren Effekte zu beobachten sind. Weiter wird nach der Ursache dieser Wirkungen gefragt. Diese Forschungsfragen wurden durch die auftraggebende Landesregierung im Zuge der Novellierung des § 15c PolG NRW vorgegeben (vgl. *Kersting et al.*, 2019, S. 14). Die Autoren stellen ihrer Untersuchung die Wirkungshypothese über den Rational-Choice Ansatz sowie die aus der Sozialpsychologie stammenden Self-Awareness Theorie voran (*Kersting et al.*, 2019, S. 13). Gedanklich setzt die Studie damit unmittelbar an die Forschungsfrage dieser Arbeit an.

Die Studie wurde mit unterschiedlichen, umfangreichen Untersuchungsmethoden durchgeführt. Dabei wurden die Polizist_innen randomisiert, in einem Schichtplan wechselnd, mit Bodycams ausgestattet. Anschließend fanden die Auswertung polizeilicher Datenbestände, der Videoaufnahmen sowie quantitative und qualitative Befragungen statt. Ergänzt wurde dieses Vorgehen durch eine Medien- und Beschwerdeanalyse (vgl. *a.a.O.*, S. 29).

Die Studie zeichnet sich durch die Auswertung von 450 videografierten Interaktionen aus, bei denen die Bodycams zur Gefahrenabwehr eingesetzt wurden. Die Videoaufzeichnungen ließen, da sie jeweils nicht das komplette Geschehen aufzeichneten, mithin auch nicht das Verhalten vor dem Aktivieren der Kamera, nicht immer eine Einschätzung der gesamten Handlungsdynamik zu (vgl. *a.a.O.*, S. 44f.). Dies ist auch insofern naheliegend, als dass nicht interpretierbar ist, ob eine gleichbleibende verbale Aggression im Einzelfall als Deeskalation gewertet werden muss, weil andernfalls ein körperlicher Übergriff gedroht hätte. Für die hochkomplexen polizeilichen (Konflikt-)Situationen ist

es in einer Videoanalyse kaum realistisch, den festgestellten Verlauf auf eine einzelne Variabel, wie dem Bodycameinsatz zurückzuführen. Insgesamt wurde in 43,6 % der Fälle keine nennenswerte Aggression festgestellt. In 21,6 % der Fälle wurden gleichbleibend hohe Aggressionen und in 16,2 % wechselnde eskalative und deeskalierende Sequenzen kodiert. In 16,4 % der Situationen wurde eine Abnahme aggressiv kodierter Verhaltensweisen und bei 3,9 % eine bedeutsame Zunahme aggressiver Handlungen festgestellt (vgl. *Kersting et al.*, 2019, 62f.).

Die Auswertung der Daten im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem führte im Vergleich der Schichten (n= 4343, davon 2182 mit Bodycam und 2,161 ohne Bodycam) zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Schichten mit geschädigten Polizist_innen bei 11,6 % für Schichten mit Bodycam und bei 9,7 % ohne Bodycam lag. Insgesamt lag der Anteil bei 10,6 %. „Geschädigt“ meint dabei auch nicht-tätliche Aggressionen wie Beleidigungen. Es gab demnach geringfügig mehr geschädigte Polizist_innen in Schichten mit Bodycam (vgl. *a.a.O.*, S. 57).

Im Zuge der Videoanalyse fiel auf, dass die Polizeibeamt_innen dazu neigten, ihr eigenes Verhalten zu verändern und beispielsweise eine formelle Sprache, statt einer umgangssprachlich-adäquaten Sprechweise wählten (vgl. *a.a.O.*, S. 65). In den durchgeführten Befragungen stimmten 55,8 % der Teilnehmenden der Aussage, dass durch die Bodycam der sprachliche Ausdruck stärker beachtet wird, zumindest teilweise zu. Etwas mehr als ein Fünftel der Befragten stimmten teilweise der Aussage über die zurückhaltendere Anwendung von Zwangsmitteln durch die Bodycam zu. Im Rahmen dieser Auswertung fiel auf, dass die Polizeiwachen, bei denen die Aussagen über die eigene Verhaltensbeeinflussung die meiste Zustimmung verzeichneten, auch die Wachen waren, in denen in Schichten mit Bodycam mehr geschädigte Polizist_innen verzeichnet wurden (vgl. *a.a.O.*, S. 68). Auch in den Gruppendiskussionen wurden die eigenen Verhaltensänderungen aufgrund der Bodycam benannt (vgl. *a.a.O.*, S. 74).

Die Feststellung, dass deeskalierte Verläufe häufiger zu erwarten sind, wenn die Bodycam explizit erwähnt wurde (vgl. *Kersting et al.*, 2019, S. 79), entspricht dem erwähnten Umstand, dass die Wirkung der Bodycam nur eintreten

kann, wenn sie auch wahrgenommen wird, unabhängig von verbalen Hinweisen oder einem auffälligem Kameradesign. Die Kamera dürfte für die Polizist_innen in einem weitaus höheren Umfang ständig präsent sein.

11,5 % der Befragten gaben an, dass sich einzelne Situationen nach dem Auslösen der Bodycam beruhigt haben und 12,8 % berichteten von Situationen die dabei eskaliert seien (vgl. *a.a.O.*, S. 66). Es sei dabei betont, dass diese Zahlen keinesfalls auf die Gesamtheit der erlebten Einsätze, sondern überhaupt auf derartige Erlebnisse bezogen sind.

Ob dieser Befund für die Eignung zur Deeskalation kritisch zu bewerten ist, kann zunächst dahingestellt bleiben. Der Anteil wahrgenommener Eskalation unterstreicht jedoch die beschriebene Wirkungshypothese im Zusammenhang mit der Rollenwahrnehmung der Beteiligten, auch im Sinne einer „self-fulfilling prophecy“, wenn die Wahrnehmung des Fokus der Linse dazu führt, dass sich an der dadurch kommunizierten Botschaft gestört wird.

Einen weiteren wichtigen Befund liefern die Autoren, wenn beschrieben wird, wie das wechselnde Aktivieren und Deaktivieren der Bodycam im Sinne eines Verstärkers reaktiv auf das Verhalten des Adressaten bezogen verwendet wird, das Ausschalten also als „Belohnung“ für eine Beruhigung dient (vgl. *a.a.O.*, S. 92). Dies unterstreicht den „Rollenwechsel“ vom gutmütigen Schutzmann zum strengen, förmlichen Strafverfolger durch Aktivieren der Bodycam, besonders in Hinblick auf die eigene Verhaltensänderung der Polizist_innen, die an dieser Stelle bewusst nach außen eingesetzt wird. Zum anderen zeigt dies einen reflexiven Umgang mit aversiven Reizen, wie der Bodycam als „Spiegel“ des Verhaltens. Zudem wird deutlich, wie bewusst und reflexiv die Bodycam zur Kommunikation genutzt wird.

5.4 Zusammenfassung

Die Studien zeigen, dass der Wirkungsnachweis einer einzelnen Variable in einem hochdynamischen Setting nur schwer zu erbringen ist. Dabei ist zu vermuten, dass die tatsächlichen Wirkungen häufig durch Verzerrungen maskiert wurden. Darüber hinaus stellt sich die Wahrnehmung der Bodycam durch die Adressat_innen als kritischster Moment dar, da polizeiliche Interaktionen durch unzählige sonstige starke Variablen (Rausch, psychische Störung, Diskriminierungserfahrungen, Suicide-by-cop, Fluchtversuch) eskalieren können

oder in bereits eskalierten Situationen stattfinden. Entsprechend müssen die Ergebnisse unter diesen Prämissen gelesen werden. Die Einstellungsabfragen sind dabei von großer Bedeutung, da sie die wahrgenommenen Botschaften der Ausrüstung mit den Bodycams in Form von Erwartungshaltungen am ehesten ausdrücken können.

Die Abnahme von Beschwerden hingegen ist für sich, ohne die Bereinigung durch die Ermittlung berechtigter Petent_innen und einer Erhebung, wieso die Abnahme stattfindet, nur begrenzt aussagefähig, denn die Frage, ob es weniger beschwerdewürdiges Verhalten gab oder schlicht von fälschlichen Beschwerden abgesehen wurde, bleibt dabei unbeantwortet.

Durch die Kombination verschiedener Methoden konnten derartige Verzerrungen teilweise ausgeschlossen werden. Eine Wirkung durch die Bodycam, wenn die Bodycam in der Situation wahrgenommen wird oder vor allem wenn sie wahrnehmbar gemacht wird, ist dabei überwiegend festzustellen. Ob dies im gewünschten Sinn und bei der jeweils gewünschten Partei geschieht, kann dabei offenbleiben. Die Bodycam vermittelt im Ergebnis an die Teilnehmenden der Situation einen Reiz, der eine Verhaltensveränderung hervorruft.

Dass dieser Reiz bei den Polizist_innen stärker wirkt, ist rückblickend wenig überraschend, da sie sich der Präsenz, der technischen Leistungsfähigkeit und der Einsichtnahme in die Aufnahmen am ehesten sicher sein könnten. Die Verhaltensänderung auf Seiten der Polizei unterstützt die zuvor vertretene Auffassung des Wirkmechanismus zusätzlich, da die Sichtbarkeit der Kamera für die Polizist_innen, die sich ihrer Präsenz schon durch die Bedienung ständig bewusst und überdies alltäglich Teil des Systems formeller Sozialkontrolle sind, wesentlich stärker ausgeprägt ist. Darüber hinaus sind die Einsatzsituationen für die Beamt_innen durch Dienst- und Formvorschriften wesentlich stärker formalisiert und mit Normen (z.B. vollständige Belehrungen) versehen, als es für die Adressat_innen der Maßnahmen der Fall ist. Dadurch besteht mehr Raum, auch für gering erscheinende, formelle Abweichungen, die für die Polizist_innen schwer wiegen können, wenn überspitzt das Geständnis des Mörders wegen einer falschen Belehrung nicht verwertbar ist.

Ariel et al. (2018b, S.35) fassen hierzu zusammen: „In our case, we show that instead of the physical presence of a live observer, a small camera affixed to

a shirt pocket causes dramatic changes." Insofern bestärken die empirischen Befunde die Annahme, dass die Bodycam den Blick eines dritten Beobachters in der Situation, analog der vorherigen Situationsbeschreibung, präsent macht und dieser panoptische Blick als aversiver Reiz im Sinne der self-Awareness Theorie zu einer Verhaltensanpassung führen kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass für den Adressaten keine körperlose dritte Partei hinter der Kamera stehen muss, sondern die Bodycam die panoptisch-straftende und kontrollierende Rolle der Polizist_innen bestärkt. Entsprechend müssen auch eskalative Verläufe, durch Wut über die Aufzeichnung oder den Versuch aufgezeichnet zu werden, um Botschaften loszuwerden oder trotzig Reaktionen (z.B. Grimassen schneiden) als Indiz für diese Wirkungshypothese gelten, da sie die Wahrnehmung eben jener Botschaft durch die Bodycam voraussetzen, wenn auch die Reaktion nicht der intendierten entspricht oder ihr sogar diametral entgegensteht.

Die Beweismittelerzeugung wird durch die befragten Polizist_innen und durch die Behörden oftmals positiv bewertet und kann zweifelsohne als Kriterium der Eignung als Einsatzmittel dahinstehen. Ob auch eine Abschreckungswirkung dadurch entsteht, dass durch die Aufzeichnungen eine höhere Sanktionswahrscheinlichkeit droht, beispielsweise durch Identifikation anhand der Lichtbilder oder aufgrund härterer Strafen, weil Richter_innen das Geschehen besser nachempfinden können, ist zumindest zu vermuten. Obschon eine rationale Kosten-Nutzen Abwägung im Sinne neoliberaler Einschätzung der Adressaten als homo oeconomicus höchst selten vorkommen dürfte, ist es der panoptische Moment, den Blick der potentiell strafenden Kontrolle und damit auch die drohenden Kosten der eigentlichen Handlung sichtbar zu machen, sodass die Bodycam mittelbar auch die Strafandrohung präsent macht und die „günstige“ Gelegenheit für den Adressaten durchaus weniger „günstig“ wirken dürfte.

6. Zweite Synthese: Die (Neben-)Wirkung(en) der Bodycam

Bisher wurde eine Hypothese für den Wirkungsmechanismus von Bodycams beschrieben und festgestellt, dass die bisherigen Studien diese Annahmen grundsätzlich bestätigen. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob aufgrund dieses Wirkmechanismus weitere Hypothesen abzuleiten sind, welche den Einsatz

von Bodycams beeinflussen könnten. So ist die Beeinflussung der Polizist_innen in den Studien eine besonders prominente Wirkung, die allerdings in den deutschen politischen Einführungserwägungen kaum Erwähnung fanden, aber deutliche bis überwiegende Effekte verursacht hat.

6.1 Einfluss auf die Polizeiarbeit

Polizeiarbeit generell und im Besonderen die Interaktion in hochkomplexen Konfliktsituationen mit unbekanntem Personen und mit erheblichen Gefährdungspotential für alle Beteiligten, schließlich geht es in letzter Konsequenz um den tödlichen Einsatz der Schusswaffe, erfordern ein hohes Maß an Wissen und Anpassungsfähigkeit, das zum Teil schulisch vermittelt, aber überwiegend als Cop Culture sedimentiert ist und in der Berufssozialisation vermittelt wird. Dazu gehört das Erkennen der Schwelle, wann Konsequenz und wann deeskalierende Verhandlung angebracht ist. Auf einfachster Ebene ist dies die Wahl der adressatengerechten Sprache, was alltagsweltlich bisweilen unbewusst antrainiert ist, wofür aber polizeiliche Formvorschriften nur bedingten Raum lassen. Das heranwachsende, betrunkene und aggressive Clubgänger*innen aus prekärem Milieu nach einer Schlägerei dem Platzverweis nach einem eindringlichen „Hau ab! Verschwinde jetzt oder es setzt was!“ aus Gründen der Nachdrücklichkeit eher nachkommen dürften, als der formellen Belehrung über die Handlungspflicht nach einem Platzverweis, nebst Nennung der Rechtsgrundlagen, Zwangsmittelandrohung und sonstiger Rechtsfolgen des mündlichen Verwaltungsaktes ohne Möglichkeit des aufschiebenden Widerspruchs, erscheint naheliegend. Hinzu kommt die kognitive Fähigkeit, solche Verfügungen überhaupt zu verstehen und das mögliche abweisende Reaktionsmuster auf formelle Sprache im Sinne „Denkste, du bist was Besseres?“ durch die Angesprochenen. Dennoch ist diese Wortwahl nicht „schulbuchmäßig“ und wird durch die Beamt_innen auch in den beschriebenen Studien als „angreifbar“ empfunden. In der Folge droht die Notwendigkeit den Platzverweis zwangsweise durchzusetzen, was Gewalt durch die Polizist_innen erfordern kann und ein Anlass des körperlichen Widerstands durch die Adressat_innen sein kann. Sowohl Ariel et al. als auch Kersting et al. konnten diese Verhaltensänderung sichtbar machen und vermuteten einen Zusammenhang

mit der erwartungskonträren Steigerung der Übergriffe beim Einsatz der Bodycam. Hierzu schreibt auch Sutherland (2017):

„Some police officers might fear that their actions will be viewed as lenient or ill-advised, so will simply ticket or arrest everyone as required by law, instead of providing leeway and understanding on an individual basis. In other words, the loss of discretion with the body-worn cameras “spills over,” and fears about being monitored for compliance make police officers risk averse, resulting in them applying rules rigidly across the board.“

Die gutmütigen Schutzleute werden verdrängt und während in der Vergemeinschaftung der Kontrolle die Kamera oder ihre Symbole durchaus als (Schutz-) Schild einer zu verteidigenden Ordnung verstanden werden und diese Funktion sogar in den Vordergrund drängen kann (vgl. Bidlo, 2011a, 43f.), ist dies bei der Bodycam nicht zu erwarten. Der überwachende Moment wird dominant bleiben. Weiter binden sich die Polizist_innen durch die eigene Deklaration der Situation als gefährlich, denn in einer gefährlichen Situation sind weitere Schritte, wie das Anziehen der Schutzhandschuhe oder das Anfordern von Verstärkung, erforderlich. Dies sind Handlungen, die nicht zur Beruhigung der Situation beitragen, aber durch das niedrighschwellige Aktivieren der Kamera ebenso frühzeitig im Sinne eines antrainierten Protokolls durchzuführen sind und fortan aufgrund der kommunizierten Situationseinschätzung das Geschehen dominieren können. Kammerer (vgl. 2011, S. 154) beschreibt in Hinblick auf die stationäre Videoüberwachung die Befürchtung, dass die selbstreferenzielle Bewertung der Kameras durch die Polizist_innen dazu führe, dass effektive Polizeieinsätze verhindert werden, weil der Fokus der Bewertung der eigenen Handlung weg von der konkreten Situation, hin zum nachträglichen Betrachter der Situation, gewandt wird.

Das Bewertungsmuster „Gut ist, was gut aussieht“ weist einerseits ein hohes Maß an Reflexivität auf, verkürzt aber zeitgleich jede Rezeption einer Handlung. Vielmehr ist es eine Reaktion auf laienhafte Bewertungen, bei denen fehlende Kenntnisse über den situativen Kontext, über rechtliche Voraussetzungen, über Taktik oder Verteidigungstechniken einzeln oder gleich zusammen auftreten. An dieser Stelle führt Goold (2003, S. 201) aus:

„While it may be desirable to use CCTV as a means of monitoring police conduct in public, this must be weighed against the danger of placing officers in the position of constantly second-guessing themselves, particularly when dealing with potentially violent incidents or uncooperative members of the public. To be an effective

supervisory tool, it is essential that CCTV does not become something that is feared or deliberately avoided by the police."

Durch das Bewusstsein über die Sichtbarkeit des eigenen Handelns bei einer hohen Medienreflexivität und dem Wissen, dass die Betrachtenden der Bilder lediglich diesen Ausschnitt wahrnehmen können, kann der Maßstab, der Aussehens des eigenen Handelns, zu der prominenten Rolle bei der Reaktion werden (vgl. *Kammerer*, 2011, S. 153). Ariel et al. (2018) und Kersting et al. (2019) konnten diese Befürchtungen empirisch teilweise abbilden, sodass tatsächlich von einer starken Beeinflussung der Polizeiarbeit unter dem Aspekt der Sichtbarkeit zu rechnen ist. Die Wahrnehmung der Kamera, respektive des verbalen Hinweises auf diese, kann durch verschiedenste Faktoren, allen voran Stress und Rauschmittelbeeinflussung der Adressat_innen regelmäßig gehemmt sein.

Goold (vgl. 2005, S.231) warnt jedoch mit Hinweis auf die komplexe und konservative polizeiliche Arbeitskultur davor, „simplizistische und deterministische Argumente“ über die Veränderung der polizeilichen Arbeitsweise unreflektiert zu übernehmen. Dem ist insofern zuzustimmen, als dass die angeführten Verhaltensänderungen lediglich in einzelnen Situationen die Reaktionsweise zu verändern vermögen und ein langfristiger Gewöhnungseffekt noch nicht geprüft wurde. „Gut ist, was gut aussieht“ lässt sich dennoch weiterdenken zu „Gut ist, was vorschriftskonform aussieht“. Die weite Ausübung des Ermessens und die Möglichkeit der Wahl informeller Konfliktlösungen (z.B. den gestressten Familienvater mit drei Kindern auf der Rücksitzbank für einen Rotlichtverstoß zu verwarnen, den Geflüchteten aufgrund der Sprachbarriere die „Coronaregeln“ zu erläutern, statt zu ahnden oder den Betrunknen die letzten Kilometer ohne Kostenrechnung nach Hause zu fahren) sind Handlungsaspekte die für die Wahrnehmung von Polizist_innen in der Rolle als „Freund und Helfer“ maßgeblich sind. Diese beruhen jedoch auf einer bewussten, zum Teil gewollten oder zumindest tolerierten Differenz zwischen Managementebene und „Streetcops“. Der Eindruck verstärkt überwacht zu werden, könnte dazu führen, dass informelle und tendenziell fürsorgliche Handlungsstrategien durch die „Streetcops“ in der Folge seltener gewählt werden und stattdessen „streng nach Vorschrift“ geahndet wird.

Nicht zuletzt muss auch die Hemmschwelle, sich an die Polizei zu wenden, betrachtet werden. Ein ähnliches Dilemma kann für die Betreiber von Überwachungsanlagen in Einkaufszentren ausgemacht werden. Dort werden die disziplinierende Wirkung und Dokumentationsfähigkeit der Anlage gegen potentielle Störungen eingesetzt. Andererseits seien die Betreiber bestrebt, die Technik unauffällig zu gestalten, da sie Abschreckungseffekte auf die Kund_innen befürchten (vgl. *Helten*, 2005, S. 171). Analog dazu muss auch befürchtet werden, dass Hilfesuchende sich seltener an die Polizei wenden, wenn durch die Bodycam die repressiv-formelle Rolle stärker betont wird und die Sorge bestehen muss, dass alle Anliegen unmittelbar der formellen Sachbearbeitung zugeführt werden, was angesichts von Bedrohungsszenarien oder unklaren Aufenthaltsbestimmungen nicht immer im Interesse der Hilfesuchenden sein dürfte. Somit garantiert die disziplinierende Wirkung durch die Wirkung auf die Polizist_innen keinesfalls einen deeskalierenden Verlauf und kann aufgrund inhaltvollen Aufladung zum Distanz halten anregen.

6.2 Perspektivität durch Bodycams

Der Moment der Bildbetrachtung ist kein unmittelbarer Bestandteil dieser Arbeit, aber durch die beschriebene Medienreflexivität wirken die Erwartungen an diesen Moment so unmittelbar in der ersten Handlung, dass die Handlung an der Perspektive des potentiellen Beobachters ausgerichtet wird. Dies gilt nicht bloß für gerichtliche Prozesse. Während US-Behörden die Videosequenzen zum Teil innerhalb von Stunden veröffentlichen, ist dies in Deutschland aufgrund des grundsätzlich unterschiedlichen Datenschutzrechts noch ausgeschlossen. Sollten derartige Sequenzen, gegebenenfalls in zensierter Form, zukünftig veröffentlicht werden, sind nicht nur Aspekte der Aussagekraft der entstandenen Aufnahmen, sondern auch die veröffentlichenden Medien als (auch unwissentliche) Akteure der Polizeiarbeit zu betrachten (vgl. *Reichert*, 2011, 27ff.). So auch Bidlo (vgl. 2011b, S. 53f.) im gleichen Band zum Verständnis von (Massen-) Medien als Akteure eines Sicherheitsdiskurses. Durch entsprechende Auswahl und Steuerung der Veröffentlichungen werden die Behörden dabei noch dominantere Akteure an diesem Diskurs.

Dabei ist zunächst ein technischer Grundsatz jedes Objektivs festzuhalten, denn je höher die Vergrößerung ist, desto kleiner wird der betrachtete

Ausschnitt und damit die „interpretatorische Kontingenz“ (vgl. *Kammerer*, 2011, S. 161). Dieses Dilemma wirkt dabei in beide Richtungen, durch die scheinbare, zumindest optische, Perspektivität der kameratragenden Beamt_innen und des stark eingeschränkten Wahrnehmungsbereichs der Betrachtenden kann es zu starken Verzerrungen in der Wahrnehmung der Betrachtenden kommen. Die Kamera kann durch den Betrachtenden nicht geschwenkt oder wahlweise heran- oder herausgezoomt werden. Sie gerät mitten in die Situation und bewegt sich unmittelbar zwischen den Akteuren. Sie wird gleichermaßen blind für die umgebende Situation, erkennt aber nun Details und Perspektiven. Die Bedeutung der Kameraperspektive für die Wahrnehmung und Bewertung ist bereits umfangreich untersucht (vgl. *Ware et al.*, 2008; *Ratcliff et al.*, 2006). So könnten die Betrachtenden geneigt sein, die durch den Blickwinkel implizierte Position des Kameraträgers auch in ihrer Beurteilung der Situation einzunehmen. Der Blickwinkel der Kamera verhindere die Nutzung des Bodycamvideos als neutrales Beweismittel. So führe neben der Perspektive und der daraus resultierenden emotionalen Verbindung zwischen Betrachtenden und Polizist_innen schon die Montage der Kamera auf Brusthöhe dazu, dass das Gegenüber größer aussehe. Die wackeligen Bilder, das hektische Atmen der Kameratragenden kann dabei zusätzlich eine Dynamik implizieren, die in der Situation so gar nicht vorgeherrscht haben muss (vgl. *Houwing/van Ritsema Eck*, 2020, S. 285). Untersuchungen über den Einfluss der Kameraperspektive lassen für verschiedene Gruppen teilweise signifikante Verzerrungen erkennen. Die Autoren einer diesbezüglichen Studie weisen dabei auch auf die Problematik der Fischaugenlinse hin, mit der die meisten Bodycams ausgestattet sind. So überschreite das durch die Kamera aufgezeichnete Blickfeld das des menschlichen Auges und könne so über das tatsächlich für die kameratragenden Beamt_innen Wahrnehmbare hinwegtäuschen (vgl. *Boivin et al.*, 2017, S. 137). In der Betrachtung des Einflusses der Kameraperspektive auf die Entscheidungen von angloamerikanischen Gerichten kommen die Autoren zu dem Fazit: “A considerable amount of empirical research thus supports the existence of a camera perspective bias in criminal justice” (a.a.O., S. 129). Problematisch sei dies laut Cameron (2005, S.107), weil eine medienkritische Einstellung gegenüber

Bildaufnahmen gesellschaftlich zwar verankert, aber bei Videoaufzeichnungen diese Skepsis nicht verbreitet sei. Videoaufzeichnungen würden häufiger, da sie scheinbar den Kontext mitliefern, unreflektiert als Wiedererleben der Situation empfunden.

Letztlich gilt es festzuhalten, dass auch die spätere Rekonstruktion der Situation anhand von Videos lediglich eine Interpretation der Wirklichkeit darstellt und anfällig für (kommunikative) Narrativisierung sein kann und daher besonders zu reflektieren ist (vgl. *Tuma*, 2013, S. 379). Aufgrund dessen muss die produktive Leistung der Bodycam als „Mensch-Maschine Symbiose“ mit dem Video als Output, auch als juristische Fragestellung zum Beweiswert und zur Perspektivität, in Hinblick auf die wirklichkeitsproduzierenden Eigenschaften des Bildes, hinterfragt werden. Hierzu entwickelt sich in jüngster Zeit bereits eine umfangreiche wissenssoziologische Debatte (vgl. *Müller*, 2019, 360f.; *Raab*, 2019). Das gemeinsam verbundene Auftreten von Mensch-Maschine als Produzent von Bildern ist hinsichtlich der Produktionsästhetik und weiterer Fragen einer anthropomedialen Auseinandersetzung hinsichtlich einer humanozentrischen Leseart (vgl. *Bidlo*, 2019b, 136ff.) von besonderer Relevanz und muss für die Bodycam zukünftig besonders sorgfältig geprüft werden. Ein einfacher zusätzlicher "neutraler Zeuge" (vgl. *Thurm, Frida, Die Zeit* v. 1.8.2019) ist die Bodycam im Ergebnis keinesfalls.

6.3 Zuschreibung / Diskriminierung im Blickfeld der Bodycam

Hood (2020) beschreibt für die Bodycam unter dem Stichwort „making the body electric“ die Folgen einer verstärkten Zuwendung auf den Körper der polizeilichen Adressat_innen. Dem stellt er voran: „Policing becomes more dangerous when individuals are broken down and reinterpreted in terms of the information provided by their body, instead of as agential social beings“ (a.a.O., S. 158). Die Konzentration auf den Körper in Verbindung mit den zusätzlichen technologischen Fähigkeiten verstärkte die Möglichkeiten, menschliche Körper anhand sozial konstruierter Kriterien von Privilegierung und Akzeptanz zu klassifizieren (vgl. a.a.O., S. 159). Wenn es nun heißt: „Videokameras, die antreten, einen sicheren Raum zu schaffen, verweisen im Gegenteil auf dessen versteckte Gefährlichkeit“ (*Kammerer*, 2011, S. 70), so muss es für die Bodycam heißen, dass sie ein Instrument der Risikokalkulation über

Situationen ist und die Konstruktion dieser Gegebenheiten mit bestimmten Attributen, wie beispielsweise das der Gefährlichkeit, erleichtert (vgl. *Czerwinski*, 2007, S. 85). Für die Zuschreibung des Raums werde auf der Makroebene durch die Überwachung eine Zuschreibung mit Attributen wie „sicher“ und „unsicher“ vorgenommen. Der Beobachter der Übertragungen der Überwachungsanlage analysiert das wahrgenommene Verhalten auf der Mikroebene und etikettiert es als gefährlich / abweichend oder ungefährlich und konform (vgl. *Kreutzträger/Osterholz*, 2007, S. 91). Diesen Zuschreibungsprozessen kommt wiederum eine erhebliche Definitionsmacht formeller Institutionen zu, die gefährdet sind, dabei auf Stereotype zurückzugreifen (vgl. *a.a.O.*, 93f.). Bodycams deklarieren Situationen und ihre Akteure als gefährlich und entwickeln durch die kommunizierte Rollenzuteilung eine eigene Handlungsdynamik. Dabei ist Videoüberwachung zwingend eine Praktik der Unterteilung anhand äußerer Beobachtung. Die Innensicht der Menschen bleibt verborgen und damit öffnet sich der anonyme Blick auf die Überwachungsbilder für diskriminierende Zuschreibungs- und Beobachtungspraktiken (vgl. *Hempel*, 2007, S. 144). Hempel schildert die Gefahr, dass die Betrachter von Videoüberwachungsbildern zur Erleichterung ihrer Arbeit auf Muster zur Erfassung der Datenmenge zurückgreifen. Dabei müsste auf pauschalisierende Verdachtsmomente zurückgegriffen werden. Videoüberwachung funktioniere nach einem „Schema von Inklusion der zu Schützenden und Exklusion der zu Kontrollierenden“ (*ebd.*). Die Mechanismen der Zuschreibung von potentieller Gefährlichkeit sind für Stereotypen mit gegebenenfalls rassistischen Merkmalen anfällig. So könnten Situationen im Zusammentreffen mit Menschen bestimmter Milieus oder Gruppen von Beginn an als gefährlicher deklariert werden, obwohl dies aus der Situation gar nicht herzuleiten wäre. Dies birgt dabei nicht bloß die Gefahr der Eskalation durch die Wahrnehmung der zugeschriebenen Rolle, sondern auch das Risiko exklusiver Räume und Situationen (vgl. *Kreutzträger/Osterholz*, 2007, S. 99). Beobachtet der Mensch hinter den Bildschirmen nun ausschließlich Menschen mit migrantisch zugeschriebenen Erscheinungsbild, so stellt er auch nur Normabweichung durch diese Personen fest. In der Übertragung auf die Bodycam werden einzelne Personengruppen aus der vertrauensvollen, durch den Fürsorgegedanken geprägten

Kommunikation mit „dem Schutzmann / der Schutzfrau“ ausgeschlossen und können, ausgedrückt und vermittelt durch den Akt des Aktivierens der Kamera, bloß auf die Polizei als misstrauisches, beäugendes Repressionsorgan treffen, dass sich darauf vorbereitet, jede (Sprech-)Handlung gegen den Adressaten zu dokumentieren und verwenden.

Eine besonders pessimistische Bewertung der Bodycam vermag die Verbindung mit Foucaults Ausführungen zur Strafgesellschaft (vgl. *Foucault*, 2002, S. 585) sein. Die Bodycam wäre dort ein parapönales Instrument mit dem die „Irregularität“ marginalisierter Gruppen gekennzeichnet, aus dem Kreis des Schützenwerten ausgeschlossen und anschließend in den Kreislauf der Delinquenz zurückgeleitet werden. In diesem Blick würde der Akt der Aufnahme ein Akt des Markierens solcher Delinquenz sein. Die polizeilichen Adressat_innen werden beim ersten Kontakt gebrandmarkt und dieser Akt würde, gleichgesetzt mit Strafe, auch ein Akt der Legitimation von Macht sein (vgl. *a.a.O.*, S. 897). Ist das Filmen eine Überwachungs- und Disziplinierungspraktik, so ist die Handlung des Filmens unbedingt eine Handlung des Strafens.

Zusammengefasst kann durch den körperorientierten Einsatz der Bodycam eine (auch unbewusste) Verstärkung potentiell rassistischer Zuschreibungsprozesse stattfinden, die sich dann in einem früheren Einsatz der Bodycam für einzelne Gruppen darstellen würde. Hinzu kommt, dass die Wirkung der Bodycam durch die Kennzeichnung der Gefährlichkeit und des Überwachungs moments insbesondere für Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, durch eine erhöhte Sensibilität für solche Handlungen, wesentlich stärker ausfallen kann, sodass im Sinne einer „self-fulfilling prophecy“ bei diesen Menschen eine Eskalation, auch aus Frust über die Etikettierung, wahrscheinlicher wird, weil der strafende Moment vielfach intensiver wahrgenommen wird. Überdies könnten besonders marginalisierte Menschen durch das durch die Bodycam verstärkt formell- und kontrollierend wirkende Auftreten der Polizist_innen häufiger davon absehen Hilfe oder Schutz zu suchen.

7. Die Bodycam und die Sicherheitsgesellschaft

Da bereits in der zweiten Synthese umfangreiche Zusammenfassungen der Ergebnisse dargestellt wurden, ist die Bodycam zur Bewertung ihrer Wirkung abschließend noch einmal mit einem weiteren Blick zu kontextualisieren.

Deleuze (vgl. 1993, S. 250) schreibt in Bezug auf Foucaults „Überwachen und Strafen“, dass für die heutige Gesellschaft der Übergang aus der Kontrollgesellschaft in die Disziplinargesellschaft durch die Einschließung in der Sichtbarkeit festzustellen sei. Die Krise der alten Einschließungsmilieus, der gesellschaftlichen Institutionen, führe zu einer Ablösung ihrer Fähigkeit der Sichtbarmachung des Einzelnen und werde nunmehr durch Kontrollpraktiken ersetzt, die den Eindruck neuer Freiheiten erwecken, sie jedoch nur versprechen, aber nicht einhalten können, denn die Kontrollgesellschaft zeichne sich durch fehlenden Stillstand aus. Deleuze beschreibt dies damit, dass man nie mit etwas fertig werde oder anders: Es würden immer neue Bewertungsmaßstäbe angelegt und kontrolliert. Deleuze erkennt in der Überwachung durch (digitale) Maschinen in Produktion und Gesellschaft ein Charakteristikum der Kontrollgesellschaft (vgl. a.a.O., 257ff.). Wenn Deleuze (vgl. a.a.O., S. 261), abschließend sein Programm der Praktiken der Kontrollgesellschaft beschreibt, wirkt dies durchaus dystopisch. Doch wurde auch hier bereits für die Bodycam beschrieben, wie der Weg zu informellen Problemlösungen unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge durch eine zunehmende Hemmschwelle erschwert und so dann formellen Reaktionsweisen der Vorzug eingeräumt werde, sodass dies vermehrt den Praktiken einer Kontrollgesellschaft entsprechen würde.

Kammerer (2011, S. 94) setzt Videoüberwachung in einen Trend der Risikogesellschaft, die dazu übergeht, statt der Ursache von Risiken die Bedingungen der Ausübung zu verändern. Videoüberwachung sei eine Risikotechnologie, die einerseits die „Verfolgung und disziplinierende Normalisierung einzelner Individuen“ anvisiere, andererseits sei sie als Teil einer Pönologie im Trend der „Responsibilisierung und Privatisierung“ (ebd.) zu lesen. An diesen Trend setzt die Beschreibung einer „Sicherheitsgesellschaft“ durch Singelstein und Stolle (vgl. 2007, S. 49) an. Diese beschreiben gesellschaftliche Veränderungen über den veränderten Umgang mit Kontrolle und Gefahren als „Sicherheitsgesellschaft“. Es werde nicht mehr der konkrete Normverstoß abgewartet

und Kontrolle sei vermehrt proaktiv ausgestaltet. Der Normverstoß werde vom Symptom zum ursprünglichen Problem, das vor seinem Auftreten bereits durch Kontrolle verhindert werden soll (vgl. *a.a.O.*, S. 49f.).

Es ist Ziel des Gefahrenabwehrrechts nicht auf den Eintritt des Schadens, respektive der Vollendung eines Tatbestandes, zu warten, sondern diese zu verhindern oder frühzeitig zu beenden. Die Bodycam soll jedoch früher eingesetzt werden. So sieht der erwähnte § 32 Abs. 4 NPOG den Einsatz der Bodycam vor, wenn dies zum Schutz gegen eine Gefahr erforderlich ist. Ohne in die juristischen Feinheiten eingehen zu wollen, ist es ein eklatanter Unterschied, ob eine bestehende Gefahr abgewehrt oder Schutz vor (dem Entstehen) einer Gefahr möglich sein soll. In der Gesetzesbegründung wird formuliert, dass der Grundrechtseingriff möglich sein soll, „wenn eine Situation besteht, die aufgrund von polizeilichem Erfahrungswissen die Gefahr einer gewalttätigen Eskalation in sich birgt“.⁶ Es soll das Risiko einer Gefahr beseitigt werden. Nach Singelstein und Stolle sei es zuvor um das Erkennen und die Reaktion auf Normabweichungen gegangen. Nun setze die „neue“ Sozialkontrolle vorher an und suche nach Möglichkeiten des Abweichens. Die Überwachung diene der Detektion von Risiken (vgl. *Singelstein/Stolle*, 2012, S. 81). Dazu komme es zur Anwendung sozialer Kontrolltechniken, die auf die äußere Konformität der Adressat_innen setzen, ohne zwingend die innere Motivation zu beeinflussen.⁷ Dabei werden Situationen „unter dem Diktum der Risikobeherrschung“ verändert (*a.a.O.*, S. 86), wodurch es erneut und ganz besonders durch den Einsatz der körperbezogenen Bodycam zu einem stärkeren Fokus auf den Körper der Adressat_innen kommen kann.

Lyon und Baumann (vgl. 2014, S. 126ff.) stellen in ihrem Gespräch über Sicherheit und Überwachung in der „flüchtigen Moderne“ einen dystopisch-paradoxen Zustand fest. So werde versucht, Sicherheit mit Praktiken zu erreichen, die selbst Unsicherheit erzeugen. Denn wenn Überwachung immer eine Form der Kategorisierung und Exkludierung ist, dann bestehe immer das

⁶ Niedersächsischer Landtag – Drucksache 18/850, S. 56

⁷ S. hierzu die Ausführungen zuvor von Gehring (2017) zur Leseart des Panoptismus

Risiko selber in eine solche Kategorie zu fallen. Ein Risiko, zu dessen Schutz sich wieder der Überwachung bedient werde (ebd.). Es entstehe eine Sucht nach Sicherheit, die von der Erwartung und der Akzeptanz von Überwachung getragen sei. Neue elektronische Instrumente der Überwachung seien dabei die Perpetuierung dieses Bestrebens, das nicht zu befriedigen sein kann. Überwachung erzeugt Sichtbarkeit von Risiken und mehr Überwachung offenbart neue Risiken (vgl. a.a.O., S.129f.). Auch Eisch-Argus (2019, S. 578) verweist auf das Paradoxon der Sicherheitsgesellschaft, wenn die Vermeidung von Gefahren zwingend neue Gefahren bewusst werden lässt oder erst erzeugt und

„[...] wenn wir im sich überschlagenden Panoptikon von Überwachung und Kontrolle selbst zugleich zu Überwachten und Kontrolleuren unserer selbst werden; wenn sich im Möglichkeitsfeld der Sicherheit der Verdacht gegen alle richtet, die, als verwundbare Subjekte, immer auch potenzielle Opfer sind; und wenn dort, wo alle verantwortlich sind, niemand mehr zuständig ist. Das Sicherheitsdispositiv wird mit seinen Mechanismen der Potenzierung von Paradoxie und Ambivalenz zum übergreifenden Rationalitätsrahmen der fortgeschrittenen Moderne.“

Die Folgen einer derartigen, ungehemmten gesellschaftlichen Entwicklung werden durch Roßnagel et al. (1989, S. 212) bereits Ende des vergangenen Jahrhunderts pointiert:

„Macht sich die Gesellschaft jedoch von Hochrisikosystemen abhängig, setzt sie sich dem Dauerzwang zur Ernstfallvermeidung aus. Sie verliert die Fähigkeit, den Sicherungszwang zu beherrschen, da dessen Stärke dann von der nicht beeinflussbaren künftigen Bedrohung bestimmt wird. Steigt diese an, entsteht eine Dynamik immer größerer Sicherungsanstrengungen [...] Je sicherer die 'Informationsgesellschaft' jedoch wird, desto weniger wird sie dem Bild entsprechen, das sich heute viele von ihr machen: Ihre Verletzlichkeit fordert eine hohe gesellschaftliche Stabilität und erlaubt keine gesellschaftlichen Experimente. Die sichere 'Informationsgesellschaft' ist rigide, geschlossen, unfrei und autoritär.“

Bodycams sind keinesfalls das maßgebliche Einfallstor gesellschaftlicher Entwicklungen, wohl aber ein Indiz immer weiterer Kontroll- und Risikovermeidungsstrategien, sowohl für die Polizei als auch durch die Polizei, auch im Kontext einer gesteigerten Sensibilität für Gewalt und Sicherheitsrisiken.

Insofern ist es angemessen, das Bestreben, die Begegnung zwischen Staat und Bevölkerung, den alltäglichen und zugleich konflikträchtigen Moment der Begegnung von System und Mensch, verstärkt zu überwachen und weiter zu formalisieren und die Bodycam als technologische Entwicklung in diesen Kontext einer Sicherheitsgesellschaft zu stellen und zu bewerten.

8. Fazit und Ausblick

In den beiden vorangegangenen Kapiteln wurden die Ergebnisse bereits in einer Synthese zusammengeführt, auf unmittelbare Ableitungen überprüft und in den kriminologischen Kontext der Disziplinargesellschaft gesetzt, sodass im Fazit lediglich ein Rekurs auf die Einführungsmotivation und ein (technischer) Ausblick verbleibt.

Die Gründe der Einführung der Bodycam, ob als Instrument der Kontrolle polizeilicher Arbeit oder als Schutzmechanismus, sind zunächst als solche nicht weiter zu bewerten, schon weil durch die Neufassung der §§ 113, 114 StGB die statistische Vergleichbarkeit in hohem Maße uneindeutig wird. Demgegenüber gilt auch für das Ziel der stärkeren Kontrolle polizeilichen Handelns, dass mangels belastbarer Datengrundlage auf eine Beurteilung verzichtet wird. Schließlich ist keine Studie bekannt, welche die Berechtigung der Einstellungen der Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt untersucht. Die Einstellungszahlen für sich werden häufig zitiert, scheiden aber im Vergleich zur allgemeinen Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften, aufgrund der stark unterschiedlichen Ausgangssituation, zur isolierten Betrachtung aus. Betroffenenbefragungen zur Anwendung polizeilicher Gewalt dürften kaum ausreichend von der Tautologie zu reinigen sein, dass der Mensch, der durch staatliche Gewalt zu einer Handlung oder Unterlassung gezwungen wird, mit dieser Gewalt schon wegen der Grundverfügung nicht einverstanden sein dürfte. Dies kann lediglich ein Indiz für rechtswidriger Polizeigewalt sein.

Unabhängig der Gründe für die Einführung der Bodycam lassen die zuvor aufgezeigten Wirkmechanismen Zweifel daran aufkommen, ob die Bodycam geeignet ist, diese Ziele auch zu erreichen oder ob sie, in einem Gesamttrend einer Sicherheitsgesellschaft kontextualisiert, eher zu einer Verschärfung beitragen könnte, wenn sie die Interaktion formalisiert und marginalisierte Gruppen eher exkludiert, statt ihre Situation zu verbessern. Die Wirkung der Bodycam als Verkörperung des panoptischen Systems in der Situation ist in hohem Maße wechselhaft und einer Prognose kaum zugänglich.

Die Bodycam ist ein Symbol der Überwachung mit einem imperativen „Ich sehe dich!“ und verbleibt in den Wirkungsmöglichkeiten jedoch unter der Prämisse der Wahrnehmbarkeit der sichtbarmachenden Funktion. Die Botschaft

wird unabhängig der Tragenden kommuniziert und richtet sich ebenso direkt an die Polizist_innen selbst, kann aber durch die Tragenden und die Situation in ihrer Botschaft beeinflusst werden. Als Form einer stillen, disziplinierenden Machtausübung erinnert die Bodycam an Sichtbarkeit von Normverletzungen. Dabei wurde festgestellt, dass die Bodycam durch das Zusammentreffen von Handlungsversprechen durch die interventionfähigen Träger_innen und der Botschaft als Symbol eines panoptischen Effekts in körperlicher Einheit mit den Tragenden Polizist_innen einen ausgesprochen machtvollen Einfluss auf Aushandlungsprozesse in der Situation haben kann. Dieser wirkt aber aufgrund des stärkeren Bewusstseins über die Bodycam auch ungleich stärker auf die Tragenden selbst und beeinflusst ihr Handeln unter Reduktion von Handlungsoptionen.

Der Einsatz markiert Situationen und ihre Akteure als gefährlich und abweichend und macht diese Bewertung nach außen als Etikett sichtbar. Die Aktivierung übersteigt sich durch die Etikettierung selbst zum strafenden Moment, der ganz eigene Handlungsdynamiken auslösen kann, welcher die verkörperte Sicherheit konterkariert und marginalisierte Menschen ausschließen kann. Diese Inkonsistenz der Wirkung der Bodycam birgt die Gefahren der Verwendung, ist aber auch gleichzeitig ihre Stärke, so auch Kammerer (2011, S.105): „[...] es ist genau diese *prinzipielle Unentscheidbarkeit* [Herv. i.O.], ob das Kameraauge eine furchterregende oder eine beruhigende Instanz ist, die dessen Effektivität ausmacht.“ Die Ambivalenz der Wirkung ist entsprechend zugleich die Sicherung der Macht (ebd.). Die Macht, durch den Einsatz der Bodycam die eigene Definition der Situation zu perpetuieren, ist auch gleichermaßen die Gefahr, den Weg zur informellen Konfliktlösung ungangbar zu machen und effektive, angemessene Polizeiarbeit neben dem Verzicht auf angemessene Reaktionsweisen aus Angst vor ungerechtfertigten Bewertungen der Situation zu erschweren. Angesichts der polizeilichen Fehlerkultur und der in den Studien aufgezeigten Verhaltensänderungen, vermag die Hoffnung einzelner Autoren, dass die Bodycam zu einer Steigerung der Reflexivität innerhalb der Profession Polizei führen könne (vgl. *Lehmann*, 2017, S. 36) nur bedingt geteilt werden, wenn nunmehr das Aussehen der Aufnahmen den Vorrang vor dem Erfolg der Situationsbewältigung erhält.

Die eingangs von Beuth zitierte und von seinen Amtskollegen ähnlich formulierte Euphorie vermag angesichts der bisherigen Erhebungen und der Prämissen, wie diese Wirkung eintreten könnte, in weiten Teilen unbegründet erscheinen. Die gewünschte deeskalierende Wirkung kann, wie Kersting et al. umfangreich darstellen (2019, S. 125ff.), durch Kenntnis der Wirkungsweise und Reflexion der (unerwünschten) Folgen des Bodycameinsatzes bei angemessener Berücksichtigung in Aus- und Fortbildung durchaus eintreten. Die Nebeneffekte sind jedoch schwerwiegend, denn der Einfluss auf die Polizei(-arbeit) erscheint ungleich größer als der auf die Adressat_innen. Ob diese Effekte eine Polizeiarbeit garantieren, die im Sinne der Einführung ist, muss dabei insgesamt bezweifelt werden. Vielmehr dürfte das Gefühl der ständigen Sichtbarkeit tatsächlich für Polizist_innen und Adressat_innen regelmäßig im Sinne Foucaults zur Falle werden. So vermag die Einführung von Bodycams auf politisch-strategischer Makroebene tatsächlich als Symbol der (selbst-)Kontrolle zur Verbesserung von Accountability und Transparenz beitragen. In der einzelnen Begegnung zwischen mit Bodycams ausgerüsteten Polizist_innen und Bürger_innen ist durch die präsentere Rolle der Überwachungsfunktion jedoch von einer Belastung der Beziehung im Sinne einer formellen Prägung auszugehen.

Es verbleibt abschließend der technische Blick in die Zukunft, wenn die Apparatur „Bodycam“ technisch fortentwickelt wird, sodass sie nach festgelegten Algorithmen selbstständig Konfliktsituationen erkennt und sich anschließend selbstständig und bemerkbar aktiviert. Über die Entwicklung dieser Arbeit ist dies mit einer Werbung der Firma Taser (2020) für ihr neuestes Bodycammodell Realität geworden, denn dort heißt es:

„Der leistungsstarke, KI-fähige Prozessor der Axon Body 3 kann Muster - wie etwa eine Schussabgabe - erkennen, um Alarm auszulösen. Er `spürt`, was um ihn herum vor sich geht, und lernt - wie der Mensch - aus seinen Erfahrungen.“

Die Kamera wird damit zur faktisch handelnden und wertenden Entität innerhalb der Situation, auch ohne die Kamera damit zu einem „signifikant Anderen“ zu stilisieren, dessen Handeln grundsätzlich bedeutungsvoll und objektiviert ist. Pfadenhauer und Hitzler (vgl. 2020, S.298) bieten hierzu einen Ausblick in der anthropozentrischen Perspektive des Sozialkonstruktivismus. Bodycams mit einer solchen eigenen Handlungsfähigkeit könnten zukünftig in der

Situation eine ganz neue Ebene der Präsenz und des Einflusses der unbestimmten dritten Partei erreichen, wenn sich die Bodycam selbstständig blickend und piepend mit ihrer Bewertung der Situation „zu Wort“ meldet.

Literaturverzeichnis

- Abels, Heinz*: Interaktion, Identität, Präsentation, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010
- Alkemeyer, Thomas*: Verkörperte Soziologie – Soziologie der Verkörperung. Ordnungsbildung als Körper-Praxis, in: *Soziologische Revue* 38 (2015). 4, S. 470–502
- Ariel, Barak/Farrar, William A./Sutherland, Alex*: The Effect of Police Body-Worn Cameras on Use of Force and Citizens' Complaints Against the Police: A Randomized Controlled Trial, in: *J Quant Criminol* 31 (2015). 3, S. 509–535
- Ariel, Barak/Sutherland, Alex/Henstock, Darren et al.*: Report: increases in police use of force in the presence of body-worn cameras are driven by officer discretion: a protocol-based subgroup analysis of ten randomized experiments, in: *J Exp Criminol* 12 (2016). 3, S. 453–463
- : Paradoxical effects of self-awareness of being observed: testing the effect of police body-worn cameras on assaults and aggression against officers, in: *J Exp Criminol* 14 (2018a). 1, S. 19–47
- : The Deterrence Spectrum: Explaining Why Police Body-Worn Cameras 'Work' or 'Backfire' in Aggressive Police–Public Encounters, in: *Policing: A Journal of Policy and Practice* 12 (2018b), S. 1–21
- Arzt, Clemens*: Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg am 18. November 2014: Drucksache 20/12895, 2014
- : Einführung von Mini-Schulterkameras (Body-Cams) bei der Polizei erproben: Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses im Landtag von Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/2458, 2015
- Aschke, Manfred*: VwVfG § 40 Ermessen, in: *Johann Bader/Michael Ronellenfitsch* (Hrsg.): *BeckOK VwVfG mit VwVG und VwZG*, 49. Aufl., München: C.H.Beck, 2020
- Bauman, Zygmunt/Lyon, David*: Daten, Drohnen, Disziplin: Ein Gespräch über flüchtige Überwachung, 3. Aufl., Berlin: Suhrkamp, 2014
- Beck, Klaus*: Die soziale Konstruktion der Mediatisierung: Ein Plädoyer aus sozialkonstruktivistischer Sicht, in: *Jo Reichertz/Richard Bettmann* (Hrsg.),

Kommunikation - Medien - Konstruktion: Braucht die Mediatisierungsforschung den Kommunikativen Konstruktivismus?, Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 63–92

Behr, Rafael: Cop culture, der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008

Benkel, Thorsten: AUGEN OHNE GESICHT. Videoüberwachung zwischen Kontrolltechnik und Ordnungsutopie, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), Überwachungspraxen - Praktiken der Überwachung: Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle, Leverkusen: Budrich UniPress, 2011, S. 103–118

Berger, Peter L./Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: Eine Theorie der Wissenssoziologie, 27. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch, 2018

Bettmann, Richard: Emergenz und Zukunft des Kommunikativen Konstruktivismus, in: *Jo Reichertz/Richard Bettmann* (Hrsg.), Kommunikation - Medien - Konstruktion: Braucht die Mediatisierungsforschung den Kommunikativen Konstruktivismus?, Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 259–280

Bidlo, Oliver: 1414 -Ins elektronische Panoptikum der sozialen Kontrolle oder: Das Bild hat immer recht, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), Überwachungspraxen - Praktiken der Überwachung: Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle, Leverkusen: Budrich UniPress, 2011a, S. 35–46

– : Wenn aus Medien Akteure werden. Der Akteurbegriff und die Medien, in: *Oliver Bidlo/Carina Jasmin Englert/Jo Reichertz* (Hrsg.), Securitainment, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011b, S. 43–55

– : Medienästhetisierung und Mediatisierung des Alltags als Formen der kommunikativen Konstruktion der Wirklichkeit, in: *Jo Reichertz/Richard Bettmann* (Hrsg.), Kommunikation - Medien - Konstruktion: Braucht die Mediatisierungsforschung den Kommunikativen Konstruktivismus?, Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 171–192

– : Überlegungen zur Notwendigkeit einer phantastischen Hermeneutischen Wissenssoziologie, in: *Ronald Hitzler/Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.),

- Kritik der Hermeneutischen Wissenssoziologie, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2019a, S. 190–202
- : Medienästhetik und Alltagswelt: Studien zur Mediatisierung, Essen: OLDIB Verlag, 2019b
- Blanchette, Jean-François/Becker, Snowden: Bodycam Footage as Document: An Exploratory Analysis*, in: *Gobinda Chowdhury/Julie McLeod/Val Gillet/Peter Willett* (Hrsg.), *Transforming Digital Worlds*, Cham: Springer International Publishing, 2018, S. 609–614
- Blumer, Herbert: Der Methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus*, in: *Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen* (Hrsg.), *Alltagswissen, Interaktion und Gesellschaftliche Wirklichkeit*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1980, S. 80–146
- Boivin, Rémi/Gendron, Annie/Faubert, Camille et al.: The body-worn camera perspective bias*, in: *J Exp Criminol* 13 (2017). 1, S. 125–142
- Bornwasser, Manfred: Evaluation der Videoüberwachung: Ein Praxisbericht. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung*, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 235–256
- Bourdieu, Pierre: Praktische Vernunft: Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1998
- : Die verborgenen Mechanismen der Macht enthüllen, in: *Margareta Steinrücke* (Hrsg.), *Die verborgenen Mechanismen der Macht: Schriften zu Politik & Kultur* 1, Hamburg: VSA-Verlag, 2005, S. 81–86
- Braga, Abthony A./Sousa, William H./Coldren, James. R., JR. et al.: The Effects of Body-Worn Cameras on Police Activity and Police-Citizen Encounters: A Randomized Controlled Trial*, in: *Journal of Criminal Law and Criminology* (2018). Volume 108 / Issue 3, 510-538
- Brandom, Robert: Expressive Vernunft: Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2000
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019. Band 1. Fälle, Aufklärung, Schaden*, Wiesbaden, 2020

- Cameron, Heather*: The next Generation. Visuelle Überwachung im Zeitalter von Datenbanken und Funk-Etiketten, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 106–121
- Cohen, Lawrence E./Felson, Marcus*: Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, in: *American Sociological Review* 44 (1979). 4, S. 588–608
- Czerwinski, Stefan*: Videoüberwachung und Alltagswelt, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), *Sicherheitsdiskurse: Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer „gefährlichen“ Welt*, Frankfurt am Main: P. Lang, 2007, S. 73–88
- Deleuze, Gilles*: *Unterhandlungen: 1972 - 1990*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1993
- Doyle, Aaron*: Revisiting the synopticon: Reconsidering Mathiesen's 'The Viewer Society' in the age of Web 2.0, in: *Theoretical Criminology* 15 (2011). 3, S. 283–299
- Eisch-Angus, Katharina*: *Absurde Angst - Narrationen der Sicherheitsgesellschaft*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2019
- Ellrich, Karoline/Bliesener, Thomas*: Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. zum Entschließungsantrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/5276) „Einsatz von Body-Cams sofort ermöglichen – Polizisten schützen, Beweise sichern, Strafverfolgung sicherstellen“ an den Ausschuss für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtags, 2016
- Flight, Sander*: Opening Up the Black Box: Understanding the Impact of Bodycams on Policing, in: *European Law Enforcement Research Bulletin* (2018a). 4 SCE, S. 47–59, <https://bulletin.cepol.europa.eu/index.php/bulletin/article/view/321> (Zugriff 2020-12-06)
- : (2018b): Focus: Evaluation of bodycams for the Amsterdam police, <https://sanderflight.nl/focus-evaluation-of-bodycams-for-the-amsterdam-police/> (Zugriff 2020-12-05)
- Flusser, Vilém*: *Für eine Philosophie der Fotografie*, 12. Aufl., Berlin: European Photography, 2018

- Foucault, Michel*: Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1987
- : Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994
- : Schriften in 4 Bänden. Dits et Ectris: Band 2, 1970-1975, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2002
- : Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesungen am Collège de France (1975-76), 5. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2016
- Gehlen, Arnold*: Der Mensch: Seine Natur und seine Stellung in der Welt, 11. Aufl., Wiesbaden: Athenaion Verlag, 1976
- Gehring, Petra*: Das invertierte Auge: Panopticon und Panoptismus, in: *Roberto Nigro/Marc Rölli* (Hrsg.), Vierzig Jahre „Überwachen und Strafen“: Zur Aktualität der Foucault’schen Machtanalyse: Transcript Verlag, 2017, S. 21–41
- Geis, Max-Emanuel*: Symbole im Recht, in: *Rudolf Schlögl/Bernhard Giesen/Jürgen Osterhammel* (Hrsg.), Die Wirklichkeit der Symbole: Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften, Konstanz: UVK Verlag, 2004, S. 439–460
- Goold, Benjamin*: Public Area Surveillance and Police Work: the impact of CCTV on police behaviour and autonomy, in: *Surveillance & Society* 1 (2003). 2, S. 191–203
- : Unter dem Auge der Kamera. Closed Circuit Television und Polizeiarbeit, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 221–234
- Grenz, Tilo/Eisewicht, Paul*: Herausforderungen einer materialitätssensiblen Wissenssoziologie, in: *Ronald Hitzler/Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), Kritik der Hermeneutischen Wissenssoziologie, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2019, S. 216–229
- Habermas, Jürgen*: Theorie des kommunikativen Handelns: Handlungsrationality und gesellschaftliche Rationalisierung, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1981

- Helten, Frank*: Reaktive Aufmerksamkeit. Videoüberwachung in Berliner Shopping Malls, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 156–173
- Hempel, Leon*: Zur Evaluation von Videoüberwachung, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), *Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes*, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2007, S. 117–148
- Hempel, Leon/Metelmann, Jörg*: Bild - Raum - Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 9–21
- Hepp, Andreas*: Die kommunikativen Figurationen mediatisierter Welten: Zur Mediatisierung der kommunikativen Konstruktion von Wirklichkeit, in: *Reiner Keller/Jo Reichertz/Hubert Knoblauch* (Hrsg.), *Kommunikativer Konstruktivismus*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2013, S. 97–120
- Herrenkind, Martin*: „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland, in: *Polizei & Wissenschaft* (2014). 3, S. 35–58
- Hitzler, Ronald*: Sinnwelten: Ein Beitrag zum Verstehen von Kultur, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1988
- : Im elektronischen Panopticum: Über die schwindelnde Angst des Bürgers vor der Überwachung und seinem unheimlichen Wusch nach Sichtbarkeit, in: *Herfried Münkler/Jens Hacke* (Hrsg.), *Strategien der Visualisierung: Verbildlichung als Mittel politischer Kommunikation*, Frankfurt am Main: Campus-Verlag, 2009, S. 213–230
- Hood, Jacob*: Making the Body Electric: The Politics of Body-Worn Cameras and Facial Recognition in the United States, in: *SS 18* (2020). 2, S. 157–169
- Houwing, Lotte/van Ritsema Eck, Gerard Jan*: Police Bodycams as Equiveillance Tools?: Reflections on the Debate in the Netherlands, in: *SS 18* (2020). 2, S. 284–287
- Hyland, Shelley S.* (2018): Body-Worn Cameras in Law Enforcement Agencies, 2016, <https://www.bjs.gov/content/pub/pdf/bwclea16.pdf> (Zugriff 2020-12-28)

- Jennings, Wesley G./Lynch, Mathew D./Fridell, Lorie A.*: Evaluating the impact of police officer body-worn cameras (BWCs) on response-to-resistance and serious external complaints: Evidence from the Orlando police department (OPD) experience utilizing a randomized controlled experiment, in: *Journal of Criminal Justice* 43 (2015). 6, S. 480–486
- Jordan, Frank*: Ein Jahr Bodycams bei der Bayerischen Polizei, in: BR24 v. 20.11.2020, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/ein-jahr-bodycams-bei-der-bayerischen-polizei,SGoGexn> (Zugriff 2021-01-09)
- Kammerer, Dietmar*: Bilder der Überwachung, 2. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2011
- Kepler, Angela*: Medien, Lebenswelt und Alltagshandeln, in: *Dagmar Hoffmann/Rainer Winter* (Hrsg.), *Mediensoziologie*, Baden-Baden: Nomos, 2018, S. 71–85
- Kersting, Stefan/Naplava, Thomas/Reutermann, Michael et al.*: Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht., Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, 2019
- Klauser, Francisco Reto*: Raum = Energie + Information. Videoüberwachung als Raumanerkennung, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 189–203
- : Die Videoüberwachung öffentlicher Räume: Zur Ambivalenz eines Instruments sozialer Kontrolle, Frankfurt am Main: Campus-Verlag, 2006
- Knoblauch, Hubert*: Wissenssoziologie, 2. Aufl., Konstanz: UVK-Verlags-Gesellschaft, 2010
- : Grundbegriffe und Aufgaben des kommunikativen Konstruktivismus, in: *Reiner Keller/Jo Reichertz/Hubert Knoblauch* (Hrsg.), *Kommunikativer Konstruktivismus*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2013, S. 25–47
- Krämer, Sybille*: Medien, Boten, Spuren. Wenig mehr als ein Literaturbericht, in: *Stefan Münker/Alexander Roesler* (Hrsg.), *Was ist ein Medium?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2012, S. 65–90
- Krasmann, Susanne*: Mobilität: Videoüberwachung als Chiffre einer Gouvernementalität der Gegenwart, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild -*

Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 308–324

Krausnik, Daniel: Symboltheorie aus juristischer Perspektive, in: *Rudolf Schlögl/Bernhard Giesen/Jürgen Osterhammel* (Hrsg.), *Die Wirklichkeit der Symbole: Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*, Konstanz: UVK Verlag, 2004, S. 135–158

Kreutzträger, Ilka/Osterholz, Eva: Videoüberwachung im öffentlichen Raum - Mittel zur Bekämpfung von Kriminalität oder Instrument zur Inszenierung von Sicherheit, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), *Sicherheitsdiskurse: Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer „gefährlichen“ Welt*, Frankfurt am Main: P. Lang, 2007, S. 89–108

Kunz, Karl-Ludwig/Singelstein, Tobias: *Kriminologie: Eine Grundlegung*, 7. Aufl., Stuttgart/Bern: UTB, 2016

Latour, Bruno: *Reassembling the social: An introduction to Actor-Network-Theory*, Oxford: Oxford University Press, 2007

Lehmann, Lena: Die Erprobung von Bodycams bei der Polizei. Unterschiede in den Vereinigten Staaten, Österreich und Deutschland, in: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2017). 2, S. 28–38

– : Bodycam – Argumentationslinien in Deutschland, in: *Daniela Hunold/Andreas Ruch* (Hrsg.), *Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2020, S. 23–37

Loenhoff, Jens: Die Objektivität des Sozialen, in: *Bernhard Pörksen* (Hrsg.), *Schlüsselwerke des Konstruktivismus*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011, S. 143–159

– : Kommunikation, in: *Robert Gugutzer/Gabriele Klein/Michael Meuser* (Hrsg.), *Handbuch Körpersoziologie*, Wiesbaden: Springer, 2017, S. 51–56

Luckmann, Thomas: Die kommunikative Konstruktion der Wirklichkeit, in: *Dirk Tänzler/Hubert Knoblauch/Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), *Neue Perspektiven der Wissenssoziologie*, Konstanz: UVK Universitätsverlag, 2006, S. 15–26

Ludewig, Kurt/Maturana, Humberto R. (2006): *Gespräche mit Humberto Maturana. Fragen zur Biologie, Psychotherapie und den „Baum der Erkenntnis“*

Oder: Die Fragen, die ich ihm immer stellen wollte.: Titel der Originalausgabe: „Conversaciones con Humberto Maturana: Preguntas del psicoterapeuta al biólogo“. Temuco, Chile (Ediciones Universidad de La Frontera (1992)., <https://www.systemagazin.de/bibliothek/texte/ludewig-maturana.pdf>

Lum, Cynthia/Stoltz, Megan/Koper, Christopher S. et al.: Research on body-worn cameras: What we know, what we need to know, in: *Criminology & Public Policy* (2019), S. 1–26

Lyon, David: The search for surveillance theories, in: *David Lyon* (Hrsg.), *Theorizing surveillance: The panopticon and beyond*, Abingdon/New York (N.Y): Routledge, 2006, S. 3–20

– : Liquid Surveillance: The Contribution of Zygmunt Bauman to Surveillance Studies¹, in: *International Political Sociology* 4 (2010). 4, S. 325–338

Manzoni, Patrick/Baier, Dirk: Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von «Bodycams» bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei, Zürich: Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, 2018

Mathiesen, Thomas: Die lautlose Disziplinierung, Bielefeld: AJZ Verlag, 1985

– : The Viewer Society, in: *Theoretical Criminology* 1 (1997). 2, S. 215–234

Maturana, Humberto R.: Biologie der Realität, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1998

Meitzler, Matthias/Plewnia, Caroline: Die empirische Untersuchung von Medienwirkung: Potenziale des kommunikativen Konstruktivismus für die Mediatisierungsforschung, in: *Jo Reichertz/Richard Bettmann* (Hrsg.), *Kommunikation - Medien - Konstruktion: Braucht die Mediatisierungsforschung den kommunikativen Konstruktivismus?*, Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 117–139

Metelmann, Jörg: Kontroll-Raum. In der Medienwelt-Sein und die zwei Topologien der Videoüberwachung, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 174–188

Meuser, Michael: Macht, in: *Robert Gugutzer/Gabriele Klein/Michael Meuser* (Hrsg.), *Handbuch Körpersoziologie*, Wiesbaden: Springer, 2017, S. 67–72

- Moebius, Stephan/Wetterer, Angelika*: Symbolische Gewalt, in: *Österreich Z Soziol* 36 (2011). 4, S. 1–10
- Müller, Michael R.*: Kritik des Sehens: Drei Thesen zu einer Soziologie des Sehens, in: *Ronald Hitzler/Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Kritik der Hermeneutischen Wissenssoziologie*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2019, S. 353–366
- Norris, Clive*: Vom Persönlichen zum Digitalen: Videoüberwachung, das Panopticon und die technologische Verbindung von Verdacht und gesellschaftlicher Kontrolle, in: *Leon Hempel/Jörg Metelmann* (Hrsg.), *Bild - Raum - Kontrolle: Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2005, S. 360–401
- Oevermann, Ulrich*: Wissen, Glauben, Überzeugung: Ein Vorschlag zu einer Theorie des Wissens aus krisentheoretischer Sicht, in: *Dirk Tänzler/Hubert Knoblauch/Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), *Neue Perspektiven der Wissenssoziologie*, Konstanz: UVK Universitätsverlag, 2006, S. 79–119
- Pfadenhauer, Michaela*: Peter L. Berger, Berlin: UVK Verlag, 2015
- Pfadenhauer, Michaela/Hitzler, Ronald*: Grenzen der Kommunikation als Grenzen der Wirklichkeitskonstruktion. Bestimmung von der Grenzsituation technischer/tierischer Begleiter her, in: *Jo Reichertz* (Hrsg.), *Grenzen der Kommunikation - Kommunikation an den Grenzen*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2020, S. 287–302
- Plöse, Michael*: Schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen 18/3849 und 18/3885: Umdruck 18/6087, 2016
- Pörksen, Bernhard*: Schlüsselwerke des Konstruktivismus, in: *Bernhard Pörksen* (Hrsg.), *Schlüsselwerke des Konstruktivismus*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011, S. 13–28
- : *Konstruktivismus: Medienethische Konsequenzen einer Theorie-Perspektive*, Wiesbaden: Springer VS, 2014
- Raab, Jürgen*: „Wer mehr sieht, hat mehr Recht“: Zur Kritik wissenschaftlicher Bildhermeneutik, in: *Ronald Hitzler/Jo Reichertz/Norbert Schröer* (Hrsg.), *Kritik der Hermeneutischen Wissenssoziologie*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2019, S. 353–366

- Raab, Lara/Ast, Katrin*: Studentischer Evaluationsbericht einer Bürgerbefragung zur Akzeptanz des Einsatzes von Bodycams bei der Polizei in Rheinland-Pfalz, Koblenz: Universität Koblenz-Landau, 2017
- Ratcliff, Jennifer J./Lassiter, G. Daniel/Schmidt, Heather C. et al.*: Camera perspective bias in videotaped confessions: experimental evidence of its perceptual basis, in: *Journal of experimental psychology. Applied* 12 (2006). 4, S. 197–206
- Ready, Justin T./Young, Jacob T. N.*: The impact of on-officer video cameras on police–citizen contacts: findings from a controlled experiment in Mesa, AZ, in: *J Exp Criminol* 11 (2015). 3, S. 445–458
- Reckwitz, Andreas*: Die Transformation der Sichtbarkeitsordnung: Vom disziplinären Blick zu den kompetitiven Singularitäten, in: *Roberto Nigro/Marc Rölli* (Hrsg.), *Vierzig Jahre „Überwachen und Strafen“: Zur Aktualität der Foucault’schen Machtanalyse*: Transcript Verlag, 2017, S. 197–213
- Reichertz, Jo*: Lässt sich die Plausibilität wissenssoziologischer Empirie selbst wieder plausibilisieren? Oder: Über den Versuch, den Bus zu schieben, in: *Dirk Tänzler/Hubert Knoblauch/Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), *Neue Perspektiven der Wissenssoziologie*, Konstanz: UVK Universitätsverlag, 2006, S. 293–316
- : *Kommunikationsmacht*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010
- : Die Medien als Akteure für mehr Innere Sicherheit, in: *Oliver Bidlo/Carina Jasmin Englert/Jo Reichertz* (Hrsg.), *Securitarianism*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011, S. 11–42
- : Grundzüge des kommunikativen Konstruktivismus, in: *Reiner Keller/Jo Reichertz/Hubert Knoblauch* (Hrsg.), *Kommunikativer Konstruktivismus*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2013, S. 49–68
- : Einleitung: Grenzen der Kommunikation - Kommunikation an den Grenzen, in: *Jo Reichertz* (Hrsg.), *Grenzen der Kommunikation - Kommunikation an den Grenzen*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2020, S. 11–27
- Reichertz, Jo/Bettmann, Richard*: Braucht die Mediatisierungsforschung wirklich den Kommunikativen Konstruktivismus?, in: *Jo Reichertz/Richard Bettmann* (Hrsg.), *Kommunikation - Medien - Konstruktion: Braucht die*

- Mediatisierungsforschung den Kommunikativen Konstruktivismus?, Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 1–24
- Reichertz, Jo/Englert, Carina Jasmin*: Einführung in die qualitative Videoanalyse: Eine hermeneutisch-wissenssoziologische Fallanalyse, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011
- Röhl, Klaus F.*: Die Macht der Symbole, in: *Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase* (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?*, Baden-Baden: Nomos, 2010, S. 267–300
- Rolfes, Manfred*: Konstruktion und Konstrukteure sicherer und unsicherer Räume: Beiträge aus der Sicht der Geografie, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), *Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes*, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2007, S. 67–84
- Rommerskirchen, Jan*: *Soziologie & Kommunikation*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2014
- : *Soziologie & Kommunikation*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017
- Roßnagel, Alexander/Wedde, Peter/Hammer, Volker et al.*: *Die Verletzlichkeit der „Informationsgesellschaft“*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1989
- Sarasin, Philipp*: *Michel Foucault zur Einführung*, 7. Aufl., Hamburg: Junius, 2020
- Schlögl, Rudolf*: *Symbole in der Kommunikation. Zur Einführung*, in: *Rudolf Schlögl/Bernhard Giesen/Jürgen Osterhammel* (Hrsg.), *Die Wirklichkeit der Symbole: Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*, Konstanz: UVK Verlag, 2004
- Schmid, Lars/Voss Jeronimo*: All Cops are DJs. Polizeiliches Zartgefühl im Ausnahmezustand, in: *Leipziger Kamera. Initiative gegen Überwachung* (Hrsg.), *Kontrollverluste: Interventionen gegen Überwachung*, Münster: Unrast-Verlag, 2009, S. 193–199
- Schmidt, Axel*: *Medien und Medienkommunikation*, in: *Dagmar Hoffmann/Rainer Winter* (Hrsg.), *Mediensoziologie*, Baden-Baden: Nomos, 2018, S. 39–56
- Schnettler, Bernt*: *Thomas Luckmann*, Berlin: UVK Verlagsgesellschaft mbH, 2015

- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas*: Strukturen der Lebenswelt, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1979
- : Strukturen der Lebenswelt: Bd. II, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994
- Seitter, Walter*: Physik der Medien: Materialien, Apparate, Präsentierungen, Weimar: VDG, 2002
- Singelstein, Tobias/Stolle, Peer*: Von der sozialen Integration zur Sicherheit durch Kontrolle und Ausschluss: Zum Wandel sozialer Kontrolle und seinen gesellschaftlichen Grundlagen, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), *Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes*, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2007, S. 47–66
- : Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2012
- Soeffner, Hans-Georg*: Protozoziologische Überlegungen zur Soziologie des Symbols und des Rituals, in: *Rudolf Schlögl/Bernhard Giesen/Jürgen Osterhammel* (Hrsg.), *Die Wirklichkeit der Symbole: Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*, Konstanz: UVK Verlag, 2004, S. 41–72
- : Wissenssoziologie und sozialwissenschaftliche Hermeneutik sozialer Sinnwelten, in: *Dirk Tänzler/Hubert Knoblauch/Hans-Georg Soeffner* (Hrsg.), *Neue Perspektiven der Wissenssoziologie*, Konstanz: UVK Universitätsverlag, 2006, S. 51–78
- Sutherland, Alex* (2017): *Body Cameras: Can Police Have Too Much Discretion?*, <https://www.rand.org/blog/2017/03/body-worn-cameras-can-police-have-too-much-discretion.html> (Zugriff 2020-12-05)
- Taser Axon* (2020): *Axon Body 3 - Die Kamera der nächsten Generation, mit Echtzeit-Technologie*, <https://de.axon.com/produkte/kameras/axon-body-3/> (Zugriff 2020-12-31)
- Thurm, Frida*: *Bodycams: Aufnahmen, Polizei!*, in: *Die Zeit* v. 1.8.2019, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-07/bodycams-polizeigewalt-videoueberwachung-sicherheit-kriminalitaet/seite-2> (Zugriff 2021-01-09)

- Töpfer, Eric*: Gläserner Bürger 2.0, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), *Surveillance Studies: Perspektiven eines Forschungsfeldes*, Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2007, S. 25–46
- Tränkle, Stefanie*: „Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen“ – Widerstandslagen als Testfall für die Legitimität polizeilicher Maßnahmen, in: *Bernhard Frevel/Michaela Wendekamm* (Hrsg.), *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017, S. 31–46
- Traue, Boris*: Kommunikationsregime: die Entstehung von Wissen um Medialität in kommunikativen Praktiken, in: *Reiner Keller/Jo Reichertz/Hubert Knoblauch* (Hrsg.), *Kommunikativer Konstruktivismus*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2013, S. 257–274
- Tuma, René*: Die kommunikative Video-(Re)Konstruktion, in: *Reiner Keller/Jo Reichertz/Hubert Knoblauch* (Hrsg.), *Kommunikativer Konstruktivismus*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2013, S. 363–382
- Tuma, René/Wilke, René*: Zur Rezeption des Sozialkonstruktivismus in der deutschsprachigen Soziologie, in: *Stephan Moebius/Andrea Ploder* (Hrsg.), *Handbuch Geschichte der deutschsprachigen Soziologie*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2016, S. 1–29
- Ullrich, Peter/Wollinger, Gina Rosa*: Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen - Blick auf ein verwaistes Forschungsfeld, in: *Nils Zurawski* (Hrsg.), *Überwachungspraxen - Praktiken der Überwachung: Analysen zum Verhältnis von Alltag, Technik und Kontrolle*, Leverkusen: Budrich UniPress, 2011, S. 139–158
- Ulrich, Peter*: Überwachung und Prävention. Oder: Das Ende der Kritik, in: *Leipziger Kamera. Initiative gegen Überwachung* (Hrsg.), *Kontrollverluste: Interventionen gegen Überwachung*, Münster: Unrast-Verlag, 2009, S. 57–68
- van Ness, Lindsey*: Body Cameras May Not Be the Easy Answer Everyone Was Looking For, in: *The Pew Charitable Trusts* v. 14.1.2020, <https://www.pewtrusts.org/en/research-and-analysis/blogs/stateline/2020/01/14/body-cameras-may-not-be-the-easy-answer-everyone-was-looking-for> (Zugriff 2020-12-28)

- Ware, Lezlee J./Lassiter, G. Daniel/Patterson, Stephen M. et al.: Camera perspective bias in videotaped confessions: evidence that visual attention is a mediator, in: *Journal of experimental psychology. Applied* 14 (2008). 2, S. 192–200
- Watzlawick, Paul/Beavin, Janet Helmick/Jackson, Don D.: *Menschliche Kommunikation: [Formen, Störungen, Paradoxien]*, 9. Aufl., Bern: H. Huber, 1996
- Wicklund, Robert A./Dieter, Frey: Die Theorie der Selbstaufmerksamkeit, in: Dieter Frey/Martin Irle (Hrsg.), *Theorien der Sozialpsychologie: Band I: Kognitive Theorien*, Bern: Huber, 2015, S. 155–174
- Wiesing, Lambert: Was sind Medien?, in: Stefan Münker/Alexander Roesler (Hrsg.), *Was ist ein Medium?*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2012, S. 235–248
- Wooditch, Alese/Uchida, Craig D./Solomon, Shellie E. et al.: Perceptions of Body-Worn Cameras: Findings from a Panel Survey of Two LAPD Divisions, in: *Am J Crim Just* 45 (2020). 3, S. 426–453
- Yokum, David/Ravishankar, Anita/Coppock, Alexander: A randomized control trial evaluating the effects of police body-worn cameras, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* 116 (2019). 21, S. 10329–10332
- Zurawski, Nils: Stellungnahme zur Beratung Body-Cams, Drucksachen 18/3849 und 18/3885 (Landtag Schleswig-Holstein; Umdruck 18/5997), 2016
- Zeitungsartikel ohne Angaben der Verfassenden:
- : The violence of 1992 and the acrimony of today were born with the videotaped police beating of Rodney King, in: *Los Angeles Times* v. 27.4.2017, <https://www.latimes.com/opinion/editorials/la-ed-los-angeles-riots-video-20170427-story.html> (Zugriff 2021-12-09)
 - : Neue Bodycams: Innenministerium in Niedersachsen in Verzug, in: *Hannoversche Allgemeine Zeitung* v. 16.6.2019, <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Neue-Bodycams-Innenministerium-in-Niedersachsen-in-Verzug> (Zugriff 2021-01-09)

- : Polizei: NRW-Polizei ist jetzt mit rund 9300 Bodycams ausgestattet, in: Westfälische Nachrichten v. 27.10.2020, <https://www.wn.de/NRW/4302119-Polizei-NRW-Polizei-ist-jetzt-mit-rund-9300-Bodycams-ausgestattet> (Zugriff 2021-01-09)
- : Angriffe auf Polizisten im Dienst – Umfrage in Bundesländern: Bodycam ist oft schon Alltag, in: Westfalen-Blatt v. 23.1.2020, <https://www.westfalenblatt.de/Ueberregional/Nachrichten/Politik/4107994-Angriffe-auf-Polizisten-im-Dienst-Umfrage-in-Bundeslaendern-Bodycam-ist-oft-schon-Alltag> (Zugriff 2021-01-18)
- : Neue Bodycams für Polizei, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 30.12.2020, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/zum-schutz-der-beamten-neue-bodycams-fuer-hessische-polizei-17124987.html> (Zugriff 2020-12-31)

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Luis-Miguel Herrmann

Hannover, am 20.02.2021